



Flurneuordnungsamt

Gera

Erläuterungsbericht

zum

**1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Linda

Aktenzeichen: 2-1-0001

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	29.04.1998	Cöster Gruppenleiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	24.06.1998	Fehsenfeld, MR	
Plangenehmigung	24.06.1998	Fehsenfeld, MR	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

Erläuterungsbericht für den Vorausbau

1. Grundlage der Flurbereinigung

Das Flurbereinigungsgebiet Linda liegt im Saale-Orla-Kreis, ca. 6 km südlich von Neustadt/Orla im Ostthüringer Schiefergebirge und gliedert sich am Nordrand in die Orlasenke und am Südrand in das Plothener Teichgebiet ein. Dieses Gebiet ist einfach durch Mulden und Sattel (Plateaus) geprägt.

Das Verfahrensgebiet wurde in der Vergangenheit großflächig, ohne Rücksicht auf die Eigentumsstruktur bewirtschaftet. Alle diese Bewirtschaftung behindernden Feldwege, Bachläufe, Teiche und Gehölze wurden beseitigt.

Da im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten ihre Eigentums- bzw. die dazugepachteten Flächen bewirtschaften wollen, macht sich eine Neugliederung der Flurstücke erforderlich. In den zum Verfahrensgebiet gehörenden Waldgebieten wurden durch die Forstwirtschaft alte Wege entfernt und neue, ohne Rücksicht auf die Eigentumsstruktur, angelegt.

Nachdem fast das gesamte Waldgebiet wieder durch private Eigentümer bewirtschaftet wird, macht sich eine Neuvermessung und Neuordnung zur Erschließung jedes einzelnen Flurstückes erforderlich.

Somit dient das Flurbereinigungsverfahren Linda der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Flurbereinigungsgebiet

Das Verfahrensgebiet Linda befindet sich in einer Höhe von ca. 500 m über NN (460-520 m). Die Niederschlagsmenge pro Jahr beläuft sich auf durchschnittlich 620 mm. Das Temperaturmittel liegt bei ca. + 6,5 °C. Die frostfreien Tage werden mit 150 pro Jahr angegeben.

Linda befindet sich im Klimagebiet 5 der Klimaatlantien der ehemaligen DDR. Das im Gebiet beginnende Aumatal hat als Kaltluftabflußrinne kleinklimatische Bedeutung. Das Gesamtklima ist als mäßig kühl bis kühl einzuschätzen.

Das Gebiet um Linda ist als Naturraum Hochplateau mit 90 % ebenen, 8 % geneigten und 2 % stärker geneigten Flächen im Kleinrelief einzustufen. Bei den vorkommenden Gesteinen handelt es sich überwiegend um Grauwacke und Diabas.

Die Schiefergesteine bilden lehmig-steinige Verwitterungsböden, die der "Berglehm-Braunerde" zugeordnet werden. Teilweise sind Staugleye und in den Tälern Schluff-Vega vorzufinden. Vorwiegende Bodenarten im Verfahrensgebiet sind lehmiger Sand (IS), stark lehmiger Sand (LS), und sandiger Lehm (sL).

Die Nutzung des Bodens erfolgt im Raum Linda zu 54 % von Wiedereinrichtern und zu 46 % von der Agrargenossenschaft Agrofarm Knau. Diese Nutzungsaufteilung spiegelt sich in den Pachtverhältnissen wieder. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wurde als Übergangslösung ein Nutzflächentausch zur besseren Bewirtschaftung praktiziert.

Im Verfahren Linda sind 98 Eigentümer mit insgesamt 631 Flurstücken. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt ca. 1,03 ha. Unterteilt man die Flurstücke nach den Nutzungsarten, so ergibt sich eine durchschnittliche Flurstücksgröße bei LN von 0,6 - 0,8 ha.

In das Verfahrensgebiet sind weiterhin einbezogen die Ortslage von Linda, die Stallanlage der Agrofarm Knau, die Windmühle Linda sowie das Gewerbegebiet „Im Rödig“.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte

Fast alle natürlichen Feucht- und Wasserbiotope sind im Zuge der großflächigen Meliorationsmaßnahmen in der Feldflur beseitigt worden. Selbst Trockenbiotope sind im Verfahrensgebiet nicht anzutreffen.

Besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft sind in der landeskulturellen Bestandsaufnahme erfaßt und erläutert. Dies gilt ebenfalls für die "geschützten Landschaftsbestandteile".

Unter Leitung der unteren Naturschutzbehörde Saale-Orla Kreis (UNB) wurden innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens Linda 6 besonders geschützte Biotope nach § 18 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes durch eine Kartierung erfaßt und ohne daß im Einzelfall eine Rechtsverordnung erlassen werden muß, unter besonderen Schutz gestellt. Die Kartierungsergebnisse werden in der Gemeinde öffentlich zugänglich gemacht. Sie können beim Flurneuordnungsamt Gera eingesehen werden.

Für diese Biotope sind Abschlüsse zum Vertragsnaturschutz durch die UNB vorgesehen.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

Das Verfahrensgebiet Linda besteht aus ca. 302 ha LN in Linda, sowie 42 ha LN in Kleina Flur 3 und 192 ha Holz, ca. 11 ha Ortslage und 27 ha sonstige Flächen. Die gesamte Verfahrensfläche beträgt somit ca. 574 ha. Die Bewirtschaftung erfolgt wie im Punkt 2. erläutert.

Schlaglängen bei Ackerland von 500 - 1000 m sind vorzufinden und zeugen von der großflächigen Bewirtschaftung früherer Jahre. Eine Neugestaltung dieser Fluren macht sich dringend erforderlich, da auch die Zuwegungen zu den einzelnen Flurstücken nicht mehr existieren oder zu keiner Zeit bestanden. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist zur Zeit nur durch Nutzflächentausche möglich.

Der Grünlandanteil in Linda betrug zur Zeit der Agrarstrukturellen Vorplanung 8,8 % der Verfahrensfläche.

Die Speicher I (Nr. 404), östlich und Speicher II (Nr. 419), westlich der Ortslage, werden vom privaten Eigentümer bzw. Pächter genutzt. Hier ist eine Eigentumsregelung erforderlich, da diese Wasserspeicher künstlich ohne Beachtung der Eigentumsverhältnisse angelegt wurden.

Die Waldbewirtschaftung erfolgt fast vollständig durch die 37 Privateigentümer. In den Waldgebieten nördlich und südlich von Linda ist eine Zusammenlegung durch den unterschiedlichen Baumbestand äußerst problematisch und kann nur mit fachlicher Abstimmung des zuständigen Forstamtes in wenigen Fällen realisiert werden.

Durch die Rückführung in die private Bewirtschaftung ist eine Neuvermessung der Besitzstände und deren Erschließung erforderlich.

3.2 Erschließung von Dorf und Landschaft

Das Verfahrensgebiet wird von Norden nach Süden von der Landstraße L 1077 und von Westen nach Osten von der L 2350 durchschnitten. Die L 2350 durchquert die Ortslage von Linda. An beiden Straßen werden langfristig keine straßenbaulichen Maßnahmen durchgeführt.

Die Ortsdurchfahrt L 2350 wird im Rahmen der Ortsregulierung in das Eigentum der Straßenbauverwaltung gemäß Thüringer Straßengesetz überführt.

Die Feldwege(Fw) Nr. 5, 11, 16, 20 und 30 sollen sowohl der ganzjährigen Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen südlich und nördlich der Ortslage Linda als auch der anliegenden Gehöfte und Gebäude dienen.

Das zukünftige Eigentum an den Wegen Nr. 16 und Nr. 20 ist im Rahmen der Flurneuordnung zu regeln. Die Wege Nr. 5, 11 und 30 befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde.

Sämtliche neu angelegte und ausgebauten Wege werden im Rahmen der Flurbereinigung in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Linda überführt.

Der Weg Nr. 5 dient ganzjährig als Feldweg zur Verbindung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Norden und Süden des Ortes Linda. Von der nördlich der Ortslage gelegenen Stallanlage aus werden Dung auf die südlichen Felder sowie umgekehrt Stroh und Getreide während der Ernte über die Wege Nr. 30, Nr. 5 und Nr. 18 in die Stallanlage transportiert.

Im Vorausbau werden diese Wege mit einer bituminösen Tragdeckschicht versehen, mit Ausnahme des Weges Nr. 18, welcher nicht in den Vorausbau mit aufgenommen wird.

Der Weg Nr. 5, in Verbindung mit dem Weg Nr. 30, ist Feldweg für die ganzjährige Erschließung der Feld- und Waldgebiete südlich von Linda.

Er dient ebenso als Erschließungsweg für 4 anliegende Gehöfte und dem Sportplatz der Gemeinde Linda, sowie als Anbindung an den Weg Nr. 20. Der Weg wird ganzjährig einer starken Beanspruchung ausgesetzt.

Die existierende Befestigung ohne Bindemittel in einer Länge von 140m wird bis zur Anbindung an den Weg Nr. 30 durch eine bituminöse Tragdeckschicht auf einer Länge von 120m ausgebaut. Mit dem Ziel den Eingriffstatbestand zu reduzieren wird der Weg Nr. 5 abweichend von den Vorgaben in der Regelzeichnung zum ländlichen Wegebau (RZ-W) auf der gesamten Länge mit einer Kronenbreite von 4m ausgebaut. Es bleibt eine Fahrbahnbreite von 3m. Die Bankette wird auf beiden Seiten auf je 0,50m reduziert. Der bestehende Seitengraben wird wiederhergestellt. Der Teil des Weges (165m) mit bituminöser Tragdeckschicht und 20m als Befestigung ohne Bindemittel wird nicht in den Vorausbau mit aufgenommen.

Der Weg Nr. 11 wird ganzjährig besonders stark von Fahrzeugen der Land- und der Forstwirtschaft genutzt. Er ist die einzige Zufahrtmöglichkeit zu den Waldflurstücken nördlich von Linda. Diese Flurstücke befinden sich ausschließlich in Privateigentum (sogenannter Bauernwald). Die derzeitige vorhandene Befestigung ohne Bindemittel kann der jetzigen Nutzung nicht mehr standhalten. Besonders im Bereich ab der L 1077 bis zum Waldrand zeigt sich die Notwendigkeit einer Befestigung mit Bitumen. Dieser Ausbau wird auf 642m durchgeführt. Bei den daran folgenden 510m, im Verlauf des Waldes, erfolgt ein Ausbau ohne Bindemittel. Für die restlichen 148m ist kein Ausbau notwendig. Die Anlage eines Entwässerungsgrabens kann entfallen, da das auftretende Oberflächenwasser beidseitig in das Gelände abfließen und versickern kann.

An der Einmündung der L1077 wird der Weg Nr. 11 auf einer Länge von 30m mit 1,50m aufgeweitet. Um den Eingriffstatbestand so gering wie möglich zu halten und damit die Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes beim Bau des Weges auf ein Minimum zu reduzieren wird der Weg abweichen von der RZ-W mit einer Kronenbreite von 4m (Fahrbahnbreite von 3m, Bankette je Seite 0,50m) ausgebaut.

Der Weg Nr. 16 führt an der östlichen Seite der Stallanlage der Agrargenossenschaft entlang. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich noch ein Bergeraum. Diese landwirtschaftlichen Gebäude bzw. Anlagen werden getrennt von einander genutzt, so daß der Weg nicht über die Funktionalfläche verläuft. Darüber erfolgte eine Abstimmung mit der Agrargenossenschaft und dem Veterinäramt Saale-Orla Kreis. Die Abstimmungsprotokolle können beim Flurneuerungsamt Gera eingesehen werden.

Dieser Weg dient dazu, den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verkehr von der Landstraße L1077 fern zu halten. Nach der Neuaufteilung der Flächen wird dieser Weg für die Erschließung der neu entstehenden Flurstücke notwendig sein.

Das Teilstück des Weges Nr. 16 im Anschluß an Weg Nr. 18 ist den landwirtschaftlichen Verkehr von und zur Stallanlage ausgesetzt. Dieses Teilstück in einer Länge von 111m wird mit einer bituminösen Tragdeckschicht versehen. Die Entwässerung des Straßenkörpers erfolgt über eine Muldenrinne mit Rasensaat auf einer Länge von 76m.

Diese beginnt am nördlichen Ende des Bergeraumes und endet oberhalb der Böschung. Die Zufahrt zum Bergeraum erhält einen Durchlaß.

Der zweite Teil von 549m Länge des Weges Nr. 16 wird zukünftig einen großen Ackerschlag mit einer Geländeneigung von bis zu 5,8% teilen. Ein Neubau mit Befestigung ohne Bindemittel ist auf Grund der zu erwartenden Wassererosion unzumutbar.

Daher und auf Grund des geringen Eingriffstatbestandes sowie der günstigen Landschaftsgestaltung wird mit Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Linda und der Gemeinde Linda dieser Wegteil mit Spurbahnbefestigung aus Rasengittersteinen ausgebaut. Er erhält, auf Grund konstruktiver Gesichtspunkte (Herstellungsmaße der Rasenverbundsteine) und um den Flächenentzug so gering wie möglich zu halten, eine Spurbahnbreite von je 1m, einen Mittelstreifen von 0,90m und jeweils beidseitig eine Bankette von 0,55m. Der Weg erhält keinen Seitengraben, da das Oberflächenwasser über die Fahr- und Mittelspuren sowie die Bankette in das angrenzende Gelände entwässern kann. Anschließend erfolgt auf einer Länge von 15m ein Ausbau mit bituminöser Tragdeckschicht als Anbindung an den Weg Nr. 11 mit der entsprechenden Aufweitung. Dieses Teilstück erhält keine Entwässerung, da das auftretende Oberflächenwasser in das angrenzende Gelände abfließen kann. Die Lage von Feldzufahrten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden, da sie von der Neuaufteilung abhängig sind.

Der Weg Nr. 20, zur Zeit bestehend aus einer Befestigung ohne Bindemittel teilweise auf ehemaligen Ackerland, dient sowohl als Feldweg zur Erschließung der unmittelbar an der Ortslage angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, der ganzjährigen Erschließung der rückwärtigen Hofzufahrten von 5 Wiedereinrichtern und Nebenerwerbslandwirten, als auch der südlichen Ortsumfahrung für den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

Aufgrund der starken Beanspruchung wird der Weg mit einer bituminösen Tragdeckschicht hergestellt. Der Ausbau erfolgt abweichend von der RZ-W mit einer Kronenbreite von 4,50m (Fahrbahnbreite 3m, Bankette beidseitig je 0,75m), da auf Grund des Platzmangels im östlichen Teil des Weges eine einheitliche Gestaltung auf der Gesamtlänge nicht möglich ist und damit auch der Eingriffstatbestand so gering wie möglich gehalten werden kann. Das Oberflächenwasser versickert durch die Straßenquerneigung über die Bankette. Im östlichen Teil des Weges, im Bereich der Gärten (ca. 95m), wird das Wasser über die Bankette in eine gepflasterte Muldenrinne geleitet, welche dann in den Graben des Fw Nr.5 mündet. Die Hofzufahrten werden 1m bis max. 4m von der Fahrbahnaußenkante auf das Hofgrundstück auf die Breite der jeweiligen Hofzufahrt mit einer bituminösen Tragdeckschicht befestigt, um gegebenenfalls auftretende Schäden der Fahrbahnkante zu vermeiden. Im westlichen Teil des Weges wird das Wasser über die Längssickerung in den Graben der L 1077 geleitet. Das Oberflächenwasser versickert über die Bankette in das angrenzende Gelände.

Die Anbindung des Weges an die L1077 erfolgt durch eine Aufweitung von 1,50m auf einer Länge von 30m.

Beim Ausbau des Fw Nr. 20 müssen ca. 100m Zaun der anliegenden Gärten beseitigt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme macht es sich erforderlich den Zaun umgehend wieder herzustellen, da der Weg auch zum Viehtrieb dient.

Der Weg Nr. 30, beginnend am Sportplatz erhält auf einer Länge von 608m eine bituminöse Tragdeckschicht. Er ist die weitere Verbindung der Ortslage über Weg Nr. 5 und Nr. 20 zu den im südlichen Teil von Linda befindlichen Ackerflächen und dem Waldgebiet. Da der Weg von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ganzjährig stark genutzt wird und er darüber hinaus ein Gefälle von teilweise bis zu 7 % besitzt ist eine bituminöse Befestigung unbedingt notwendig. Auf Grund des starken Längsgefälles treten bei starken Regenfällen Erosionsschäden auf. An beiden Seiten des Weges ist eine Böschung vorhanden, welche nicht berührt

werden kann. Daher ist die Breite des Weges für die Anlegung eines Seitengrabens nicht ausreichend.

Es macht sich erforderlich auf eine Länge von 325m eine Längssickerung anzulegen und in diesem Bereich das Oberflächenwasser auf einer Länge von 245m über Bordrinnensteine abzuleiten. Daher macht sich ebenso wie bei Weg Nr. 20 eine Abweichung von der Regelzeichnung für den ländlichen Wegebau erforderlich. Der Weg wird einheitlich auf der gesamten Länge mit einer Kronenbreite von 4m ausgebaut. Die Fahrbahnbreite beträgt 3m und auf beiden Seiten wird eine Bankette von je 0,50m angelegt. Die vorhandenen Seitengräben ab Anschluß an den Weg Nr. 5 in einer Länge von 213m sowie auf einer Länge von 70m am Ausbauende werden wiederhergestellt b.z.w. nachprofiliert.

Für die verbleibenden 72m des Weges ist ein Ausbau nicht notwendig.

3.3 Landschaftspflege

Um die Beeinträchtigung der Funktion des Naturhaushaltes auszugleichen werden für den Bau der Wege Nr. 5, 11, 16, 20 und 30 die Ersatzmaßnahmen Nr. 607, 611, 612, und 613 durchgeführt.

Die Maßnahme Nr.607 beinhaltet die Anlegung einer Streuobstwiese an einem Oberhang mit artenreichem Grünland im Unterwuchs auf einer Fläche von 2000 m² und ist Ersatz für den Eingriff durch den Bau der Wege Nr. 5, 20 und 30. Angepflanzt werden 9 Kirsch-, 7 Apfel- und 4 Birnbäume.

Bei der Maßnahme Nr. 611 wird als Ersatz für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bei dem Bau des Weges Nr. 30 eine Ergänzungspflanzung zu 50% der vorhandenen Gehölze vorgenommen. Dies erfolgt auf einer Länge von 140m und einer Breite von 1,5m. Geeignete Gehölzarten wie Feldahorn, Weißdorn, Schlehe und verschiedene Rosenarten sind vorgesehen.

Ebenfalls für den Ersatz der Beeinträchtigungen beim Bau des Weges Nr. 30 wird die Maßnahme Nr. 612 benötigt. Hierbei handelt es sich um eine Ergänzungspflanzung des vorhandenen Bestandes um 45%. Diese Anlage erfolgt auf einer Länge von 110m und einer Breite von 1,2m. Es werden die gleichen Gehölzarten verwandt wie bei der Maßnahme Nr. 611.

Die Maßnahme Nr. 613 ersetzt als Ergänzungspflanzung zu 20 % des vorhandenen Laubgehölzbestandes die Beeinträchtigungen der betroffenen Funktionen beim Bau der Wege Nr. 11 und Nr. 16 und hat ebenso eine positive Auswirkung auf das Landschaftsbild. Diese Maßnahme wird auf einer Länge von 75m x 10m sowie 50m x 20m durchgeführt.

Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Linda, der Gemeinde Linda, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde Saale-Orla Kreis, dem Landesverwaltungsamt Weimar Referatsgruppe VI Umwelt, dem Forstamt Neustadt/Orla, dem Landwirtschaftsamt Zeulenroda, dem Thüringer Bauernverband, dem Straßenbauamt Gera und mit den nach § 29 VorThürNatG anerkannten Naturschutzverbänden abgestimmt worden. Die Abstimmungsprotokolle können in den Akten beim Flurneuerungsamt Gera eingesehen werden



Flurneuordnungsamt

Gera

Verzeichnis der Festsetzungen

zum

1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren: Linda

Aktenzeichen: 2-1-0001

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	29.04.1998	Cöster Gruppenleiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	24.06.1998	Fehsenfeld, MR	
Plangenehmigung	24.06.1998	Fehsenfeld, MR	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

Flurneuordnungsamt Gera
Flurbereinigungsverfahren Linda
Az.: 2-1-0001

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur planfestzustellende Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben und bei denen kein Regelungsbedarf hinsichtlich der Eigentumszuordnung und Unterhaltungspflicht besteht, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
Em	Ersatzmaßnahme
Fw	Feldweg
Fb-Plan	Flurbereinigungsplan
Gde	Gemeinde
Gr	Grünland
Hu	Hutung
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
RZ-L	Regelzeichnung für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnung für Wegebau
TG	Teilnehmergeinschaft
u. v.	unverändert
Ww	Waldweg

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5 ✓	Fw	305 m	165 m 140 m	bituminöser Weg RZ-W 1.1.0	165 m 20 m 120 m	u.v. u.v. RZ-W 5.3.2	-Reduzierung der Kronenbreite auf 4,00m (3m Fahrbahn, 2x0,50m Bankette) - Grund: - Platzmangel, Verminderung des Eingriffes	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 607 anteilig
11 ✓	Fw Ww	1300 m	1300 m	RZ-W 4.1.0	642 m 510 m 148 m	RZ-W 5.3.0 RZ-W 4.2.0 u. v.	-Reduzierung der Kronenbreite auf 4,00m (3m Fahrbahn, 2x0,50m Bankette) - Grund: - Platzmangel, Verminderung des Eingriffes	ja nein	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 613 anteilig

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
16 ✓	Ww	675 m	564 m 111 m	A RZ-W 4.2.0.	15 m 549 m 111 m	RZ-W 5.2.0 RZ-W 11.2.0 RZ-W 5.2.6	--Reduzierung der Kronenbreite auf 4,00m (3m Fahrbahn, 2x0,50m Bankette) bei RZ-W 5.2.6., auf 4,00m (2,90m Fahrbahn, 2x 0,55 Bankette) bei RZ-W 11.2.0. - Grund: -Platzmangel Verminderung des Eingriffes, -bei Spurbahn auf 1.00m erweitert auf Grund konstruktive Gesichtspunkte -zusätzliche Entwässerung im Bereich des Bergeraumes mit Muldenrinne mit Grasansaat auf 75m	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 613 anteilig Regelung der Eigentumszuord- nung und Unterhaltungspflicht

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
20 ☺	Ww	410 m	410 m	RZ-W 2.1.0	410 m	RZ-W 5.3.6	-Reduzierung der Kronenbreite auf 4,50m (3m Fahrbahn, 2x0,75m Bankette) - Grund: - Platzmangel, Verminderung des Eingriffes - zusätzliche Entwä- serung auf 95m durch gepflasterte Mulden- rinne im Bereich der Gärten	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 607 anteilig Regelung der Eigentumszuord- nung und Unterhaltspflicht

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30 ✓	HWw	680 m	270 m	RZ-W 2.1.1	213 m	RZ-W 5.3.1	-Reduzierung der Kronenbreite auf 4,00m (3m Fahrbahn, 2x0,50m Bankette) - Grund: - Platzmangel, Verminderung des Eingriffes -zusätzliche Entwässerung durch Bordrinnensteine auf einer Länge von 245m bei RZ-W 5.3.6.	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 611, 612, 607 anteilig
			410 m	RZ-W 2.1.0	325 m	RZ-W 5.3.6				
					70 m	RZ-W 5.3.1				
					72 m	u.v.				

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
607	Em	20m x100m 2000m ²	20m x100m 2000m ²	Gr	20m x100m 2000 m ²	RZ-L 1.1.2	Kirsch-Apfel-, und Birnbäume		a) TG b) wird im Fb-Plan geregelt c) wird im Fb-Plan geregelt	Streuobstwiese Eingriff für Wege Nr 5 (anteilig), 20 (anteilig); 30 (anteilig)
611	Em	280m x 1,5m 420m ²	280m x 1,5m 420m ²	Wegeseiten- raum	140m x 1,5m 210 m ²	RZ-L 3.6.1	Berg-, Feldahorn, Weißdorn, Rose, Schlehe		a) TG b) wird im Fb-Plan geregelt c) wird im Fb-Plan geregelt	Ergänzungspflan- zung zu 50 % Eingriff für Weg Nr. 30
612	Em	240m x 1,2m 290 m ²	240m x 1,2m 290 m ²	Wegeseiten- raum	110m x 1,2m 132 m ²	RZ-L 2.6.1	Rose, Schlehe, Weißdorn		a) TG b) wird im Fb-Plan geregelt c) wird im Fb-Plan geregelt	Ergänzungspflan- zung zu 45 % Eingriff für Weg Nr. 30

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
613	Em	100m x 75m 7500m ²	100m x 75m 7500m ²	Hu	75m x 10m 750 m ² 50m x 20m 1000m ²	RZ-L 3.2.4	Laubgehölz Eiche, Esche, Haselnuß		a) TG b) wird im Fb-Plan geregelt c) wird im Fb-Plan geregelt	Ergänzungspflan- zung zu 20% Eingriff für Wege Nr. 11 (anteilig) u. 16 (anteilig)

Regelzeichnungen
(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Festsetzung:



durch:

gewünschter Regelungsinhalt:

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW und Oberflächenentwässerung durch Seitengraben

Anwendung der festgelegten Kennziffern:

Regelzeichnung

Anlage:
ländlicher Weg

Fahrbahn:
Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen


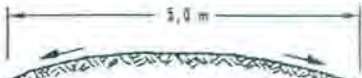
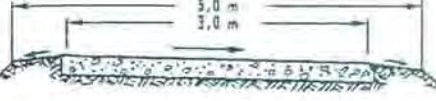
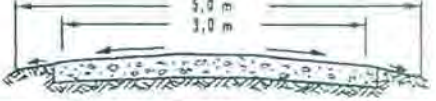


Standardbauweise:
Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW

Oberflächenentwässerung:
Seitengraben

RZ-W 10.2.1

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>← Fahrbahn</p>		
1	Erdweg mit einseitiger Neigung	
2	Erdweg mit Dachprofil	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit einseitiger Neigung	
4	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit Dachprofil	
5	Weg mit Befestigung durch bituminöse Tragdeckschicht	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Betonsteinen	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Rasengitterverbundsteinen	
9	Weg mit Befestigung durch bituminöse Spurbahnen	
10	Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen	
11	Weg mit Spurbahnbefestigung aus Gittersteinen	
12		

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

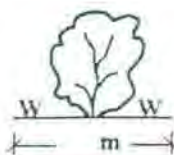
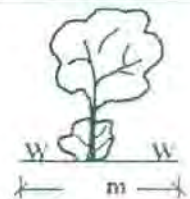
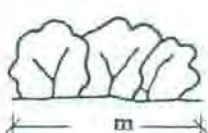
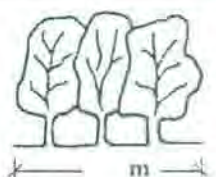
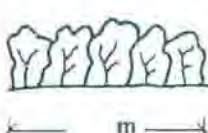
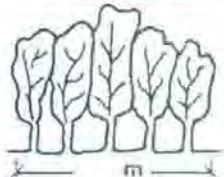
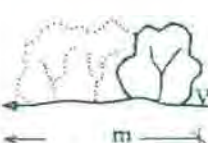


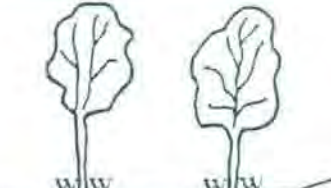
RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>Standardbauweise</p>		
0	Weg ohne Befestigung gemäß 7.7.2 RLW	
1	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung gemäß 7.6.3 RLW	
2	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gemäß 7.6.2 RLW	
3	Wegebefestigung für starke Beanspruchung gemäß 7.6.1 RLW	
<p>Oberflächenentwässerung</p>		
0	ohne Entwässerungsanlage	
1	Seitengraben/Trapezprofil	
2	Seitengraben/Mulde	
3	Betonkeil oder Asphaltkeil	
4	Hochbord- oder Flachbordstein	
5	Bordrinnenstein	
6	Längssickerung	
7		

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)			RZ-L
RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Bepflanzungsart			
1	Bäume		
2	Sträucher		
3	Bäume und Sträucher		
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen		
5			
Bepflanzungsdichte			
1	offene regelmäßige Bepflanzung		
2	offene unregelmäßige Bepflanzung		
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung		
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung		
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung		
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung		
7			

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

RZ-L

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↙ Ausdehnung ↓			
	1 einreihig		
	2 dreireihig		
	3 fünfreihig		
	4 mehrreihig		
	5 flächenhaft		
	6 alleeförmig		
	7		



Flurneuordnungsamt

Gera

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
zum**

**1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Linda

Aktenzeichen: 2-1-0001

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	29.04.1998	Cöster Gruppenleiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	24.06.1998	Mohnhaupt, oBR	
Plangenehmigung	24.06.1998	Fehsenfeld, MR	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Eingriffsvorhaben: Anlage 5 Wegebau auf vorhandener Trasse

Beeinträchtigung:

- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Pflanzenwelt
- Tierwelt
- Boden
- Wasser
- Luft / Klima
- des Landschaftsbildes
- des Erholungswertes

Art der Beeinträchtigung :

Der Ausbau einer (bisher aus natürlichem Baumaterial bestehenden) Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 120 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen/ Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.
- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora im bestehenden Graben durch die (zur Sicherstellung der Entwässerung der Verkehrsfläche nötige) Grabenräumung wird als nicht nachhaltig/erheblich eingestuft. Grund dafür ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch angrenzende Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora, Saum).
- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von niedriger bis mittlerer Intensität.

Betroffene Grundfläche :

vorhandene Wegetrasse und Teile des angrenzenden Grabens

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden gleich geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen ganzjährig und in hoher Intensität befahren wird, die Gehöfte der Anlieger werden erschlossen,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen und die Möglichkeit der Räumung von Schnee (im Gegensatz zu Erdwegen/Schotterdecken) gegeben ist

- Versiegelung ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht möglich und sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Schotterung oder Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptwirtschaftsweg nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Hauptwirtschaftsweg geringen Breite von 4 m (einschl. Bankette),
- Verziehung des Grabens nach Osten, um die Beeinträchtigungen der an der westlichen Grabenflanke bestehenden Flora (und weiter oben Vegetation) zu vermindern.

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (EM) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 165 m² Ersatzfläche ersetzt.

EM 607: (anteilig auch für Anlagen 17, 20 und 30)

Anlage eines Streuobstbestandes am Oberhang mit artenreichem Grünland im Unterwuchs

Fläche der Pflanzung: 100 m x 20 m = 2000 m²

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 6,5 m / 14 m, 20 Stück

Artengemisch (Vorschlag): Kirsche: 9 Stück, Apfel: 7 Stück, Birne: 4 Stück

Unterwuchs: Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 (Landschaftsrasen - Trockenlagen mit Kräutern)

Anteil der EM 607 für Anlage 5: 200 m²

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Eingriffsvorhaben: Anlage 11 Wegebau auf vorhandener Trasse

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - Pflanzenwelt
 - Tierwelt
 - Boden
 - Wasser
 - Luft / Klima
 - des Landschaftsbildes
 - des Erholungswertes

Art der Beeinträchtigung :

Der Ausbau einer (bisher aus natürlichem Baumaterial bestehenden) Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 642 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen/ Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.
- Die baubedingten Beeinträchtigungen werden als nicht nachhaltig/erheblich eingestuft, da der Bestand an Flora und Fauna auf den betroffenen angrenzenden Flächen gering ist.
- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von niedriger bis mittlerer Intensität.

Betroffene Grundfläche :

die vorhandene Wegetrasse

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit, der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden gleich geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren Landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen und Forstfahrzeugen (der anschließende Wegeteil ist Forstweg) ganzjährig und oft befahren wird,

- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen und die Möglichkeit der Räumung von Schnee (im Gegensatz zu Erdwegen/Schotterdecken) gegeben ist,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht möglich und sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche (forstliche) Nutzung als Hauptwirtschaftsweg nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Hauptwirtschaftsweg geringen Breite von 4 m (einschl. Bankette),
- Durch entsprechende Erhöhung der geplanten Wegoberfläche gegenüber den umliegenden Flächen (Aufbau) kann auf einen Graben zur Entwässerung des Weges verzichtet werden, da Niederschlagswasser direkt auf diese Flächen abgeleitet werden kann. Dadurch entfällt der Flächenbedarf für den Graben, die Gesamt-Trassenbreite kann gering gehalten werden.

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (EM) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 880 m² Ersatzfläche ersetzt.

EM 613: (anteilig auch für Anlage 16)

Ergänzungspflanzung im Hangbereich der Aumaverrohrung zu 20 %

Fläche der Pflanzung: 75 m x 10 m + 50 m x 20 m = 1750 m²

Gehölzarten: Eiche, Esche und Haselnuß, 80 Stück

Wuchsraum: ca 20 m² je Baum

Anteil der EM 613 für Anlage 11: 900 m²

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Eingriffsvorhaben: Anlage 16 Wegebau auf a) nicht vorhandener Trasse
b) vorhandener Trasse

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - Pflanzenwelt
 - Tierwelt
 - Boden
 - Wasser
 - Luft / Klima
 - des Landschaftsbildes
 - des Erholungswertes

Art der Beeinträchtigung :

Teil I):

Der Bau eines Weges in Rasengitterstein-Spurbahn-Ausführung auf 549 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- die Halbversiegelung der Wegetrasse auf 2 m Breite, durch die Verdichtung des Bodens kommt es dabei zur fast vollständigen Beseitigung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Trasse. Die natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen/ Tiere geht verloren. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen sind daher als „hoch“ zu werten. Da es sich bei der betroffenen Fläche (Ackerland) nicht um eine Zielfläche des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt, werden die Beeinträchtigungen als „mittel bis hoch“ eingestuft.
- Die baubedingten Beeinträchtigungen werden als „mittel“ eingestuft, da der Bestand an Flora (in der Hauptsache Nutzpflanzen) aus Naturschutzsicht nicht von hoher Bedeutung ist und der Bestand an Fauna auf der Ackerfläche gering ist.
- Da der Weg eine Neuanlage darstellt, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von mittlerer bis hoher Intensität.

Teil II):

Der Ausbau einer (bisher aus natürlichem Baumaterial bestehenden) Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 111 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen/ Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.

- Die baubedingten Beeinträchtigungen werden als nicht nachhaltig/erheblich eingestuft, da ein Bestand an Flora und Fauna auf der betroffenen Trasse und der angrenzenden Fläche (Betonplatz) nicht vorhanden ist.
- Da die Nutzung des Weges nach Ausbau zunehmen wird, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf umliegende Flächen zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von niedriger bis mittlerer Intensität.

Der Bau eines Anschlusses an den Weg Nr. 11 auf 15m Länge mit bituminöser Tragdeckschicht führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch:

-die Versiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch Verdichtung und Versiegelung des Bodens kommt es dabei fast zur vollständigen Beseitigung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Trasse. Die natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen/Tiere geht verloren. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen sind daher als „hoch“ zu werten. Da es sich bei der betroffenen Fläche (Ackerland) nicht um eine Zielfläche des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt, werden die Beeinträchtigungen als „mittel bis hoch“ eingestuft.

- Die baubedingten Beeinträchtigungen werden als „mittel“ eingestuft, da der Bestand an Flora (in der Hauptsach Nutzpflanzen) als Naturschutzsicht nicht von hoher Bedeutung ist und der Bestand an Fauna auf der Ackerfläche gering ist. Da der Weg eine Neuanlage darstellt, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigung auf die angrenzenden Flächen zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von mittlerer bis hoher Intensität.

Betroffene Grundfläche :

Teil I): bisher unversiegeltes und unverdichtetes Ackerland

Teil II): bisher unversiegelte, aber verdichtete Wegetrasse

Teil III): bisher unversiegeltes und unverdichtetes Ackerland

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Halbversiegelung durch Ausbau mit Rasengittersteinen ist wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche als Hauptwirtschaftsweg unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg zur Erschließung der neuzugeleiteten Flurstücke dient,
- Bau des Anschlusses mit bituminöser Tragdeckschicht ist wegen der hohen Belastung notwendig, Rasengittersteinen würden der in Kurven auftretenden Querbelastung nicht dauerhaft standhalten und seitlich verdrückt,
- Ausbau als Spurbahn mit Rasengittersteinen ist als Maßnahme geeignet, weil sich so langfristig die bei der landwirtschaftlichen Nutzung auftretenden hohen Lasten transportieren lassen,
- Ausbau in der Anschlußstelle in der Ausführung mit bituminöser Tragdeckschicht ist geeignet, weil so die dauerhafte Funktion des Anschlusses an den Weg Nr.11 gewährleistet werden kann,

- Ausbau in der gewählten Art ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Anlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint (da eine andere Trasse, die zur Zuwegung der neuen Flurstücke geeignet ist, die gleichen Beeinträchtigungen mit sich bringen würde), ein Ausbau als Erdweg oder Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptwirtschaftsweg nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges als Spurbahnversion in der geringen Gesamtbreite von 4 m (einschl. Bankette), Fahrspuren in der Breite von 1 m,
- Durch entsprechende Erhöhung der geplanten Wegoberfläche gegenüber den umliegenden Flächen (Aufbau) und die Ausführung in Rasengittersteinen kann auf einen Graben zur Entwässerung des Weges verzichtet werden. Dadurch entfällt der Flächenbedarf für den Graben, die Gesamt-Trassenbreite wird gering gehalten.

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Halbversiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (EM) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Teil I):

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 1,2 , d.h., mit mindestens 660 m² Ersatzfläche ersetzt.

Teil II):

Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 150 m² Ersatzfläche ersetzt.

Teil III):

Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 1,2 , d.h., mit mindestens 55 m² Ersatzfläche ersetzt.

Summe für Teile I), II) und III): mindestens 865 m²

EM 613: (anteilig auch für Anlage 11)

Ergänzungspflanzung im Hangbereich der Aumaverrohrung zu 20 %

Fläche der Pflanzung: 75 m x 10 m + 50 m x 20 m = 1750 m²

Gehölzarten: Eiche, Esche und Haselnuß, 80 Stück

Wuchsraum für die Bäume: ca. 20 m²

Anteil der EM 613 für Anlage 16 Teile I), II) und III): 865 m²

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Eingriffsvorhaben: Anlage 20 Wegebau auf vorhandener Trasse

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - Pflanzenwelt
 - Tierwelt
 - Boden
 - Wasser
 - Luft / Klima
 - des Landschaftsbildes
 - des Erholungswertes

Art der Beeinträchtigung :

Der Ausbau einer (bisher aus natürlichem Baumaterial bestehenden) Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 410 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen/ Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.
- die geringfügige baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora im angrenzenden Wegeseitenraum wird als nicht nachhaltig/erheblich eingestuft. Grund dafür ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch angrenzende Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora, Saum).
- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von niedriger bis mittlerer Intensität.

Betroffene Grundfläche :

die betroffene Wegetrasse und Teile der Wegeseitenräume

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit, der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der vorhandenen und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung als südlichen Ortsumfahrung angelegte und zur rückwärtigen Erschließung der Gehöfte der Anlieger dienende Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen ganzjährig und oft befahren wird,

- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen und die Möglichkeit der Räumung von Schnee (im Gegensatz zu Erdwegen/Schotterdecken) gegeben ist,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg/Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptwirtschaftsweg nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Hauptwirtschaftsweg geringen Breite von 4 m (einschl. Bankette),
- Anlage der Längssickerung zur Entwässerung teilweise unter dem und teilweise südlich des Weges. Dadurch werden die Beeinträchtigungen der nördlich des Weges stehenden Gehölze vermieden. Der Eingriff kann so vermindert werden.

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (EM) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 555 m² Ersatzfläche ersetzt.

EM 607: (anteilig auch für Anlagen 5, 17 und 30)

Anlage eines Streuobstbestandes am Oberhang mit artenreichem Grünland im Unterwuchs

Fläche der Pflanzung: 100 m x 20 m = 2000 m²

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 6,5 m / 14 m, 20 Stück

Artengemisch (Vorschlag): Kirsche: 9 Stück, Apfel: 7 Stück, Birne: 4 Stück

Unterwuchs: Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 (Landschaftsrasen - Trockenlagen mit Kräutern)

Anteil der EM 607 für Anlage 20: 620 m²

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Eingriffsvorhaben: Anlage 30 Wegebau auf vorhandener Trasse

Beeinträchtigung:

- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - Pflanzenwelt
 - Tierwelt
 - Boden
 - Wasser
 - Luft / Klima
- des Landschaftsbildes
- des Erholungswertes

Art der Beeinträchtigung :

Der Ausbau einer (bisher aus natürlichem Baumaterial bestehenden) Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 608 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion der bestehenden Wegetrasse als Standort für Pflanzen/Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.
- Die baubedingten Beeinträchtigungen eines Teils der Flora im bestehenden Graben durch die (zur Sicherstellung der Entwässerung der Verkehrsfläche nötige) Grabenräumung im nördlichen Teil der Anlage und durch den Einbau einer Längs-sickerung im Südteil der Anlage werden als nicht nachhaltig/erheblich eingestuft. Grund dafür ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch angrenzende Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora, Saum). Die Beeinträchtigungen der Vegetation im oberen Teil der Böschungen durch oberflächliche Wurzelbeschädigungen bei die Anlage der Entwässerungen werden als „niedrig bis mittel“ eingestuft.
- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von niedriger bis mittlerer Intensität.

Betroffene Grundfläche :

die bestehende Wegetrasse und Teile der Wegeseitenräume/Gräben

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit, der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der als Hauptwirtschaftsweg für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg stark frequentiert ist,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen dauerhaft hohe Lasten transportieren lassen und die Möglichkeit der Räumung von Schnee (im Gegensatz zu Erdwegen/Schotterdecken) gegeben ist,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung als Hauptwirtschaftsweg nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden,

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Hauptwirtschaftsweg geringen Breite von 4 m (einschl. Bankette),
- Verziehung des Grabens (im Anschluß an den Weg 5) nach Osten, um die bestehende Vegetation an der Oberseite der westlichen Böschung des Grabens vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- Einbau einer Längssickerung statt eines Grabens (mit höherem Flächenbedarf) im Südtail der Anlage, um unter den hier (durch das Gelände und die bestehende Vegetation vorgegebenen) besonders beengten Verhältnissen die Gesamtbreite der Anlage so gering wie möglich zu halten und die bestehende Vegetation vor Schädigungen zu bewahren

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (EM) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 825 m² Ersatzfläche ersetzt. Wegen der (nicht in die Berechnung eingeflossenen) möglichen Beeinträchtigung der Vegetation an den Grabenböschungen findet ein 20%-iger Aufschlag auf die Mindest-Ersatzfläche statt.

EM 607: (anteilig auch für Anlagen 5, 17 und 20)

Anlage eines Streuobstbestandes am Oberhang mit artenreichem Grünland im Unterwuchs

Fläche der Pflanzung: $100 \text{ m} \times 20 \text{ m} = 2000 \text{ m}^2$

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 6,5 m / 14 m, 20 Stück

Artengemisch (Vorschlag): Kirsche: 9 Stück, Apfel: 7 Stück, Birne: 4 Stück

Unterwuchs: Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 (Landschaftsrassen - Trockenlagen mit Kräutern)

Anteil der EM 607 für Anlage 30: 680 m^2

EM 611: Ergänzungspflanzung in einem einreihigen, stark lückigen Gehölzstreifen zu 50 % seiner Länge,

Fläche der Ergänzung: $140 \text{ m} \times 1,5 \text{ m} = 210 \text{ m}^2$

Gehölzarten: Feldahorn, Weißdorn, Schlehe, Rosenarten

Pflanzabstand Bäume / Sträucher: ca. 7 m / 1 m

Achtung: Rechts und links der den Gehölzstreifen (EM 611) kreuzenden Gas- und Wasserleitungen sind je 5 m von der Bepflanzung auszunehmen!

EM 612: Ergänzungspflanzung in einem einreihigen, stark lückigen Gehölzstreifen zu 45 % seiner Länge,

Fläche der Ergänzung: $110 \text{ m} \times 1,2 \text{ m} = 132 \text{ m}^2$

Gehölzarten: Weißdorn, Schlehe, Rosenarten, ca. 100 Stück

Pflanzabstand: 1 m

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda	Az.: 2-1-0001
	Bearbeitungsstand: 27.04.98
Eingriff / Anlage Nr.: 5	Maßnahme / Anlage Nr.: 607 (anteilig)
Beeinträchtigung:	
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 360 m ² mit bituminöser Tragdeckschicht führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger bis mittlerer Intensität.
Eingriff:	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (AM)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (EM)
Ziel/Begründung der Maßnahme:	
<p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage einer Streuobstwiese mit Lebensraumfunktionen (wie z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für Pflanzen der extensiven Grünlandstandorte) für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten und einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.</p>	
Beschreibung der Maßnahmen:	
<p>Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 165 m² Ersatzfläche ersetzt.</p> <p>EM 607: (anteilig auch für Anlagen 17, 20 und 30)</p> <p style="padding-left: 20px;">Anlage eines Streuobstbestandes am Oberhang mit artenreichem Grünland im Unterwuchs</p> <p style="padding-left: 20px;">Fläche der Pflanzung: 100 m x 20 m = 2000 m²</p> <p style="padding-left: 20px;">3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 6,5 m / 14 m, 20 Stück</p> <p style="padding-left: 20px;">Artengemisch (Vorschlag): Kirsche:9 Stück, Apfel: 7 Stück, Birne: 4 Stück</p> <p style="padding-left: 20px;">Unterwuchs: Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 (Landschaftsrasen - Trockenlagen mit Kräutern)</p>	
Anteil der EM 607 für Anlage 5: 200 m²	

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda	Az.: 2-1-0001
Eingriff / Anlage Nr.: 11	Maßnahme / Anlage Nr.: 613 anteilig
<p>Beeinträchtigung:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes </div> <div style="width: 50%;"> <p>Beschreibung: Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 1926 m² mit bituminöser Tragdeckschicht führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger bis mittlerer Intensität.</p> </div> </div>	
<p>Eingriff:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (AM) </div> <div style="width: 50%;"> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (EM) </div> </div>	
<p>Ziel/Begründung der Maßnahme:</p> <p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Ergänzungspflanzung in einem Laubgehölzbestand mit angestrebter Funktion als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten und positiver Auswirkung auf das Landschaftsbild werden die Beeinträchtigungen der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.</p>	
<p>Beschreibung der Maßnahmen:</p> <p>Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 880 m² Ersatzfläche ersetzt.</p> <p>EM 613 (anteilig auch für Anlage 16): Ergänzungspflanzung im Hangbereich der Aumaverrohrung zu 20 % Fläche der Pflanzung: 75 m x 10 m + 50 m x 20 m = 1750 m² Gehölzarten: Eiche, Esche und Haselnuß, 80 Stück Wuchsraum für die Bäume: ca. 20 m²</p> <p style="text-align: center;">Anteil der EM 613 für Anlage 11: 880 m²</p>	

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda	Az.: 2-1-0001
Eingriff / Anlage Nr.: 16	Maßnahme / Anlage Nr.: 613 anteilig
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Beeinträchtigung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung in den Ausbau-Teilen: Teil I): mit mittlerer bis hoher Intensität durch Bodenverdichtung und Halbversiegelung einer neu angelegten Wegetrasse über Ackerland auf 1098 m ² , Teil II): mit niedriger bis mittlerer Intensität durch Vollversiegelung einer bestehenden Wegetrasse auf 333 m ² Teil III): mit mittlerer bis hoher Intensität durch Bodenverdichtung und Halbversiegelung einer neu angelegten Wegeanbindung auf Ackerland auf 45m ²
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (AM)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (EM)
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch Wiederherstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind. Durch die Ergänzungspflanzung in einem Laubgehölzbestand mit angestrebter Funktion als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten und positiver Auswirkung auf das Landschaftsbild werden die Beeinträchtigungen der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer bis hoher Intensität (Teile I und III) werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 1,2, d.h., mit mindestens 660 m²+55 m² Ersatzfläche ersetzt.

Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität (Teil II) werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45, d.h., mit mindestens 150 m² Ersatzfläche ersetzt.

Summe für Teile I), II) und III): mindestens 865 m²

EM 613 (anteilig auch für Anlage 11):

Ergänzungspflanzung im Hangbereich der Aumaverrohrung zu 20 %

Fläche der Pflanzung: 75 m x 10 m + 50 m x 20 m = 1750 m²

Gehölzarten: Eiche, Esche und Haselnuß, 80 Stück

Wuchsraum für die Bäume: ca. 20 m²

Anteil der EM 613 für Anlage 16 Teile I) und II): 870 m²

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda	Az.: 2-1-0001
Eingriff / Anlage Nr.: 20	Maßnahme / Anlage Nr.: 607 anteilig
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Die Versiegelung der schon verdichteten Wegetrasse auf einer Fläche von 1230 m ² mit bituminöser Tragdeckschicht führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger bis mittlerer Intensität.
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (AM)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (EM)
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch Wiederherstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind. Durch die Anlage einer Streuobstwiese mit Lebensraumfunktionen (wie z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für Pflanzen der extensiven Grünlandstandorte) für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten und einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 555 m ² Ersatzfläche ersetzt. EM 607: (anteilig auch für Anlagen 5, 17 und 30) Anlage eines Streuobstbestandes am Oberhang mit artenreichem Grünland im Unterwuchs Fläche der Pflanzung: 100 m x 20 m = 2000 m ² 3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 6,5 m / 14 m, 20 Stück Artengemisch (Vorschlag): Kirsche: 9 Stück, Apfel: 7 Stück, Birne: 4 Stück Unterwuchs: Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 (Landschaftsrasen - Trockenlagen mit Kräutern)	
Anteil der EM 607 für Anlage 20: 620 m²	

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda	Az.: 2-1-0001
	Bearbeitungsstand: 29.04.98
Eingriff / Anlage Nr.: 30	Maßnahme / Anlage Nr.: 611, 612; 607 anteilig
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Durch die Versiegelung der schon verdichteten Wegetrasse auf einer Fläche von 1824 m ² mit bituminöser Tragdeckschicht kommt es zu einer weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Weiterhin kommt es zu Beeinträchtigungen an der Vegetation an Grabenböschungen.
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (AM)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (EM)
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind. Die beeinträchtigten Funktionen werden durch die Ergänzung zweier einreihiger, stark lückiger Gehölzstreifen (EM 611 und 612) durch standortgerechte Laubgehölze und die Anlage einer Streuobstwiese (EM 607 anteilig) mit vorrangiger Funktion als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten ersetzt.	
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 825 m ² Ersatzfläche ersetzt. Wegen der (nicht in die Berechnung eingeflossenen) möglichen Beeinträchtigung der Vegetation an den Grabenböschungen findet ein 20 %-iger Aufschlag auf die Mindest-Ersatzfläche statt.	

EM 607: (anteilig auch für Anlagen 5, 17 und 20)

Anlage eines Streuobstbestandes am Oberhang mit artenreichem Grünland im Unterwuchs

Fläche der Pflanzung: $100\text{ m} \times 20\text{ m} = 2000\text{ m}^2$

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 6,5 m / 14 m, 20 Stück

Artengemisch (Vorschlag): Kirsche: 9 Stück, Apfel: 7 Stück, Birne: 4 Stück

Unterwuchs: Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 (Landschaftsrasen - Trockenlagen mit Kräutern)

Anteil der EM 607 für Anlage 30: 680 m²

EM 611: Ergänzungspflanzung in einem einreihigen, stark lückigen Gehölzstreifen zu 50 % seiner Länge,

Fläche der Ergänzung: $140\text{ m} \times 1,5\text{ m} = 210\text{ m}^2$

Gehölzarten: Feldahorn, Weißdorn, Schlehe, Rosenarten

Pflanzabstand Bäume / Sträucher: ca. 7 m / 1 m

Achtung: Rechts und links der den Gehölzstreifen (EM 611) kreuzenden Gas- und Wasserleitungen sind je 5 m von der Bepflanzung auszunehmen!

EM 612: Ergänzungspflanzung in einem einreihigen, stark lückigen Gehölzstreifen zu 45 % seiner Länge,


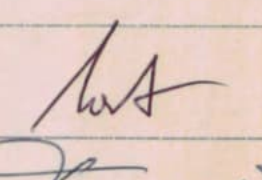
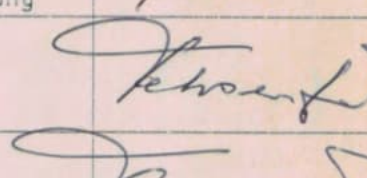
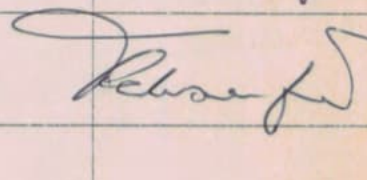
Fläche der Ergänzung: $110\text{ m} \times 1,2\text{ m} = 132\text{ m}^2$

Gehölzarten: Weißdorn, Schlehe, Rosenarten, ca. 100 Stück

Pflanzabstand: 1 m



Verwendung nur für Dienstbezwecke
 Vervielfältigungen, Verbreitung und
 öffentl. Weiterverwendung nur mit
 Genehmigung des Herstellers
 (§ 78-82 Urheberrechtsgesetz vom
 13. 09. 1965 GBl. I S. 209)
 Ausgefertigt: Gera, den 27.04.1998

 Flurneuordnungsamt Gera			
Karte zum 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (1. Teilplan nach § 41 FlurbG) Maßstab: 1 : 5 000			
Flurbereinigungsverfahren: Linda Aktenzeichen: 2 - 1 - 0001			
	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	27.04.1998	Cöster Gruppenleiter Bodenordnung	
Fachaufsichtliche Prüfung	24.06.1998	Tehsenfeld, MR	
Plangenehmigung	24.06.1998	Tehsenfeld, MR	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			



Flurneuordnungsamt
Gera

**Textteil
zum
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Linda
Aktenzeichen: 2-1-0001

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
4. Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben



Flurneuordnungsamt

Gera

Erläuterungsbericht

zum

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

(Plan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren: Linda

Aktenzeichen: 2-1-0001

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	06.01.1999	Cöster Gruppenleiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	17.03.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	17.03.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

1. Grundlagen der Flurbereinigung

Das Flurbereinigungsgebiet Linda liegt im Saale-Orla-Kreis, ca. 6 km südlich von Neustadt/Orla im Ostthüringer Schiefergebirge und gliedert sich am Nordrand in die Orlasenke und am Südrand in das Plothener Teichgebiet ein. Dieses Gebiet ist einfach durch Mulden und Sattel (Plateaus) geprägt.

Das Verfahrensgebiet wurde in der Vergangenheit großflächig, ohne Rücksicht auf die Eigentumsstruktur bewirtschaftet. Alle diese Bewirtschaftung behindernden Feldwege, Bachläufe, Teiche und Gehölze wurden beseitigt.

Da im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten ihre Eigentums- bzw. die dazugepachteten Flächen bewirtschaften wollen, macht sich eine Neugliederung der Flurstücke erforderlich. In den zum Verfahrensgebiet gehörenden Waldgebieten wurden durch die Forstwirtschaft alte Wege entfernt und neue, ohne Rücksicht auf die Eigentumsstruktur, angelegt.

Nachdem fast das gesamte Waldgebiet wieder durch private Eigentümer bewirtschaftet wird, macht sich eine Neuvermessung und Neuordnung zur Erschließung jedes einzelnen Flurstückes erforderlich.

Somit dient das Flurbereinigungsverfahren Linda der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planung

Bezugnehmend auf eventuell existierende Planungen im Verfahrensgebiet wurden Abstimmungen mit der Gemeinde Linda, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft sowie dem Thüringer Bauernverband, der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises, den anerkannten Naturschutzverbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz, der unteren Wasserbehörde des Saale-Orla-Kreises, dem Straßenbauamt Gera, dem Landwirtschaftsamt Zeulenroda und der ansässigen Agrargenossenschaft, der Agrofarm Knau, getroffen, um alle Interessen im Plan nach § 41 FlurbG zu berücksichtigen. Die Protokolle der Gespräche liegen den Akten bei.

Daraus ergab sich, daß für dieses Gebiet keine kurz-, mittel- oder langfristigen Planungen existieren.

Im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) ist das Gebiet von Linda als Vorranggebiet zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft, sowie zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel festgesetzt. In diesem Vorranggebiet sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, die sich nachteilig auf die entsprechenden Schutzgüter auswirken können, auszuschließen.

Die Gemeinde Linda ist seit Mitte 1991 im Programm der Dorferneuerung. Im Dorfentwicklungsplan des Thüringer Landesverwaltungsamtes -Ortsplanungsstelle- werden die Ziele und Maßnahmen der Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen im Dorf dargestellt.

Als Ergebnis der Absprachen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Linda und der Gemeinde ist das Verzeichnis der Festsetzungen im wesentlichen entstanden.

In der Agrarstrukturellen Vorplanung von 1991 wurden alle natürlichen und wirtschaftlichen Merkmale erfaßt und analysiert.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte

Fast alle natürlichen Feucht- und Wasserbiotope sind im Zuge der großflächigen Meliorationsmaßnahmen in der Feldflur beseitigt worden. Selbst Trockenbiotope sind im Verfahrensgebiet nicht anzutreffen.

Besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft sind in der landeskulturellen Bestandsaufnahme erfaßt und erläutert.

Unter Leitung der unteren Naturschutzbehörde Saale-Orla-Kreis (UNB) wurden innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens Linda 6 besonders geschützte Biotope nach § 18 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes durch eine Kartierung erfaßt (siehe Niederschrift vom 16.12.1996) und ohne daß im Einzelfall eine Rechtsverordnung erlassen werden muß, unter besonderen Schutz gestellt. Die Kartierungsergebnisse werden in der Gemeinde öffentlich zugänglich gemacht.

Für diese Biotope sind Abschlüsse zum Vertragsnaturschutz durch die UNB vorgesehen.

Im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes befindet sich eine Trinkwasserschutzzone III. Die alten Trinkwasserschutzzonen wurden durch die Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung der Wasserschutzgebiete am 25.03.1997 geändert bzw. aufgehoben.

2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Landstraße L 1077 von Schleiz nach Neustadt/Orla und die Landstraße L 2350 von Dreba nach Auma. An diesen Straßen sind mittelfristig keine Änderungen des Regelquerschnittes oder anderen Baumaßnahmen geplant. Das gleiche gilt auch für die im Verfahrensgebiet bestehenden Versorgungsleitungen für Elektrizität, Wasser und Telekommunikation. Der Versorgungsträger der Ferngasleitung (Erdgasversorgungsgesellschaft mbH) verlegte die Kabel für die Anlage eines Anodenfeldes parallel zum Feldweg Nr. 5 und Nr. 30.

Einziges Gewässer im Verfahrensgebiet ist die Auma als Gewässer zweiter Ordnung. In einer Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wird das Flurneuordnungsamt der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH (DEGES) als Ausgleichsmaßnahme zur 6-streifigen Erweiterung der Bundesautobahn A 9 die Renaturierung der Auma zwischen der L 1077 und dem bachabwärts folgenden Teich vorgeschlagen.

Die Agrargenossenschaft Agrofarm Knau e.G. legte dar, daß der Rinderstall nördlich der Ortslage weiterhin als solcher genutzt werden wird. Der Bergeraum östlich der Stallanlage wird unabhängig von dieser betrieben. Die Zusammenführung von getrennten Boden- und Gebäudeeigentum wird durch Landerwerb seitens der Agrargenossenschaft weiter vorangetrieben. Der Feldweg Nr. 16 führt unmittelbar an der Stallanlage vorbei, verläuft aber nicht über deren Funktionsfläche. Darüber erfolgte eine Abstimmung mit der Agrargenossenschaft und dem Veterinäramt Saale-Orla-Kreis.

Die Stellungnahme liegt den Akten bei.

2.4 Flurbereinigungsgebiet

Das Verfahrensgebiet Linda befindet sich in einer Höhe von ca. 500 m über NN (460-520 m). Die Niederschlagsmenge pro Jahr beläuft sich auf durchschnittlich 620 mm. Das Temperaturmittel liegt bei ca. + 6,5 °C. Die frostfreien Tage werden mit 150 pro Jahr angegeben.

Linda befindet sich im Klimagebiet 5 der Klimaatlant der ehemaligen DDR. Das im Gebiet beginnende Aumatal hat als Kaltluftabflußrinne kleinklimatische Bedeutung. Das Gesamtklima ist als mäßig kühl bis kühl einzuschätzen.

Das Gebiet um Linda ist als Naturraum Hochplateau mit 90 % ebenen, 8 % geneigten und 2 % stärker geneigten Flächen im Kleinrelief einzustufen. Bei den vorkommenden Gesteinen handelt es sich überwiegend um Grauwacke und Diabas.

Die Schiefergesteine bilden lehmig-steinige Verwitterungsböden, die der "Berglehm-Braunerde" zugeordnet werden. Teilweise sind Staugleye und in den Tälern Schluff-Vega vorzufinden. Vorwiegende Bodenarten im Verfahrensgebiet sind lehmiger Sand (IS), stark lehmiger Sand (LS), und sandiger Lehm (sL).

Die Nutzung des Bodens erfolgt im Raum Linda zu 54 % von Wiedereinrichtern und zu 46 % von der Agrofarm Knau e.G..

Diese Nutzungsaufteilung spiegelt sich in den Pachtverhältnissen wieder. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wurde als Übergangslösung ein Nutzflächentausch zur besseren Bewirtschaftung praktiziert.

Im Verfahren Linda sind 98 Eigentümer mit insgesamt 631 Flurstücken. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt ca. 1,03 ha. Unterteilt man die Flurstücke nach den Nutzungsarten, so ergibt sich eine durchschnittliche Flurstücksgröße bei LN von 0,6 - 0,8 ha.

In das Verfahrensgebiet sind weiterhin einbezogen die Ortslage von Linda, die Stallanlage der Agrofarm Knau e.G., die Windmühle Linda, sowie das Gewerbegebiet „Im Rödig“.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

Das Verfahrensgebiet Linda besteht aus ca. 302 ha LN in Linda, sowie 42 ha LN in Kleina Flur 3 und 192 ha Holz, ca. 11 ha Ortslage und 27 ha sonstige Flächen. Die gesamte Verfahrensfläche beträgt somit ca. 574 ha.

Die Bewirtschaftung erfolgt wie im Punkt 2.4 erläutert.

Schlaglängen bei Ackerland von 500 - 1000 m sind vorzufinden und zeugen von der großflächigen Bewirtschaftung früherer Jahre. Eine Neugestaltung dieser Fluren macht sich dringend erforderlich, da auch die Zuwegungen zu den einzelnen Flurstücken nicht mehr existieren oder zu keiner Zeit bestanden. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist zur Zeit nur durch Nutzflächentausche möglich.

Der Grünlandanteil in Linda betrug zur Zeit der Agrarstrukturellen Vorplanung 8,8 % der Verfahrensfläche. Der Grünflächenanteil sollte kontinuierlich erweitert werden. Dazu werden die Flächen unmittelbar an der Ortslage Richtung Süden und Richtung Norden bis auf die Höhe der Stallanlage vorgeschlagen, was zum Teil bereits durch die Wiedereinrichter mit Hauptproduktionszweig Milch realisiert wird.

Die Speicher I, Nr. 404 mit Abflußgraben Nr. 429 östlich und Speicher II, Nr. 419 westlich der Ortslage, werden vom privaten Eigentümer bzw. Pächter genutzt. Hier ist eine Eigentumsregelung erforderlich, da diese Wasserspeicher künstlich ohne Beachtung der Eigentumsverhältnisse angelegt wurden.

Die Waldbewirtschaftung erfolgt fast vollständig durch die 37 Privateigentümer. In den Waldgebieten nördlich und südlich von Linda ist eine Zusammenlegung durch den unterschiedlichen Baumbestand äußerst problematisch und kann nur mit fachlicher Abstimmung des zuständigen Forstamtes in wenigen Fällen realisiert werden. Durch die Rückführung in die private Bewirtschaftung ist eine Neuvermessung der Besitzstände und deren Erschließung erforderlich.

3.2 Erschließung von Dorf und Landschaft

Das Verfahrensgebiet wird von Norden nach Süden von der Landstraße L 1077 (Nr. 1) und von Westen nach Osten von der L 2350 (Nr. 2) durchschnitten. Die L 2350 durchquert die Ortslage von Linda. An beiden Straßen werden langfristig keine straßenbaulichen Maßnahmen durchgeführt.

Die Ortsdurchfahrt L 2350 wird im Rahmen der Ortsregulierung in das Eigentum der Straßenbauverwaltung gemäß Thüringer Straßengesetz überführt. Die Gemeindestraßen (Nr. 4 und Nr. 6) dienen der öffentlichen Erschließung der Gehöfte und Eigenheime in der Ortslage.

Die Feldwege Nr. 5, 11, 18, 30 und 31 befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde, ebenso die Wege Nr. 32 und 33, welche nach Dreba und Moßbach führen. Der Weg Nr. 19 ist ein innerörtlicher Fußweg zur Erschließung des Angers.

Die Fw Nr. 5, 11, 16, 17, 18, 20, 22, 30, 31 und der Waldweg(Ww) Nr. 25 sollen sowohl der ganzjährigen Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen südlich und nördlich der Ortslage Linda als auch der anliegenden Gehöfte und Gebäude dienen.

Das zukünftige Eigentum der Fw Nr. 16, 17, 20 und Nr. 22 ist im Rahmen der Flurneuordnung zu regeln.

Die Feldwege Nr. 5(teilweise), 11, 16, 20 und 30 werden bereits im Vorausbau ausgebaut. Die Genehmigung erfolgte im 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Sämtliche im Rahmen der Flurbereinigung ausgewiesenen Wege werden in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Linda überführt.

Der Feldweg (Fw) Nr. 13 führt entlang der Acker-Waldgrenze. Er ist bereits als Erdweg vorhanden und wird von den landwirtschaftlichen Nutzern als auch von den Waldbewirtschaftern gemeinsam genutzt. Er ist in Verbindung mit dem Ww Nr. 45 die Zufahrt von der L 2350 zu den nördlich gelegenen Land- und Forstflächen. Da dieser Weg bei schlechtem Wetter nur bedingt benutzbar ist, wird er im Mittelteil auf einer Länge von 520m ohne Bindemittel ausgebaut. Mit dem Ziel, den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, wird der Weg Nr. 13 abweichend von den Vorgaben in der Regelzeichnung zum ländlichen Wegebau (RZ-W) auf der gesamten Länge mit einer Kronenbreite von 4m ausgebaut. Es bleibt eine Fahrbahnbreite von 3m. Die Bankette wird auf beiden Seiten auf je 0,50m reduziert. Die Anlage eines Entwässerungsgrabens erfolgt auf der östlichen Seite des Weges auf der gesamten Ausbaulänge und mündet in den Graben Nr. 434.

An den Knickpunkten des Weges werden Ausweichstellen angelegt. Sie werden auf 30m um 1,50m aufgeweitet.

Im südlichen und nördlichen Bereich auf einer Länge von 1230m ist kein Ausbau notwendig. Die Eigentumsregelung ist erforderlich.

Der Fw Nr. 17 dient der ganzjährigen rückwärtigen Erschließung der Gehöfte auf der nördlichen Seite der Ortslage von Linda und ist gleichzeitig zusammen mit dem Fw Nr. 18 die Nordumfahrung des Dorfes. Er wird Erschließungsweg für die landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich von Linda und nimmt den Verkehr von Kleina kommend zur Stallanlage aus der Ortslage heraus.

Auf Grund der starken Beanspruchung wird dieser Weg auf einer Länge von 610m mit einer bituminösen Tragdeckschicht versehen. Die Zufahrten zu den einzelnen Gehöften werden in der jeweils vorhandenen Breite auf max. 4m Länge bituminös ausgebaut.

Mit dem Ziel, den Eingriffstatbestand zu reduzieren und den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, wird der Weg Nr. 17 abweichend von den Vorgaben in der Regelzeichnung zum ländlichen Wegebau (RZ-W) auf der gesamten Länge mit einer Kronenbreite von 4m ausgebaut. Es bleibt eine Fahrbahnbreite von 3m. Die Bankette wird auf beiden Seiten auf je 0,50m reduziert. Auf der nördlichen Seite wird ein Seitengraben zur Entwässerung angelegt.

Der Fw Nr. 18 ist in Verbindung mit dem Fw Nr. 16 einer ganzjährigen starken Beanspruchung ausgesetzt. Desweiteren ist er die einzige Erschließung der Stallanlage der Agrargenossenschaft und zweier Gehöfte und ist Teil der nördliche Ortsumfahrung.

Dieser Weg ist auf Grund seines schlechten Zustandes und zusammen mit dem Fw Nr.17 wegen starker Beanspruchung durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auf 270m Länge mit einer bituminösen Tragdeckschicht zu versehen. Die Entwässerung erfolgt im nördlichen Teil des Weges über die Bankette in das angrenzende Grünland. Auf Grund von Platzmangel, sowie der Reduzierung des Eingriffstatbestandes und dem Ziel, den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, wird der Weg Nr. 18 abweichend von den Vorgaben in der Regelzeichnung zum ländlichen Wegebau (RZ-W) auf der gesamten Länge mit einer Kronenbreite von 4m ausgebaut. Es bleibt eine Fahrbahnbreite von 3m. Die Bankette wird auf beiden Seiten auf je 0,50m reduziert. Am südlichen Ende des Weges bis zur Anbindung an die L 2350 wird auf der östlichen Seite des Weges eine Muldenrinne zur Entwässerung auf ca. 50m Länge angelegt. Diese wird dann an die Ortsentwässerung angeschlossen.

In diesem Bereich befindet sich das ehemalige BHG-Gebäude.

Der nördliche Teil des Fw Nr. 22 ist im nördlichen Teilbereich von der L 2350 aus zur Auma zur Zeit ohne Bindemittel befestigt. Auf Grund des bestehenden Gefälles zwischen >7% treten bei starken Regenfällen Erosionsschäden auf. Daher ist eine Befestigung mit einer bituminösen Tragdeckschicht auf einer Länge von 280m erforderlich. Der Teilbereich des Weges südlich der Auma im Wald gelegen, der auf einer Länge von 120m unpassierbar ist, wird durch die Befestigung ohne Bindemittel ausgebaut.

Mit dem Ziel, den Eingriffstatbestand zu reduzieren und den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, wird der Weg Nr. 22 abweichend von den Vorgaben in der Regelzeichnung zum ländlichen Wegebau (RZ-W) auf der gesamten Länge mit einer Kronenbreite von 4m ausgebaut. Es bleibt eine Fahrbahnbreite von 3m. Die Bankette wird auf beiden Seiten auf je 0,50m reduziert.

Das Anlegen eines Entwässerungsgrabens entfällt, da das Wasser über die Bankette in das Gelände entwässern kann.

Der Ww Nr. 25 befindet sich im südlichen Waldgebiet von Linda. Er ist als Erdweg angelegt. Dieser Weg dient den Waldbesitzern zur Erschließung ihrer Flurstücke und ist Hauptabfuhrweg für den Forst.

Auf Grund des derzeitigen desolaten Zustandes des Weges kann dieser nur bedingt und unter erschwerten Verhältnissen genutzt werden.

Deshalb erhält er einen Ausbau ohne Bindemittel auf einer Länge von 610 m. Mit dem Ziel, den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, wird der Weg Nr. 25 abweichend von den Vorgaben in der Regelzeichnung zum ländlichen Wegebau (RZ-W) auf der gesamten Länge mit einer Kronenbreite von 4m ausgebaut. Es bleibt eine Fahrbahnbreite von 3m. Die Bankette wird auf beiden Seiten auf je 0,50m reduziert.

Die Entwässerung erfolgt durch das Ausbilden eines Dachprofils über die Bankette in das angrenzende Gelände.

Der Fw Nr. 31 ist die weitere Verbindung der Ortslage von Linda über den Weg Nr. 5 und Nr. 30 zu den südlich gelegenen Waldgebiete sowie zur L 1077 und die Hauptwege (Hw) Nr. 32 und 33 nach Moßbach und Dreba.

Bei dem Weg Nr. 31 ist teilweise ein Gefälle von bis zu 12 % vorhanden. Vor allem im ersten Abschnitt treten bei starken Regenfällen Erosionsschäden auf. Deshalb ist es notwendig den Bereich ab Fw Nr. 30 in Richtung Süden den ersten und zweiten Wegeabschnitt auf einer Länge von 430m mit einer bituminösen Tragdeckschicht zu befestigen. Da der Weg im ersten Abschnitt durch ein besonders geschütztes Biotop nach § 18 Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz führt (Hohle) und um den daraus resultierenden Forderungen des Naturschutzes Rechnung zu tragen, sowie den Eingriff in das besonders geschützte Biotop so gering wie möglich zu halten, wird dieser Weg im ersten Abschnitt auf einer Länge von 190m nur mit einer in der Örtlichkeit vorhandenen Fahrbahnbreite von 2,80m ausgebaut. In diesem Bereich wird auf der westlichen Seite des Weges zur Oberflächenentwässerung eine Pflasterrinne von 0,50m Breite angelegt. Darunter wird ein Längssicker zur Entwässerung des Planums eingebaut.

Im zweiten Wegeabschnitt auf einer Länge von 240m wird die Fahrbahnbreite auf 3m erweitert. An beiden Seiten wird eine Bankette von je 0,75m angebracht. Der Weg erhält eine einseitige Neigung und zur Oberflächenentwässerung wird auf der westlichen Seite ein Graben angelegt.

Der dritte Wegeabschnitt wird auf einer Länge von 180m ohne Bindemittel im Hocheinbau mit Dachprofil ausgebaut. Der Weg erhält eine Fahrbahnbreite von 3m, sowie beidseitig eine Bankette von je 0,75m Breite. Das Wasser kann seitlich über die Bankette in das angrenzende Gelände versickern.

Der nachfolgende vierte Bauabschnitt von 160m Länge erhält einen Ausbau ohne Bindemittel mit einseitige Neigung und einen Graben auf der westlichen Seite. Die Fahrbahnbreite beträgt 3m mit beidseitiger Bankette von je 0,75m.

Der fünfte Bauabschnitt führt am Teich vorbei. Er erhält auf einer Länge von 30m eine Befestigung ohne Bindemittel. In diesem Bereich wird eine Fahrbahnbreite von 3m mit einer beidseitigen Bankette von je 0,75m Breite vorgesehen. Der Weg erhält ein Dachprofil. Die Entwässerung erfolgt in das angrenzende Gelände.

Im sechsten Abschnitt wird der Weg wiederum ohne Bindemittel auf einer Länge von 250m mit einseitiger Neigung ausgebaut. Der Weg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3m und einer beidseitigen Bankette von je 0,75m angelegt. Auf der westlichen Seite wird zur Entwässerung ein Graben vorgesehen.

Der Fw Nr. 34 ist zur Zeit als Erdweg vorhanden. Dieser Weg dient der Erschließung des angrenzenden Grünlandes und der Waldflächen. Er befindet sich in einem schlechten Zustand und wird auf 1070m Länge ohne Bindemittel befestigt. Die Entwässerung erfolgt über die Bankette in das angrenzende Gelände.

Der Fw Nr. 36 wird ebenso wie der Fw Nr. 34 für die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen benötigt. Er wird noch zusätzlich für die Bewirtschaftung des Speichers II (Nr. 419) genutzt. Der Weg führt in Verbindung mit Fw Nr. 47 von der L 1077 zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Richtung Kleina.

Auf Grund der dargestellten Nutzung des Weges macht sich ein Ausbau ohne Bindemittel erforderlich. Die Entwässerung erfolgt über die Bankette in das angrenzende Gelände.

Der Fw Nr. 37 in Verbindung mit dem Fw Nr. 38 dient der Erschließung der Waldflächen und der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf einer Länge von 310m ist der bestehende Erdweg in einem sehr schlechten Zustand. Für diesen Bereich ist eine Befestigung ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung notwendig. Die Entwässerung erfolgt über einen Graben auf der südlichen Seite des Weges.

Der Fw Nr. 38 ist die Verbindung von der L 2350 zu den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Richtung Süden zum Fw Nr. 37 und Fw Nr. 47. Der Weg wird ganzjährig genutzt und ist auf 540m Länge in einem guten Zustand. In einem Teilbereich von 50m ist der desolate Zustand durch die Befestigung ohne Bindemittel zu beheben. Die Entwässerung erfolgt in das angrenzende Gelände.

Der Fw Nr. 43 erschließt über den Fw Nr. 20 die Grünlandflächen südlich der Ortslage. Der Weg dient in erster Linie der Weidewirtschaft für die Grünlandflächen nördlich und südlich der Auma und zum Betreiben des Abfischbeckens, welches zum Speicher II (Nr. 419) gehört.

Auf der Höhe des Abfischbeckens wird ein Wendehammer angelegt, da im weiteren Verlauf eine Anbindung an die L 1077 aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich ist.

Durch diesen Ausbau wird der landwirtschaftliche Verkehr vom Durchgangsverkehr der Landstraße getrennt. Für diese Nutzung ist ein Ausbau ohne Bindemittel ausreichend. Die Entwässerung erfolgt über die Bankette in das angrenzende Gelände.

Um Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, werden die Wege Nr. 34, 36, 37, 38 und 43 abweichend von den Vorgaben zum ländlichen Wegebau (RZ-W) auf der gesamten Länge mit einer Kronenbreite 4m ausgebaut. Es bleibt eine Fahrbahnbreite von 3m und eine Bankette rechts und links der Fahrbahn werden auf jeweils 0,50m reduziert.

Für die Feldwege Nr. 21, 35, 39, 40, 41, 42, 44, 47, die Waldwege Nr. 7, 8, 9, 10 und die Waldwege Nr. 12, 14, 15, 23, 24, 26, 28, 29 erfolgt eine Eigentumsregelung mit der Ausweisung als eigenständige Wegeflurstücke mit teilweise vorübergehender land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Der Vorschlag des Forstamtes Neustadt/Orla alle Waldwege mit in den Ausbau einzubeziehen wurde von den Waldeigentümern abgelehnt. Ist jedoch ein Ausbau notwendig, dann sollte dieser nicht nach den Forderungen des Forstamtes, sondern nach den örtlichen Verhältnissen durchgeführt werden.

Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Linda, der Gemeinde Linda, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde Saale-Orla Kreis, dem Landesverwaltungsamt Weimar Referatsgruppe VI Umwelt, dem Forstamt Neustadt/Orla, dem Landwirtschaftsamt Zeulenroda, dem Thüringer Bauernverband, dem Straßenbauamt Gera und mit den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden abgestimmt worden. Die Abstimmungsprotokolle können in den Akten beim Flurneuordnungsamt Gera eingesehen werden.

3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bauliche Veränderungen an den Speichern I (Nr. 404) und II (Nr. 419) sind nicht vorgesehen. Eine Eigentumsregelung muß erfolgen. Die Speicher sollen nach Möglichkeit je einem Eigentümer zugesprochen werden.

Als Fließgewässer durchquert die "Auma" (Nr. 430), welche teilweise verrohrt ist, als Gewässer zweiter Ordnung gemäß Thüringer Wassergesetz (ThürWG), das Verfahrensgebiet.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Linda, der Agrofarm Knau und der unteren Wasserbehörde wurde versucht, die Lage der Verrohrung der Auma zu ermitteln.

Es existieren dazu keine Kartenunterlagen, welche einen genauen Verlauf der Verrohrung zeigen.

Auch für den Verlauf der Verrohrung aus der Ortslage heraus in Richtung Osten zum Speicher Nr. 404 sind nur ungenaue Planungsunterlagen ohne Maßangaben vorhanden. Demzufolge wurde aus wirtschaftlichen Gründen auf einen großen technischen Aufwand zur Lagebestimmung der Verrohrung verzichtet.

Der Wasserspeicher II (Nr. 419) wird von der Auma durchflossen. In Flurbereinigungsverfahren sind keine Veränderungs- bzw. Ausbaumaßnahmen vorgesehen (Bezüglich einer geplanten Renaturierung der Auma siehe unter Punkt 2.3.).

Das Eigentum dieses Gewässers regelt sich derzeit gemäß § 4 Abs. 3 Thüringer Wassergesetze (ThürWG) und ist somit Anliegereigentum. Gemäß § 68 ThürWG obliegt der Gemeinde Linda die Unterhaltung der Auma in ihren Gemeindegrenzen.

Die Eigentümer des Teiches Nr. 413 und des Speichers II Nr. 419 sind für die Unterhaltung der Teichanlagen deren Zu- und Abläufe, sowie des Teichdammes und der Teichkrone verantwortlich. Sollte zum unbestimmten Zeitpunkt der Errichtung der Teichanlage keine wasserrechtliche Genehmigung erteilt worden sein, ist diese im Nachgang beim Bauordnungsamt des Landkreises zu beantragen. Die Abgrenzung der Unterhaltungspflicht für die Teicheigentümer zu den jeweiligen Teichdamm und der darauf verlaufende Landstraße L 1077 (Eigentümer Straßenbauverwaltung) beim Speicher II (Nr. 419) und dem Hauptwirtschaftsweg Nr. 30 (Eigentümer Gemeinde Linda) beim Teich Nr. 413, ergibt sich aus den Abgrenzung der Eigentumsverhältnissen.

3.4 Schutz und Verbesserung des Bodens

entfällt

3.5 Landschaftspflege

Der nördliche Teil des Verfahrensgebietes weist vorwiegend Ackerland ohne landschaftsprägende Strukturen auf. Vereinzelt sind Solitärbäume oder Gehölzgruppen vorzufinden. Im südlichen Teil des Verfahrensgebietes finden wir eine abwechslungsreiche Struktur vor. Dies zeigt sich in Hecken, Baum- und Strauchgruppen, Waldstücken, Teiche und Feuchtwiesen.

Vorhandene Hohlwege und Streuobstwiesen sind zu erhalten.

Die Abgrenzung von 6 Biotopen gemäß § 18 Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz (VorlThürNatG) erfolgt durch die UNB (siehe Punkt 2.2).

Für den Wegeausbau mit Bindemittel wurden Ersatzmaßnahmen (Em) in einer Größenordnung von 0,8232 ha ermittelt. Davon entfallen 0,4092 ha für die Wege im Vorausbau. Für die verbleibenden Wegebaumaßnahmen werden Ersatzmaßnahmen in Höhe von 0,4140 ha benötigt. Hierzu dienen die Em 602, Em 605, Em 608, Em 609, und Em 617.

Die Eigentumsregelung der Em 608 und 617 erfolgt im Flurbereinigungsplan.

Die Maßnahmen Em 602 und Em 617 dienen dem Ausgleich der durch die Versiegelung des Neubaues des Weges Nr. 17 entstehenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion und des Naturhaushaltes. Der Ausgleich erfolgt bei Maßnahme Em 602 durch die Anlage einer einreihigen Gehölzpflanzung an der Hangoberseite auf einer Fläche von 120m² mit Beerensträuchern. Die Maßnahme Em 617 beinhaltet die Uferbepflanzung an der Nordseite des Speichers II (Nr. 419) auf einer Länge von 375m mit Silberweiden. Die entspricht einer Fläche von 1687m².

Durch den Bau der Wege Nr. 18 und Nr. 22 erfolgt eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion und der Vegetation im Wegeseitenraum durch die Versiegelung der bestehenden Wegetrassen. Der Ausgleich dafür erfolgt mit der Maßnahme Em 605.

Diese Maßnahme beinhaltet zwei Teile. Der Teil I ist die Anlage einer Baumreihe östlich der Stallanlage auf einer Fläche von 350m². Hierbei kommen Winterlinden zum Einsatz. Bei dem Teil II wird unterhalb dieser Baumreihe eine Hangbepflanzung mit verschiedenen Gehölzarten, wie z.B. Weißdorn, Schlehe und Rosenarten, auf einer Fläche von 380m² durchgeführt. Für den Weg Nr. 18 wird weiterhin die Maßnahme Nr. 609 als Ausgleich benötigt. Der Sportplatz von Linda erhält bei dieser Maßnahme auf der südlichen Seite eine einreihige Bepflanzung mit Feldahorn auf einer Länge von 100m.

Die Maßnahme Em 608 ist als Ausgleich für die gestörten Funktionen durch den Bau der bereits versiegelte Wegetrasse des Weges Nr. 31 vorgesehen. Es wird gewässerbegleitend am Graben Nr. 429 auf einer Länge von 450m eine einreihige Pflanzung mit Silberweide vorgenommen.

3.6 Freizeit und Erholung

Freizeit und Erholung bzw. das Erlebnis- und Erholungspotential sind im Verfahrensgebiet nur mäßig entwickelt. Der Sportplatz mit Sportlerheim bildet einen Treffpunkt für das Dorfleben. Im Zuge der Neuordnung muß dieser noch der Gemeinde zugeteilt werden, da er sich auf den Flurstücken von 9 Eigentümern befindet.

Die Gemeinde und der Sportverein planen westlich des Weges Nr. 5 gegenüber des Sportplatzes den Bau eines Parkplatzes mit Rasenverbundsteinen für ca. 6 Autos, um ein verkehrssicheres Abstellen der Fahrzeuge bei Sportveranstaltungen zu gewährleisten.

Am südlichen Ende des Sportplatzes beabsichtigt die Gemeinde einen Grill- und Freizeitplatz anzulegen.

Im Zusammenhang mit dem Plothener Teichgebiet, dem Naturpark Thüringer Schiefergebirge sowie dem Aufbau entsprechender Infrastruktur in den umliegenden Gemeinden, wie z. B. Wanderwege, Reitwege und gastronomische Einrichtungen sowie des Reiterhofes und der Windmühle sind günstige Voraussetzungen für Freizeit und Erholung gegeben. Sie müssen zielgerichtet durch die Gemeinde weiter entwickelt werden.

3.7 Sonstiges

Nach Vorstellung des Forstamtes Neustadt/ Orla ist es erforderlich am Hauptweg Nr. 22 oberhalb des Hanges ca. 150m südlich der Auma einen Polterplatz und eine Wendeschleife einzurichten.

Die dazu geeignete Fläche befindet sich außerhalb des Flurbereinigungsgebietes.

Nach Aussage des Bauernverbandes Neustadt/Orla existieren für den Raum Linda und den angrenzenden Regionen der Entwurf eines Reitwegekonzeptes, welches so gestaltet wurde, daß eine Verbindung der Reiterhöfe untereinander und der Besuch von Sehenswürdigkeiten möglich ist. Dieses Konzept konnte bisher noch nicht realisiert werden. Im Raum Linda betrifft es die Wege Nr. 20, Nr. 30, Nr. 31, Nr. 32 und Nr. 33 im südlichen und die Wege Nr. 7, Nr. 8, und Nr. 9 im nördlichen Bereich. Bei Ausbau der Wege wurde eine mögliche Ausweisung als Reitwege beachtet (kein Ausbau mit Rasengittersteinen).

3.8 Dorferneuerung

Grundlage für Dorferneuerung ist die 1992 erstellte informelle Planung zur Dorferneuerung. Diese enthält Aussagen zum Bestand, der Siedlungsstruktur, der Grünordnung, der Gewässersanierung, der Verkehrsverhältnisse, der Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, sowie der Entwicklungsziele für Freizeit und Erholung.

Als wichtigste Maßnahme wurden zu diesem Zeitpunkt die Angergestaltung und die Zuwegung und Parkmöglichkeiten im Bereich der Mühle herausgearbeitet.

Die Dorfentwicklungsplanung Linda (Stand: Dezember 1992) kann nach eigenen Angaben der Gemeinde mittelfristig auf Grund fehlender Mittel nicht weiter betrieben und umgesetzt werden. Sowohl der Ausbau der Dorfstraße um den Dorfteich mit einer bituminösen Tragdeckschicht (1993), als auch die Sanierung des Sportlerheimes am Sportplatz (1996) wurden seitens der Gemeinde durchgeführt.

Die Gemeinde Linda legt somit ihren Schwerpunkt langfristig auf die Gestaltung des Dorfgangers, kurzfristig auf die Ausweisung eines Festplatzes im Anschluß an den Sportplatz und auf die Erschließung der Mühle.

Realisierbare bzw. geplante kommunale Objekte für die Folgejahre beziehen sich ausschließlich auf die Erhaltung des dörflichen Charakters. Hierbei handelt es sich mittelfristig um folgende Maßnahmen:

- Sanierung der Friedhofsmauer
- Sanierung des Kindergartens (Fachwerk, Dach)
- Sanierung des Dorfteiches

Bis zum Jahre 1997 wurden folgende Zuschußsummen bewilligt:

a) Gemeinde	204 800,-DM
b) Privat	271 400,-DM

Im privaten Bereich werden weiterhin geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der dörflichen Struktur erfolgen. Vorrang haben Maßnahmen von bäuerlichen Familienbetrieben, die der Agrarstrukturverbesserung dienen.

3.9 Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde analysiert, ob Umweltauswirkungen vorliegen bzw. inwieweit Umweltauswirkungen darzustellen sind.

Generell ist festzustellen, daß mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens selbst keine Umweltauswirkungen auftreten, sofern sie nicht im Ergebnis des Verfahrens in Form von baulichen Maßnahmen (Wegebau) an gemeinschaftlichen Anlagen in begrenztem Umfang in Erscheinung treten.

Hierzu wurden im Einzelfall in den Formularen zum "Eingriffstatbestand" und "Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" Aussagen getroffen.

In folgenden Ausführungen werden sowohl Sachstand als auch zusammenfassende Hinweise zur Minimierung der Umweltauswirkungen im Landschaftsraum Linda dargestellt, welche im Zusammenhang mit der Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen stehen.

3.9.1 Boden

Bedingt durch die Gestaltung der Landschaft, durch zu geringen Anteil an Landschaftselementen mit natürlichem Bewuchs und durch teilweise ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen ist im Planungsgebiet mit Bodenerosion durch Wind und Wasser zu rechnen.

Weitere Gefahren für den Boden können örtlich auftreten durch:

- Bodenverdichtung
- Schadstoffeintrag.

- Erosionsgefährdung

Als besonders windexponierte Lagen und damit erosionsgefährdet gelten die westlich der Ortslage Linda vorgelagerten großräumigen Ackerflächen sowie die in nordöstlicher Richtung fortführend ackerbaulich genutzten Flächen, welche in Trockenperioden und vegetationsarmen Zeiten der Winderosion ausgesetzt sind.

Diese erosionsfördernden Einflüsse sollten durch die Ersatzmaßnahmen lt. Verzeichnis der Festsetzungen Nr. 608, 611, 617 und der Bearbeitung parallel zu den Höhenlinien.

- Versiegelung

Da die bisher genutzten landwirtschaftlichen Zuwegungen eine Fahrbahndecke aus natürlichem Material oder eine aus DDR praktizierte sandgeschlämte Schotterdecke besitzen, wird durch künftigen Wirtschaftswegebau eine teilweise Versiegelung der Fahrbahndecken im Interesse höherer Belastbarkeit zwangsläufig erforderlich.

Neben positiven Einflüssen im Transportbereich werden jedoch gleichzeitig bestehende Strukturen des Naturhaushaltes in unterschiedlichem Maß beeinflusst.

Die im Interesse der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes durchzuführenden Maßnahmen stellen jedoch in ihrer Gesamtheit gegenüber dem Schutzgut Boden keine solch erheblichen Auswirkungen dar, welche unter Abwägung aller Einflüsse zu ihrem Versagen führen müßten.

Beeinträchtigungen des Bodens sind nur dort zu erwarten, wo keine oder nur ungenügend geordnete Abführung des anfallenden Oberflächenwassers vom versiegelten Straßenbelag erfolgt und angrenzende landwirtschaftliche Flächen geschädigt werden.

3.9.2 Wasser

Maßnahmebedingte Änderungen des natürlichen Wasserhaushaltes sind bei technologisch richtiger Ausführung der Gemeinschaftsanlagen nicht zu erwarten.

Auf Grund der geringen Durchlassfähigkeit des Bodens ist die Grundwassergefährdung als mittel bis gering einzuschätzen.

Zum Schutz des Grundwassers ist zu beachten:

- strikte Einhaltung wasserschutztechnischer Bestimmungen bei der Projektierung von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Abflußgräben für geordnete Wegeentwässerung),
- günstigere Lösungen für Abwasseraufbereitung
- Vermeidung größerer Flächenversiegelung durch bituminöse Tragdeckschichten
- Einhaltung technischer Normative

Darüber hinausgehend sind bei der Gestaltung des Planungsgebietes vorhandene natürliche Feuchtgebiete, Teiche, Speicher u. ä. zu erhalten und möglicherweise zu regenerieren. Sie bilden gleichfalls eine weitere Grundlage für vorhandene Tierhabitate welche unbeeinträchtigtes Wasser als Lebensraum benötigen.

3.9.3 Kleinklima - Luft

Durch die Gemeinschaftsanlagen (vorwiegend Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen) sind keine kleinklimatischen Einflüsse zu erwarten, welche zur Luftbelastung durch Stäube, Schwefeldioxyd u. ä. führen würden.

In ihrer Funktion als Frischluftproduktionsstätten sind die umgebenden Waldbestände zu erhalten und möglichst in ihrer kleinklimatischen Wirkung durch weitere gezielte Grünanlagen zu fördern.

3.9.4 Pflanzen und Tiere

- Pflanzenwelt

In langfristigen Zeiträumen werden die gegenwärtig durch überwiegend als Fichtenbestände geprägten Wälder im Planungsgebiet mit einem größeren Laubholzanteil entwickelt, wobei bereits kleinflächig vorhandene Laubholzvorkommen als standortgerecht anzusehen sind.

Diese Entwicklung der Waldgesellschaft wird gegenwärtig nicht von Eingriffen berührt.

Als besonders erhaltenswert ist der Pflanzenbestand an und in den Hohlwegen sowie in den um das Dorf Linda vorhandenen Streuobstgürtel zu erwähnen. Hier ist die Existenzgrundlage für unterschiedlich strukturierte Pflanzengesellschaften noch gegeben, welche gleichfalls für angesiedelte Tierarten Bedeutung haben.

Einer Beeinträchtigung sind diese Pflanzengesellschaften im Rahmen der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen lediglich durch räumlich begrenzte Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wegebauaus ausgesetzt, welche zu projektgerechten Eingriffen in die Kraut- und Gräservegetation durch die Gestaltung von Wegeseitenräumen führen können. Die hierzu erforderlichen landschaftsgestaltenden Maßnahmen werden im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erläutert.

Schützenswerte Teiche und Verlandungsgewässer nach § 18 Vorl.ThürNatG sind von den wegebaulichen Eingriffen nicht betroffen.

- Tierwelt

Die im Verfahrensgebiet angesiedelten strukturierten Vorkommen der Tierwelt sind wesentlich gekennzeichnet durch:

- Ansammlung in Teichgebieten und deren Umfeld
- Artenvielfalt in Feuchtbereichen
- Vorkommen im freien Landschaftsraum auf Acker, Wiesen und Waldbereichen

Dabei stellen Feuchtbiotope die bedeutendsten Habitate im Landschaftsraum Linda dar.

Eine Beeinträchtigung letztgenannter Lebensräume durch Instandhaltung bzw. Errichtung von Gemeinschaftsanlagen entfällt.

Für die im freien Landschaftsraum vorkommenden Klein-Tierarten treten durch die Versiegelung von Wegeoberflächen und durch den Ausbau von Wegeseitenräumen kleinräumig begrenzte Einschränkungen des Lebensraumes in Erscheinung. Sie sind jedoch vertretbar, da ein Ausweichen der Tierwelt auf analoge Lebensräume häufig möglich ist und Ausgleichsmaßnahmen dies vorsehen.

Nicht betroffen von der Lebensraumeinschränkung sind die von der "Roten Waldameise" im Verfahrensgebiet angelegten Ameisenhügel.

3.9.5 Landschaft

Mit der Realisierung geplanter Gemeinschaftsanlagen treten maßnahmebedingt lediglich durch den Neubau des HWw Nr. 16 Veränderungen des bestehenden Landschaftsbildes in Erscheinung.

Die derzeit vorhandene Landschaftsstruktur wird gekennzeichnet durch:

- überwiegend Ackerland mit vereinzelt Solitärbäumen und Gehölzgruppen im nördlichen Bereich
- abwechslungsreichere Struktur mit Hecken-, Strauch- und Baumgruppen, Teiche mit Feuchtgrünland im südlichen Bereich.

Als bedeutungsvoll und erhaltenswert gelten gleichfalls die vorhandenen Streuobstgärten, Hohlwege und Gehölzgruppen einschließlich Teiche im Umfeld der Ortslage Linda. Sie gelten als Ausgangspunkt für eine spätere Biotopvernetzung im Interesse der Verbesserung und Aufwertung des vorhandenen Landschaftsbildes.

Während die derzeitigen "Eingriffe" bezogen auf örtliche Wegebaumaßnahmen im Verfahrensgebiet insgesamt durch Ersatzmaßnahmen in einer Größenordnung von 0,7405 ha eliminiert werden, ist der weitere Ausbau von vorhandenen Hecken und der Neuanlage derselben schrittweise und wegbegleitend zu entwickeln.

Dies gilt sowohl für die Komplettierung vorhandener Strauchhecken als auch für die direkte Neuanlage, welche derzeit über die erforderliche Ausgleichsfläche hinausgeht.

Hierzu sind insbesondere die Landschaftsräume im Norden, Osten und Westen des Verfahrensgebietes in die Planungen vorrangig einbezogen. Nicht zuletzt trägt die im östlichen Bereich (Nähe Speicher I, Nr. 404) anzulegende Streuobstwiese mit Krautsaum wesentlich zur günstigeren Gestaltung des Landschaftsraumes bei.

Die im westlichen Bereich vorgesehenen Heckenneuanpflanzungen wirken durch ihren angestrebten Klima- und Erosionsschutz als Biotope fördernd.

Biotope nach § 18 Vorl.ThürNatG

Die sechs im Verfahrensgebiet ausgewiesenen "besonders geschützten Biotope" nach § 18 Vorl.ThürNatG wurden in Zusammenarbeit mit der UNB Saale-Orla Kreis in ihrem Ausmaß und in ihrer Bedeutung in Orthophotos im Maßstab 1:2000 kartiert. Die entsprechenden Kartierungsunterlagen sind in der Gemeinde durch die UNB öffentlich zugänglich zu machen (§18 Abs. 2 VorlThürNatG).

Zur Ausweisung dieser Biotope sind mit den Grundeigentümern durch die UNB Saale-Orla Kreis zum Schutzzweck der besonders geschützten Biotope Vertragsnaturschutz vereinbart worden bzw. wird diesbezüglich noch verhandelt.

4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen

entfällt



Flurneuordnungsamt

Gera

Verzeichnis der Festsetzungen

zum

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

(Plan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren: Linda

Aktenzeichen: 2-1-0001

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	06.01.1999	Cöster Gruppenleiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	17.03.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	17.03.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
Em	Ersatzmaßnahme
Fw	Feldweg
Fb-Plan	Flurbereinigungsplan
Gde	Gemeinde
Gr	Grünland
Hu	Hutung
L 1077 L 2350	Landstraßen mit Nummer
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
m	Meter
Nr.	Nummer
m ²	Quadratmeter
RZ-G	Regelzeichnung für Gewässer
RZ-L	Regelzeichnung für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnung für Wegebau
SZ-W	Sonderzeichnung für Wegebau
TG	Teilnehmergeinschaft
u. v.	unverändert
Ww	Waldweg

Flurneuordnungsamt Gera
Flurbereinigungsverfahren Linda
Az.: 2-1-0001

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur planfestzustellende Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben und bei denen kein Regelungsbedarf hinsichtlich der Eigentumszuordnung und Unterhaltungspflicht besteht, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Flurneuordnungsamt Gera
 Flurbereinigungsverfahren Linda
 Az.: 2-1-0001

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN
 3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche ()	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche ()	Beschreibung	Länge (m), Fläche ()	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
13	Fw	1750 m	1750 m	RZ-W 1.0.0	890 m 520 m 340 m	u.v. RZ-W 4.2.1 u.v.	4,0 m Kbr	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
17	Fw	610 m	610 m	Gr	610 m	RZ-W 5.3.1	4,0 m Kbr	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 602 u. 617; 607 anteilig
18	Fw	270 m	270 m	RZ-W 3.1.0	270 m	RZ-W 5.3.6	4,0 m Kbr	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 605 anteilig u. 609
21	Fw	780 m	500 m 280 m	A RZ-W 1.0.0	470 m 310 m	RZ-W 1.0.0 u.v.		nein	a) TG b) Gde c) Gde	-

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche ()	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche ()	Beschreibung	Länge (m), Fläche ()	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
22	Fw	1520 m	360 m	RZ-W 3.1.0	280 m	RZ-W 5.2.2	4,0 m Kbr	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 605 anteilig
	Ww		1160 m	RZ-W 3.1.0	260 m	u.v.	nein			
					120 m	RZ-W 4.2.0	nein			
					860 m	u.v.	nein			
25	Ww	1330 m	1330 m	RZ-W 1.0.0	610 m	RZ-W 4.2.0	4,0 m Kbr	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
					720 m	u.v.				
31	Fw	1050 m	430 m	RZ-W 2.1.0	190 m	RZ-W 5.2.2	2,8 m Fb	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em Nr. 608
					240 m	RZ-W 5.2.1	4,5 m Kbr	ja		
	Ww		620 m	RZ-W 2.1.0	180 m	RZ-W 4.2.0	4,5 m Kbr	nein		
					160 m	RZ-W 3.2.1	4,5 m Kbr	nein		
					30 m	RZ-W 4.2.0	4,5 m Kbr	nein		
					250 m	RZ-W 3.2.1	4,5 m Kbr	nein		

10/10/2010
 10/10/2010
 10/10/2010

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche ()	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche ()	Beschreibung	Länge (m), Fläche ()	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
34	Fw	1070 m	1070 m	RZ-W 2.0.0	1070 m	RZ-W 4.2.0	4,0 m Kbr	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
35	Fw	320 m	320 m	A	320 m	RZ-W 1.00	-	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
36	Fw	430 m	430 m	RZ-W 2.0.0	430 m	RZ-W 3.2.0	4,0 m Kbr	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
37	Fw	440 m	440 m	RZ-W 1.1.0	310 m	RZ-W 3.2.1	4,0 m Kbr	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
38	Fw	590 m	590 m	RZ-W 2.1.0	130 m	u.v.	4,0 m Kbr	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
					280 m	u.v.				
					50 m	RZ-W 3.2.0				
39	Fw	650 m	650 m	A	260 m	u.v.	-	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
					650 m	RZ-W 1.0.0				
40	Fw	370 m	370 m	Gr	370 m	RZ-W 1.0.0	-	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche ()	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche ()	Beschreibung	Länge (m), Fläche ()	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
41	Fw	260 m	260 m	A	260 m	RZ-W 1.0.0	-	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
43	Fw	300 m 190 m ²	300 m 190 m ²	Gr Gr	300 m 190 m ²	RZ-W 3.2.0 SZ-W 1	4,0 m Kbr	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
46	Fw	360 m	360 m	A	360 m	RZ-W 1.0.0	-	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-
47	Fw	460 m	460 m	A	460 m	RZ-W 1.0.0	-	nein	a) TG b) Gde c) Gde	-

Flurneuordnungsamt Gera
 Flurbereinigungsverfahren Linda
 Az.: 2-1-0001

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m),	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Ein- griff ja/ nein	Ergänzende Hinweise	
		Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
602	Em	100m x 1,2m 120m ²	100m x 1,2m 120m ²	Gr	100m x 1,2m 120m ²	RZ-L 2.6.1	1Reihe Beerensträucher		a) TG b) privat c) privat	Grunddienstbarkeit (Fb- Plan) Em für Weg Nr. 17
605	Em	70m x 5m 95m x 4m 780m ²	70m x 5m 95m x 4m 780m ²	Hu	I) 70m x 5m 350 m ² II) 95m x 4m 380m ²	I) RZ-L 1.1.1 II) RZ-L 2.6.2	I) 1 Reihe Bäume Winterlinde II) Hangbepflanzung mit Sträuchern, u.a. mit Schlehe, Rose, Weißdorn		a) TG b) Gde c) Gde	Ansichtverbesserung aus östlicher Richtung (Stallanlage) Hangbepflanzung Em für Weg Nr. 18 und Nr. 22
608	Em	450m x 3m 1350m ²	450m x 3m 1350m ²	Gewässerrand (Ufersaum)	450m x 3m 1350m ²	RZ-L 1.1.1	einreihige Baumbepflanzung, Kopftweiden, Westseite d. Baches		a) TG b) wird im Fb- Plan geregelt c) wird im Fb- Plan geregelt.	gewässerbegleitend Em für Weg Nr. 31
609	Em	100m x 2,5m 250m ²	100m x 2,5m 250m ²	Wegeseiten- raum	100m x 2,5m 250m ²	RZ-L 1.1.1	einreihige Baumbepflanzung, Südseite, Feldhorn		a) TG b) Gde c) Gde	Eingrünung des Sportplatzes EM für Weg Nr. 18

Anlage Nr.	Art	Länge (m),	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Ein- griff ja/ nein	Ergänzende Hinweise	
		Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
617	Em	375m x 4,5m 1687 m ²	375m x 4,5m 1687 m ²	A	375m x 4,5m 1687 m ²	RZ-L 1.1.1	einreihige Baumbepflanzung, Kopfweiden		a) TG b) wird im Fb-Plan geregelt c) wird im Fb-Plan geregelt	Teichsäumung - Nordseite - Kopfweiden + Grünland Grunddienstbarkeit (Fb-Plan) Em für Weg Nr. 17

Regelzeichnungen (RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Festsetzung:

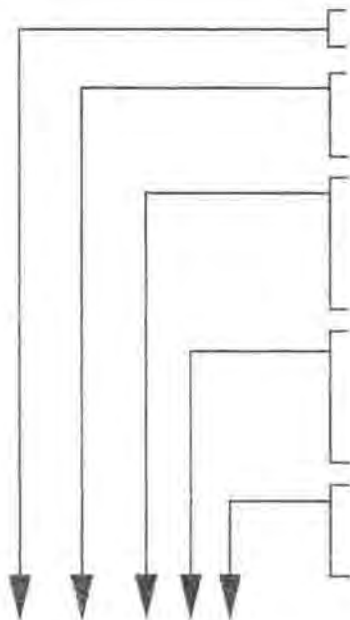


durch:

gewünschter Regelungsinhalt:

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW und Oberflächenentwässerung durch Seitengraben

Anwendung der festgelegten Kennziffern:



Regelzeichnung

Anlage:
ländlicher Weg

Fahrbahn:
Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen

Standardbauweise:
Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW

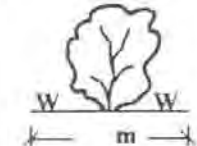

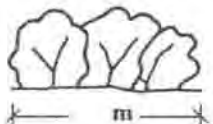
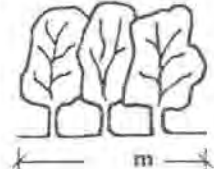
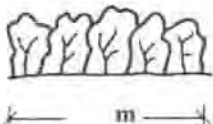
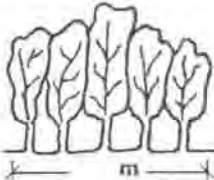
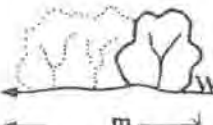
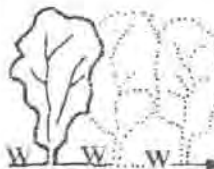

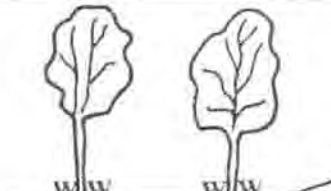
Oberflächenentwässerung:
Seitengraben

RZ-W 10.2.1

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)			RZ-L
RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
<p>↓ Bepflanzungsart</p>			
1	Bäume		
2	Sträucher		
3	Bäume und Sträucher		
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen		
5			
<p>↓ Bepflanzungsdichte</p>			
1	offene regelmäßige Bepflanzung		
2	offene unregelmäßige Bepflanzung		
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung		
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung		
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung		
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung		
7			


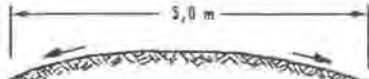

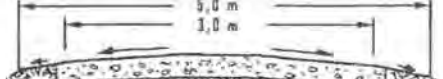

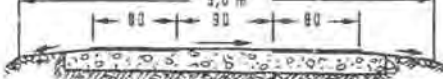
Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

RZ-L

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↓ Ausdehnung			
1	einreihig		
2	dreireihig		
3	fünfreihig		
4	mehreihig		
5	flächenhaft		
6	alleeförmig		
7			

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)












RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p style="text-align: center;">← Fahrbahn</p>		
1	Erdweg mit einseitiger Neigung	
2	Erdweg mit Dachprofil	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit einseitiger Neigung	
4	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit Dachprofil	
5	Weg mit Befestigung durch bituminöse Tragdeckschicht	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Betonsteinen	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Rasengitterverbundsteinen	
9	Weg mit Befestigung durch bituminöse Spurbahnen	
10	Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen	
11	Weg mit Spurbahnbefestigung aus Gittersteinen	
12		

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
Standardbauweise 		
0	Weg ohne Befestigung gemäß 7.7.2 RLW	
1	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung gemäß 7.6.3 RLW	
2	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gemäß 7.6.2 RLW	
3	Wegebefestigung für starke Beanspruchung gemäß 7.6.1 RLW	
Oberflächenentwässerung 		
0	ohne Entwässerungsanlage	
1	Seitengraben/Trapezprofil	
2	Seitengraben/Mulde	
3	Betonkeil oder Asphaltkeil	
4	Hochbord- oder Flachbordstein	
5	Bordrinnenstein	
6	Längssickerung	
7		

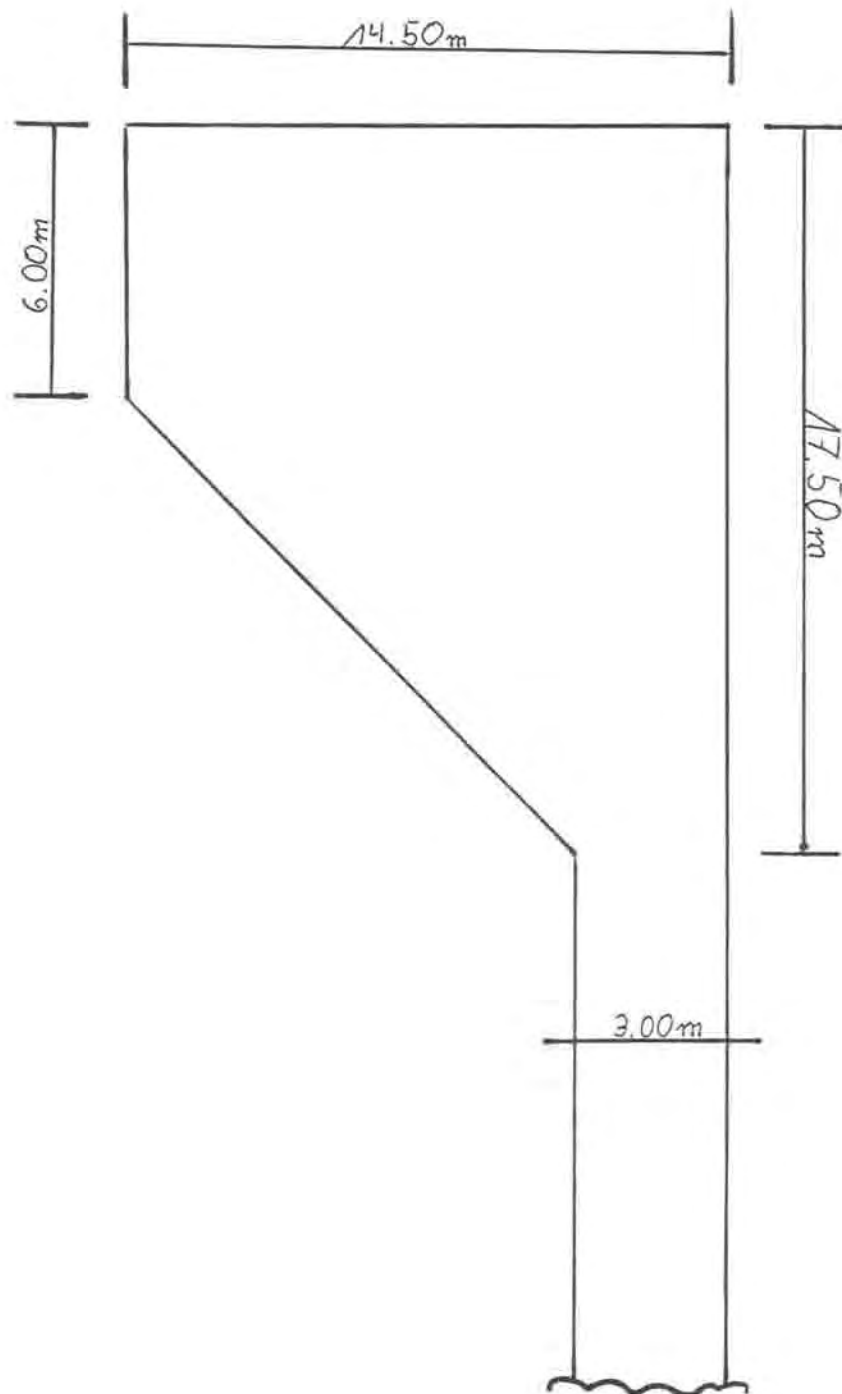
Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)		RZ-G
RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
↙ Gewässersicherung		
1	Lebendbau-Maßnahmen mit Gräsern und Kräutern	
2	Lebendbau-Maßnahmen mit bewurzelungsfähigen Gehölzteilen	
3	Sicherung unter Verwendung von Rundholz, Schnittholz und nicht bewurzelungsfähigem Reisig	
4	Steinschüttung	
5	Steinsatz (am Böschungsfuß)	
6	Setzpack	
7	Pflaster auf Betonunterlage	
8	Setzpack auf Betonunterlage	
9	Sohlschalen	
10	Trapezschalen/Doppeltrapezschalen	
11	Rasengittersteine	
12		
13		

Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)		RZ-G
RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>Linienführung</p>		
1	gradlinig	
2	leicht geschlängelt	
3	mäandrierend	
<p>Querschnitt</p>		
1	Mulde	
2	regelmäßig, Böschungsneigung 1:___	
3	unregelmäßig, Böschungsneigung 1:___ bis 1:___	
4		
<p>Gewässersicherung nach DIN 19657</p>		
0	keine Maßnahmen	

SZ-W 1

Wendehammer nach EAE 85
(Skizze)

- Angaben in m





Flurneuordnungsamt
Gera

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
zum
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Linda
Aktenzeichen: 2-1-0001

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	06.01.1999	Cöster Gruppenleiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	17.03.1999	Kunnen, Vermessungsrätin	
Plangenehmigung	17.03.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda	Az.: 2-1-0001
Eingriff / Anlage Nr.: 17	Maßn. / Anlage Nr.: 602 u.617; 607 (anteilig)
Beeinträchtigung:	Beschreibung:
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung durch Neutrassierung und Versiegelung einer Wegetrasse auf Grünland, dabei auch Beeinträchtigung der Funktion des Bo-dens als Standort / Lebensraum für Pflanzen / Tiere und der Natürlichen Er-tragsfunktion.
Eingriff:	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
Ziel/Begründung der Maßnahme:	
<p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Die beeinträchtigten Funktionen werden durch das Anlegen einer einreihigen Gehölzpflanzung (EM 602) mit vorwiegend landschaftsbildfördernder Wirkung, die Anlage einer Streuobstwiese (EM 607 anteilig) mit vorrangiger Funktion als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten und das Anlegen einer Ufersäumung durch Kopfweiden (EM 617) mit u.a. Erosionsschutzwirkung ersetzt.</p>	
Beschreibung der Maßnahmen:	
<p>Die Beeinträchtigungen mit mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 1,2 , d.h., mit mindestens 2196 m² Ersatzfläche ersetzt.</p> <p>Em 602: Anlage einer einreihigen Gehölzpflanzung an der Hangoberseite Fläche der Pflanzung: 100 m x 1,2 m = 120 m² Gehölzarten: Beerensträucher, ca. 100 Stück, Pflanzabstand: 1 m</p> <p>und</p>	

Em 607: (anteilig auch für Anlagen 5, 20 und 30)
Anlage eines Streuobstbestandes am Oberhang
mit artenreichem Grünland im Unterwuchs
Fläche der Pflanzung: 100 m x 20 m = 2000 m²
3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 6,5 m / 14 m, 20 Stück
Artengemisch (Vorschlag): Kirsche / Apfel / Birne: 9 / 7 / 4 Stück
Unterwuchs: Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2
(Landschaftsrassen - Trockenlagen mit Kräutern)

Anteil der Em 607 für Anlage 17: 500 m²

und

Em 617: Anlage einer ufersäumenden Kopfbaumreihe an der Teichnordseite
Fläche der Pflanzung: 375 m x 4,5 m = 1687 m²
Gehölzart: Silber-Weide (*Salix alba*), 56 Stück
Pflanzabstand: ca. 7 m

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda	Az.: 2-1-0001
Eingriff / Anlage Nr.: 18	Maßn. / Anlage Nr.: 605 I) ; 609 (anteilig)
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Beeinträchtigung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung auf einer Fläche von 810 m ² und Beeinträchtigung von Vegetation im Wegeseitenraum durch Versiegelung einer bestehenden Wegetrasse und Anlage einer Entwässerung im Wegeseitenraum
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind. Ein Ausgleich der gestörten Funktionen der wegebegleitenden Vegetation erfolgt über die Ersatzmaßnahmen. Die beeinträchtigten Funktionen werden durch das Anlegen zweier einreihiger Baumpflanzungen (EM 605 I) östlich der Stallanlage und (EM 609) westlich des Sportplatzes mit verschiedenen pflanzen- und tierökologischen Funktionen und landschaftsbildästhetischer Wirkung ersetzt.	
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,6, d.h., mit mindestens 486 m ² Ersatzfläche ersetzt. EM 605 I); Anlage einer Baumreihe östlich der Stallanlage Fläche der Pflanzung: 70 m x 5 m = 350 m ² Baumart: Winterlinde, 7 Stück, Pflanzabstand: 10 m und	

Em 609: (anteilig auch für Anlage 5)
Anlage einer Baumreihe südlich des Sportplatzes
Fläche der Pflanzung: $100 \text{ m} \times 2,5 \text{ m} = 250 \text{ m}^2$
Baumart: Feldahorn, 15 Stück, Pflanzabstand: ca. 7 m

Anteil der EM 609 für Anlage 18: 200 m^2

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda	Az.: 2-1-0001
Eingriff / Anlage Nr.: 22	Maßn. / Anlage Nr.: 605 II)
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Die Versiegelung der bereits verdichteten Wegetrasse auf einer Fläche von 840 m ² mit bituminöser Tragdeckschicht führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filtration und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger bis mittlerer Intensität.
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind. Durch die Anlage einer 3-reihigen Gehölzpflanzung mit (Teil-) Lebensraumfunktionen (wie z.B. als Singwarte für Vögel oder als Reptilienlebensraum) für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt. Außerdem dient die Hecke der Eingrünung der Stallanlage und hat damit eine positive Auswirkung auf das Landschaftsbild.	
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 378 m ² Ersatzfläche ersetzt. Em 605 II): Anlage einer 3-reihigen Hecke am Hang östlich der Stallanlage Fläche der Pflanzung: 95 m x 4 m = 380 m ² Gehölzarten: Weißdorn, Schlehe, Rosenarten, ca. 300 Stück Reihen-/Pflanzabstand: 1,5 m / 1 m	

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda	Az.: 2-1-0001
Eingriff / Anlage Nr.: 31	Maßnahme / Anlage Nr.: 608
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Die Versiegelung der bereits verdichteten Wegetrasse auf einer Fläche von 1290m ² mit bituminöser Tragdeckschicht führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger bis mittlerer Intensität.
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (AM)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (EM)
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch Wiederherstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind. Durch die Anlage einer ufersäumenden Kopfweidenreihe werden die Beeinträchtigungen der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt. Kopfweiden haben neben ihren ökologischen Funktionen (z.B. Bienenweide, im Alter Höhlenbildung mit Nutzbarkeit für Vögel und Insekten) positiven Einfluß auf das Landschaftsbild.	
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 581 m ² Ersatzfläche ersetzt. EM 608: Anlage einer ufersäumenden Kopfweidenreihe an der Grabenwestseite Fläche der Pflanzung: 450 m x 1,5 m = 675 m ² Gehölzart: Silberweide (Salix alba), 65 Stück Pflanzabstand: ca. 7 m	

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Eingriffsvorhaben:	Anlage 17	Wegebau auf nicht vorhandener Trasse
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
Art der Beeinträchtigung :	<p>Der Neubau eines Weges mit bituminöser Tragdeckschicht auf 610 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none">- die Versiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die Verdichtung und Versiegelung des Bodens kommt es dabei zur fast vollständigen Beseitigung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens unter der Trasse. Die natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion der Fläche als Standort für Pflanzen/ Tiere geht verloren. Zusätzlich zur Wegetrasse wird noch Fläche für die Entwässerung der Verkehrsfläche verbraucht. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen sind daher als „hoch“ zu werten. Da es sich bei der betroffenen Fläche (Grünland) nicht um eine Zielfläche des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt, die Fläche aber höher bewertet werden muß als Ackerland, werden die Beeinträchtigungen als „hoch“ eingestuft.- Die baubedingten Beeinträchtigungen werden als „mittel bis hoch“ eingestuft, da Flora und Fauna auch auf den angrenzenden Flächen gestört werden.- Da der Weg eine Neuanlage darstellt, ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Flächen zu rechnen. <p>Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von mittlerer bis hoher Intensität.</p>	
Betroffene Grundfläche :	beplante Wegetrasse mit den Wegeseitenräumen	

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung als Teil-Ortsumgehung angelegte und zur rückwärtigen Erschließung der Gehöfte der Anlieger dienende Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen ganzjährig und oft befahren werden wird,

- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen und die Möglichkeit der Räumung von Schnee (im Gegensatz zu Erdwegen/Schotterdecken) gegeben ist,

- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Anlage als Erdweg oder Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptwirtschaftsweg nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Hauptwirtschaftsweg geringen Breite von 4 m (einschl. Bankette)

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 1,2 , d.h., mit mindestens 2196 m² Ersatzfläche ersetzt.

Em 602: Anlage einer einreihigen Gehölzpflanzung an der Hangoberseite
Fläche der Pflanzung: $100 \text{ m} \times 1,2 \text{ m} = 120 \text{ m}^2$
Gehölzarten: Beerensträucher, ca. 100 Stück, Pflanzabstand: 1 m

und

Em 607: (anteilig auch für Anlagen 5, 20 und 30)
Anlage eines Streuobstbestandes am Oberhang mit artenreichem Grünland im Unterwuchs
Fläche der Pflanzung: $100 \text{ m} \times 20 \text{ m} = 2000 \text{ m}^2$
3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 6,5 m / 14 m, 20 Stück
Artengemisch (Vorschlag): Kirsche / Apfel / Birne; 9 / 7 / 4 Stück
Unterwuchs: Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 (Landschaftfrasen - Trockenlagen mit Kräutern)

Anteil der Em 607 für Anlage 17: 500 m^2

und

Em 617: Anlage einer ufersäumenden Kopfbaumreihe an der Teichnordseite
Fläche der Pflanzung: $375 \text{ m} \times 4,5 \text{ m} = 1687 \text{ m}^2$
Gehölzart: Silber-Weide (*Salix alba*), 56 Stück
Pflanzabstand: ca. 7 m

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Eingriffsvorhaben:	Anlage 18	Wegebau auf vorhandener Trasse
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
Art der Beeinträchtigung :	<p>Der Ausbau einer (bisher aus natürlichem Baumaterial bestehenden) Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 270 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none">- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist unerheblich. Die zur Entwässerung eines Teils der Verkehrsfläche anzulegende Rinnenentwässerung hat einen geringen Flächenbedarf. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.- Die baubedingte Beeinträchtigung der Vegetation am Wegrand wird als „mittel bis hoch“ eingestuft. Grund dafür ist die Beeinträchtigung der Gehölze am östlichen Wegrand in ihrem Wurzelraum durch oberflächliches Freilegen und Durchtrennen eines Teils der Wurzeln bei der für die Anlage des Planums nötigen Auskoffierung.- Der Weg wird nach Ausbau voraussichtlich stärker als bisher genutzt, Grund dafür ist der Anschluß an die neu angelegten Wege Nummern 16 und 17. Dadurch ist mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen zu rechnen. <p>Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von mittlerer Intensität.</p>	
Betroffene Grundfläche :	die bestehende Wegetrasse und Teile des Wegeseitenraumes	

Vorkehrungen zur Vermeidung :

- a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:
- Versiegelung ist wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen ganzjährig und öfter als bisher befahren werden wird,
 - Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen und die Möglichkeit der Räumung von Schnee (im Gegensatz zu Erdwegen/Schotterdecken) gegeben ist,
 - Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Anlage als Erdweg oder Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung geringen Breite von 4 m (einschl. Bankette),
- Anlage eines Wurzelschutzvorhanges (Graben dafür in Handschachtung) vor Beginn der Ausbaumaßnahme, um die 3 östlich des Weges stehenden älteren Bäume vor stärkeren Beeinträchtigungen durch die Auskofferung (und damit größeren Wurzelschädigungen) zu bewahren,
- Anbringung von Einzelstammschutzvorrichtungen an den älteren Bäumen zur Vermeidung von Stammbeschädigungen während der Bauphase

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 486 m² Ersatzfläche ersetzt.

Em 605 I): Anlage einer Baumreihe östlich der Stallanlage
Fläche der Pflanzung: $70 \text{ m} \times 5 \text{ m} = 350 \text{ m}^2$
Baumart: Winterlinde, 7 Stück, Pflanzabstand: 10 m

und

Em 609 (anteilig auch für Anlage 5)
Anlage einer Baumreihe südlich des Sportplatzes
Fläche der Pflanzung: $100 \text{ m} \times 2,5 \text{ m} = 250 \text{ m}^2$
Baumart: Feldahorn, 15 Stück, Pflanzabstand: ca. 7 m

Anteil der EM 609 für Anlage 18: 200 m^2

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Eingriffsvorhaben:	Anlage 22	Wegebau auf vorhandener Trasse
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
Art der Beeinträchtigung :	<p>Der Ausbau einer (bisher aus natürlichem Baumaterial bestehenden) Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 280 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none">- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora im angrenzenden Wege-seitenraum durch die zur Entwässerung der Verkehrsfläche nötige Grabenanlage wird als nicht nachhaltig/erheblich eingestuft. Grund dafür ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch angrenzende Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora, Saum).- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet. <p>Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von niedriger bis mittlerer Intensität.</p>	
Betroffene Grundfläche :	die vorhandene Wegetrasse mit Teilen des Wegeseitenraums	

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist für diesen Bereich des Weges wegen der geplanten Belastung der Verkehrsfläche und den bestehenden Geländebedingungen (Neigung) unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung angelegte Weg mit schweren Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist hier als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten auf dem Streckenabschnitt mit starkem Gefälle transportieren lassen,
- Versiegelung ist an dieser Stelle vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges (Verlegung) an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde auf Dauer den Anforderungen durch die Nutzung als Wirtschaftsweg/Waldweg nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Wirtschaftsweg / Waldweg geringen Breite von 4 m (einschl. Bankette)

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,45 , d.h., mit mindestens 378 m² Ersatzfläche ersetzt.

Em 605 II): Anlage einer 3-reihigen Hecke am Hang östlich der Stallanlage

Fläche der Pflanzung: $95 \text{ m} \times 4 \text{ m} = 380 \text{ m}^2$

Reihen-/Pflanzabstand: 1,5 m / 1 m

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Weißdorn, Schlehe, Rosenarten		ca. 300

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Eingriffsvorhaben:	Anlage 31	Wegebau auf vorhandener Trasse
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
Art der Beeinträchtigung :		
<p>Der Ausbau einer (bisher aus natürlichem Baumaterial bestehenden) Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 430 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 245 m Länge in 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist unerheblich. - Im 185 m langen Bereich der Ausbildung des Weges als Hohlweg wird die Ausbaubreite den örtlichen Verhältnissen so angepaßt, daß nicht in die Böschungen eingegriffen wird. Deswegen wird in einer Breite von 2,8 m ausgebaut. Zur Entwässerung der Verkehrsfläche wird auf der Fläche eines der teilweise beiderseits des Weges bestehenden Grabenrelikte eine mit Naturpflastersteinen (in Beton gelegt) befestigte Mulde in 0,5 m Breite angelegt (westl. Seite). Wegen der den Hohlweg-Charakter einschränkenden Versiegelung werden die anlagebedingten Beeinträchtigungen als „mittel bis hoch“ eingestuft. - die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora in den bestehenden Grabenteilen und den Wegeseitenräumen durch die (zur Sicherstellung der Entwässerung der Verkehrsfläche nötige) Grabenräumung bzw. Muldenanlage im Bereich des Hohlweges wird als nachhaltig / erheblich eingestuft. Die baubedingten Beeinträchtigungen werden daher als „mittel“ eingestuft. - Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet. <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von mittlerer bis hoher Intensität.</p>		
Betroffene Grundfläche :		
die vorhandene Wegetrasse mit Teilen der Wegeseitenräume		

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche und den Geländebedingungen (Neigung) unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der für die landwirtschaftliche Nutzung angelegte Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oft befahren wird,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten auf dem Streckenabschnitt mit stärkerem Gefälle transportieren lassen,
- Versiegelung ist auf dieser Trasse vorzuziehen, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptwirtschaftsweg nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- abweichend von der Regel-Ausbaubreite (3 m + je 1 m Bankett + Entwässerung) Ausbau in (nach Platzangebot) 2,8 m + 0 m Bankette + 0,5 m Mulde

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche mit mindestens 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 1080 m² Ersatzfläche ersetzt.

Em 608: Anlage einer ufersäumenden Kopfbaumreihe an der Grabenwestseite
Fläche der Pflanzung: 450 m x 2,5 m = 1125 m²
Gehölzart: Silber-Weide (Salix alba), 65 Stück
Pflanzabstand: ca. 7 m



Flurneuordnungsamt

Gera

**Nachrichtliches Verzeichnis
zum
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: Linda

Aktenzeichen: 2-1-0001

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	06.01.1999	Cöster Gruppenleiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	17.03.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	17.03.1999	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

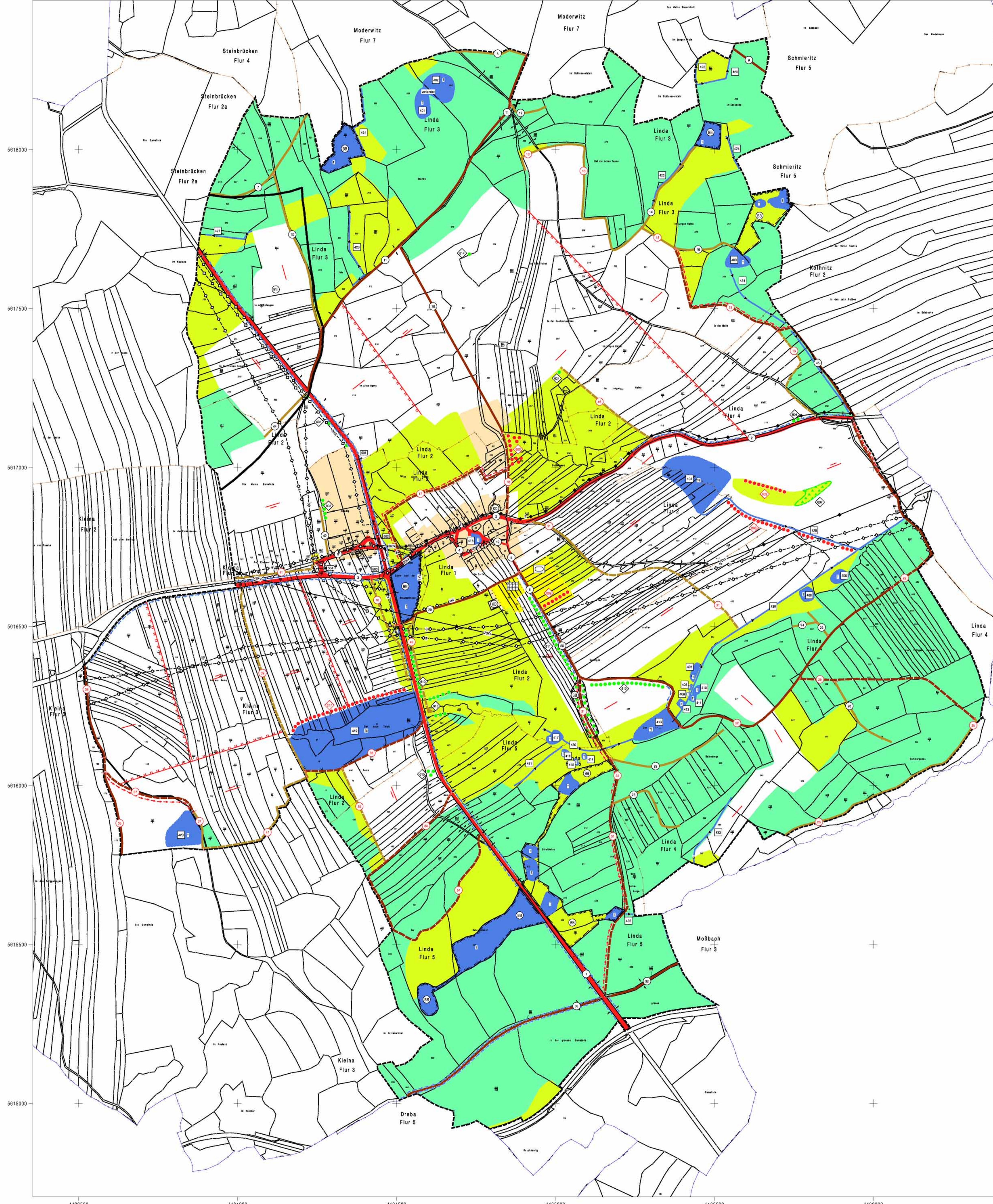
Vorbemerkung:

Das Nachrichtliche Verzeichnis enthält alle Anlagen, die nicht der Planfeststellung gem. § 41 FlurbG unterliegen (schwarze Nummern in der Karte).

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
1. Verkehrsanlagen (einschließlich ländliche Wege)		
1	1	Landstraße Nr. 1077
2	2	Landstraße Nr. 2350
3	3	Landstraße Nr. 2350
4	4	Gemeindestraße
5	5	Gemeindestraße
6	6	Gemeindestraße
7	7	Hauptweg
8	8	Hauptweg
9	9	Hauptweg
10	10	Hauptweg
11	11	Feld- und Waldweg
12	12	Hauptweg
13	14	Hauptweg
14	15	Hauptweg
15	16	Feldweg
13	19	Sonstiger öffentlicher Weg
17	20	Feldweg
18	23	Hauptweg
19	24	Hauptweg
20	26	Hauptweg
21	28	Hauptweg
22	29	Hauptweg
23	30	Feldweg
24	32	Hauptweg
25	33	Hauptweg
26	42	Feldweg
27	44	Feldweg
28	45	Waldweg

2. Wasserwirtschaftliche Anlagen		
1	401	Teich verlandet
2	402	Teich verlandet
3	403	Teich verlandet
4	404	Speicher
5	405	Teich
6	406	Teich
7	407	Teich
8	408	Teich
9	409	Teich
10	410	Teich
11	411	Teich
12	412	Teich
13	413	Speicher
14	414	Teich
15	415	Teich
16	416	Teich
17	417	Teich
18	418	Dorfteich
19	419	Speicher
20	420	Teich
21	421	Entwässerungsgraben Wald
22	422	Entwässerungsgraben Wald
23	423	Entwässerungsgraben Wald
24	424	Entwässerungsgraben Wald
25	425	Entwässerungsgraben Wald
26	426	Entwässerungsgraben Wald
27	427	Entwässerungsgraben Wald
28	429	Graben
29	430	Auma
30	431	Entwässerungsgraben Grünland
31	432	Entwässerungsgraben Wald
32	433	Entwässerungsgraben Wald
33	434	Entwässerungsgraben Wald

3. Bauwerke		
1	501	Rohrdurchlaß
2	502	Rohrdurchlaß
3	503	Rohrdurchlaß
4	504	Rohrdurchlaß
4. Landschaftsgestaltende Anlagen		
1	601	Baumreihe
2	603	Baumreihe
3	604	Solitärbaum
4	606	Gebüschgruppe
5	607	Streuobstwiese
6	610	Baumreihe
7	611	Ergänzungspflanzung
8	612	Ergänzungspflanzung
9	613	Ergänzungspflanzung
10	614	Solitärbaum
11	615	Gebüschgruppe
5. Sonstige Anlagen		
-	-	-



Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung
Gera

Flurbereinigungsverfahren : **Linda**

Aktenzeichen : **2-1-0001**

**Karte zum Plan über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**
Maßstab 1 : 5000

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	12/1998	Gerit Cöster Obervermessungsrat	gez. Cöster
Plangenehmigung	17.03.1999	Fritz Fehsenfeld Ministerialrat	gez. Fehsenfeld

4483500 4484000 4484500 4485000 4485500 4486000

Freistaat Thüringen



Flurneuordnungsverwaltung

Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden		geplant		
1.1 Verkehrsanlagen				
1.1.1			Schienenbahn	
1.1.2			Öffentliche Straße	
1.1.3			Verbindungs-,Feld- und Waldweg, befestigt	
1.1.4			Feld- und Waldweg, unbefestigt	
1.1.5			Sonstiger ländlicher Weg	
	oB - ohne Bindemittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteinpflaster,-platten Sp - Spurbahnweg			
1.1.6			Ausbau	
1.1.7			Neubau	
1.1.8			Längsgefälle (>8% ; >12% ; >16%)	
1.1.9			Ausweichstelle	
1.1.10			Zufahrt zu öffentlichen Straßen	
1.1.11			Seitengraben	
1.1.12			Parkplatz	
			Nummer der Verkehrsanlage	
1.2 Gewässer				
1.2.1			Fließendes Gewässer	
1.2.2			Verrohrung	
	I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung			
1.2.3			Wasseraufnahme	
1.2.4			Stehendes Gewässer	
	HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talperre, Wasserapfelcher u. a. Anlagen mit Staudamm			
			Nummer des Gewässers	
1.3 Bauwerke				
1.3.1			Furt	
1.3.2			Durchlaß	
1.3.3			Brücke	

vorhanden		geplant		
1.3.4			Ein-/Auslaufbauwerk	
1.3.5			Sohlabsturz	
1.3.6			Geröllfang, Sandfang	
1.3.7			Wehr	
1.3.8			Mauer	
1.3.9			Sonstiges Bauwerk	
			Nummer des Bauwerkes	
1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen				
1.4.1			Einzelbaum, -strauch	
1.4.2			Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe	
1.4.3			Baum-, Strauchreihe, Feldhecke	
1.4.4			Obstbaumreihe	
1.4.5			Feldgehölz	
1.4.6			Streubst	
1.4.7			Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.	
1.4.8			Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen	
			Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage	
1.5 Sonstige Anlagen				
1.5.1			Bodenverbessernde Anlagen	
	BD - Bedarfdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)			
1.5.2			Sonstige gemeinschaftliche Anlage	
1.5.3			Aufschüttung	
1.5.4			Abgrabung	
			Nummer der sonstigen Anlage	
1.6 Sonstige Angaben				
1.6.1			Fortfallende Anlage	
			Nummer der fortfallenden Anlage	
1.6.2			Grenze der Anlage	
1.6.3			Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	

2 Sonstige Darstellungen (nicht planfeststellungsbezogen)

2.1 Grenzen				
2.1.1			Grenze des Flurbereinigungsgebietes	
2.1.2			Landesgrenze	
2.1.3			Kreisgrenze	
2.1.4			Gemeindegrenze	
2.1.5			Gemarkungsgrenze	
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen				
2.2.2			GR Grünland	
2.2.3			HO Sonderkultur	
	HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel			
2.2.4			H Wald, Holzung bzw. Aufforstung	
2.2.5			Nutzungsgrenze	
2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen				
2.3.1			Oberirdische Leitung	
	F - Fernmeldeleitung			

vorhanden		geplant		
20kV - Hochspannungsleitung				
2.3.2			Unterirdische Leitung	
	A - Abwasser B - Bergungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser			
2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB)				
2.4.1			Baufläche	
2.4.2			Aussiedlung	
2.4.3			Geltungsbereich des Bebauungsplanes	
2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen				
2.5.1			Kläranlage	
2.5.2			Wasserbehälter	
2.5.3			Güllebehälter, -becken	
2.5.4			Pumpwerk	
2.5.5			Wasserwerk	
2.5.6			Brunnen	
2.5.7			Umformerstation	
2.5.8			Freibad	
2.5.9			Friedhof	
2.5.10			Kleingärten	
2.5.11			Schutzhütte	
2.5.12			Sportplatz	
2.5.13			Spiel- und Liegewiese	
2.5.14			Campingplatz	
2.5.15			Grillplatz	
2.5.16			Sonstige Flächen, Anlagen	
2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale				
2.6.1			Grenze nach Naturschutzrecht	
2.6.2			Naturschutzgebiet	
2.6.3			Landschaftsschutzgebiet	
2.6.4			Biosphärenreservat	
2.6.5			Naturpark	
2.6.6			Nationalpark	
2.6.7			Besonders geschützte Biotop	
2.6.8			Geschützter Landschaftsbestandteil	
2.6.9			Naturdenkmal	
2.6.10			Grenze nach Wasserrecht	
2.6.11			Wasserschutzgebiet Zone I, II, III	
2.6.12			Hellquellenschutzgebiet	
2.6.13			Überschwemmungsgebiet	
2.6.14			Grenze nach Denkmalschutzrecht	
2.6.15			Kulturdenkmal	
2.7 Bodenverbesserungen				
			M Bodenverbesserungen	
	M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung			
2.8 Sonstige Angaben				
2.8.1			Bearbeitungsrichtung	
2.8.2			Bedingungsgrenze	
2.8.3			Vernässung	



Flurneuordnungsamt

Gera

Flurbereinigungsverfahren: Linda

Aktenzeichen: 2-1-0001

Textteil
zur 1. Ergänzung zum
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	Mai 01	Cöster Gruppenleiter BO	
Plangenehmigung	04.07.2001	Fehsenfeld, Ministerialrat	



Flurneuordnungsamt

Gera

Flurbereinigungsverfahren: Linda

Aktenzeichen: 2-1-0001

1. Erläuterungsbericht

1. Grundlage der Flurbereinigung

Das Flurbereinigungsgebiet Linda liegt im Saale-Orla-Kreis, ca. 6 km südlich von Neustadt/Orla im Ostthüringer Schiefergebirge, und gliedert sich am Nordrand in die Orlasenke und am Südrand in das Plothener Teichgebiet ein. Dieses Gebiet ist im wesentlichen eben und wird durch Mulden und Sattel (Plateaus) geprägt.

Das Verfahrensgebiet wurde in der Vergangenheit großflächig ohne Rücksicht auf die Eigentumsstrukturen bewirtschaftet. Alle diese Bewirtschaftung behindernden Feldwege, Bachläufe, Teiche und Gehölze wurden beseitigt bzw. verlegt.

Da im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten ihre Eigentums- bzw. Pachtflächen bewirtschaften, macht sich eine Neugliederung der Flurstücke erforderlich. In den zum Verfahrensgebiet gehörenden Waldgebieten wurden durch die Forstwirtschaft alte Wege entfernt und neue geschaffen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsstruktur zu nehmen.

Nachdem fast das gesamte Waldgebiet wieder durch private Eigentümer bewirtschaftet wird, macht sich eine Neuvermessung und Neuordnung zur Erschließung jedes einzelnen Flurstückes erforderlich.

Somit dient das Flurbereinigungsverfahren Linda der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Flurbereinigungsgebiet

Das Verfahrensgebiet Linda befindet sich in einer Höhe von ca. 500 m über NN (460-520 m). Die Niederschlagsmenge pro Jahr beläuft sich auf durchschnittlich 620 mm. Das Temperaturmittel liegt bei ca. + 6,5 °C. Die frostfreien Tage werden mit 150 pro Jahr angegeben.

Linda befindet sich nach den Klimaatlantanten der ehemaligen DDR im Klimagebiet 5. Das im Gebiet beginnende Aumatal hat als Kaltluftabflußrinne kleinklimatische Bedeutung. Das Gesamtklima ist als mäßig kühl bis kühl einzuschätzen.

Das Gebiet um Linda ist als Naturraum Hochplateau mit 90 % ebenen, 8 % geneigten und 2 % stärker geneigten Flächen im Kleinrelief einzustufen. Bei den vorkommenden Gesteinen handelt es sich überwiegend um Grauwacke und Diabas.

Die Schiefergesteine bilden lehmig-steinige Verwitterungsböden, die der "Berglehm-Braunerde" zugeordnet werden. Teilweise sind Staugleye und in den Tälern Schluff-Vega vorzufinden. Vorwiegende Bodenarten im Verfahrensgebiet sind lehmiger Sand (IS), stark lehmiger Sand (LS) und sandiger Lehm (sL).

Die Nutzung des Bodens erfolgt im Raum Linda zu 54 % durch Wiedereinrichter und zu 46 % durch die Agrargenossenschaft Agrofarm Knau. Diese Nutzungsaufteilung spiegelt sich in den Pachtverhältnissen wieder.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wurde als Übergangslösung ein Nutzflächentausch zur besseren Bewirtschaftung praktiziert.

Im Verfahren Linda gibt es 98 Eigentümer mit insgesamt 631 Flurstücken. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt ca. 1,03 ha. Unterteilt man die Flurstücke nach den Nutzungsarten, so ergibt sich bei LN eine durchschnittliche Flurstücksgröße von 0,6 - 0,8 ha.

In das Verfahrensgebiet sind weiterhin die Ortslage von Linda, die Stallanlage der Agrofarm Knau, die Windmühle Linda sowie das Gewerbegebiet „Im Rödig“ einbezogen.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte

Fast alle natürlichen Feucht- und Wasserbiotope sind im Zuge der großflächigen Meliorationsmaßnahmen in der Feldflur beseitigt worden. Auch Trockenbiotope sind im Verfahrensgebiet nicht anzutreffen.

Besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft sind in der landeskulturellen Bestandsaufnahme erfaßt und erläutert. Dies gilt ebenfalls für die "Geschützten Landschaftsbestandteile".

Unter Leitung der unteren Naturschutzbehörde Saale-Orla-Kreis (UNB) wurden innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens Linda 6 besonders geschützte Biotope nach § 18 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes durch eine Kartierung erfaßt und - ohne daß im Einzelfall eine Rechtsverordnung erlassen werden muß - unter besonderen Schutz gestellt. Die Kartierungsergebnisse werden in der Gemeinde öffentlich zugänglich gemacht. Sie können beim Flurneuordnungsamt Gera eingesehen werden.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Nr. 607, 611, 612 und 613 des 1. Teilplanes bzw. Nr. 602, 605, 608, 609 und 617 des Planes nach § 41 FlurbG wurden in den Jahren 1998 und 1999 umgesetzt.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

Das Verfahrensgebiet Linda besteht aus ca. 302 ha LN in Linda und 42 ha LN in Kleina, Flur 3, sowie 192 ha Holz, ca. 11 ha Ortslage und 27 ha sonstigen Flächen. Die gesamte Verfahrensfläche beträgt somit ca. 574 ha.

Die Bewirtschaftung erfolgt wie im Punkt 2. erläutert.

Schlaglängen bei Ackerland von 500 - 1.000 m sind vorzufinden und zeugen von der großflächigen Bewirtschaftung in früheren Jahren. Eine Neugestaltung dieser Fluren macht sich dringend erforderlich, da auch die Zuwegungen zu den einzelnen Flurstücken nicht mehr existieren oder zu keiner Zeit bestanden. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist zur Zeit nur durch Nutzflächentausche möglich.

Der Grünlandanteil in Linda beträgt etwa 8,8 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Speicher I, (Nr. 404) östlich, und Speicher II (Nr. 419), westlich der Ortslage, werden vom privaten Eigentümer bzw. Pächter genutzt. Hier ist eine Eigentumsregelung erforderlich, da diese Wasserspeicher künstlich und ohne Beachtung der Eigentumsverhältnisse angelegt wurden.

Die Waldbewirtschaftung erfolgt fast vollständig durch die 37 Privateigentümer. In den Waldgebieten nördlich und südlich von Linda ist eine Zusammenlegung durch den unterschiedlichen Baumbestand äußerst problematisch und kann nur mit fachlicher Abstimmung des zuständigen Forstamtes in wenigen Fällen realisiert werden. Durch die Rückführung in die private Bewirtschaftung ist eine Neuvermessung der Besitzstände und deren Erschließung erforderlich.

3.2 Erschließung von Dorf und Landschaft

Das Verfahrensgebiet wird von Norden nach Süden von der Landstraße L 1077 und von Westen nach Osten von der L 2350 durchschnitten. Die L 2350 durchquert die Ortslage von Linda. An beiden Straßen werden langfristig keine straßenbaulichen Maßnahmen durchgeführt.

Die Ortsdurchfahrt L 2350 wird im Rahmen der Ortsregulierung in das Eigentum der Straßenbauverwaltung gemäß Thüringer Straßengesetz überführt.

Der Ausbau bzw. Neubau der landwirtschaftlichen Wege Nr. 13, 17, 18, 21, 22, 25, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43 und 46 des 1. Teilplan nach § 41 FlurbG (Plangenehmigung vom 02.07.1998) bzw. des Plan nach § 41 FlurbG (Plangenehmigung vom 18.03.1999) wurden in den Jahren 1998 und 1999 umgesetzt. Alle neu angelegten und ausgebauten Wege wurden in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Linda überführt.

Nach der Durchführung des Wegebaues wurde der Bedarf einer weiteren Ergänzung des bestehenden Wegenetzes offensichtlich.

Der Ausbau erfolgt nach den Vorgaben der Regelzeichnung für den ländlichen Wegebau (RZ-W) und der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW).

Die Wege Nr. 21, 22 und 38 sollen der ganzjährigen Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen südlich und südöstlich der Ortslage Linda sowie der südlich der L 2350 liegenden Flächen der Gemarkung Kleina dienen.

Das zukünftige Eigentum an den Wegen ist im Rahmen der Flurneuordnung zu regeln. Die Wege Nr. 21 und 38 befinden sich teilweise im Eigentum der Gemeinde.

Der Weg Nr. 21 führt entlang der östlichen Bebauungsgrenze des Ortes Linda. Er ist bereits als Weg mit Befestigung ohne Bindemittel (280m) vorhanden, welcher auf Grund seines schlechten Zustandes nur als Viehtrift genutzt werden kann. Er dient der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen in Richtung Köthnitz. Auf der westlichen Seite des Weges (im Anschluß an den Sportplatz) ist nach Angaben der Gemeinde Linda ein Reitplatz mit Turnierbetrieb geplant. Die Bereitstellung der notwendigen Flächen soll durch den Flurbereinigungsplan realisiert werden.

Auf Grund der zu erwartenden starken Beanspruchung durch die Landwirtschaft und die Nutzer des Reitplatzes wird dieser Weg bis zum geplanten Reitplatzende auf einer Länge von 310 m mit einer Asphaltdecke ausgebaut.

Die Entwässerung erfolgt über einen Graben auf der östlichen Seite des Weges, welcher in den Graben der Landstraße L 2350 mündet. Die bestehende Anbindung an die L 2350 ist verkehrssicherheitsgefährdend, da sie genau hinter einer Kurve liegt. Deshalb ist der durch das Straßenbauamt Gera geforderte Ausbau einer rechtwinkligen Straßenanbindung weiter östlich erforderlich. Da die L 2350 einen Graben auf der Südseite hat, ist ein Durchlass im Mündungsbereich notwendig.

Der Weg Nr. 22 führt im nördlichen Teilbereich von der L 2350 bis an die Auma. Dieser Weg wurde bereits mit der Realisierung des Planes nach § 41 FlurbG mit einer Asphaltdecke bis auf die restlichen 80m bis zur Auma ausgebaut. Um den Anschluß an die Überfahrt über die Auma (Anlage 505) zu gewährleisten, wird das restliche Stück als Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Deckschicht, ausgebaut.

Vor der Aumaüberfahrt wird ein Wendehammer (Sonderzeichnung SZ-2) gebaut. Die Entwässerung des Wendehammers erfolgt auf der Westseite durch einen bestehenden Graben, der teilweise neu profiliert bzw. neu angelegt werden muß und in die Auma mündet. Der Weg erhält eine einseitige Neigung und entwässert in das angrenzende Gelände, welches als Dauergrünland genutzt wird.

Über die Auma führte ehemals eine Holzbrücke. Südlich der Auma führt der Weg wie bereits in der Plangenehmigung vom 18.03.1999 beschrieben.

Das letzte Teilstück des Weges Nr. 22 bis zum Anschluß an den Weg Nr. 30 wird mit einer Asphaltdeckschicht (260m) befestigt, da der Weg aufgrund der Steigung (> 12%) und der Befestigung ohne Bindemittel erosionsgefährdet ist. Die Entwässerung erfolgt über einen Graben, welcher Hangseitig angelegt wird und durch mehrere gepflasterte Querschläge in das angrenzende Waldgelände entwässert.

Der Weg Nr. 38 befindet sich in der Gemarkung Kleina. Er verläuft an der westlichen Grenze des Verfahrensgebietes.

Der Ausbau erfolgt abweichend von der RLW mit einer auf 4 m reduzierten Kronenbreite, um nicht in die angrenzende Vegetation eingreifen zu müssen und damit den Eingriffstatbestand zu minimieren und gleichzeitig die Anpassung an den sich anschließenden, ebenfalls mit reduzierter Kronenbreite ausgebauten Weg Nr. 37 zu gewährleisten.

Auf Grund der Steigung, der sichtbaren Wassererosion und der Frequentierung dieses Weges durch die Land- und Forstwirtschaft wird dieser Weg in einer Länge von 280 m mit einer Asphaltdecke versehen. Der Weg erhält eine Neigung nach Westen, der vorhandene Graben wird neu profiliert.

Der Weg Nr. 22 wird im Osten von der Auma unterbrochen. Die ehemalige Brücke ist vor geraumer Zeit zerfallen und nicht mehr nutzbar.

Um die unmittelbare Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen südlich der Auma von der L 2350 aus über den Weg Nr. 22 wieder im vollem Umfang zu ermöglichen, wird an der Aumaquerung ein Durchlass aus Wellstahlrohr mit Maulprofil (Bauwerk Nr. 505) errichtet.

In Abstimmung mit der UWB wird ein HQ 25 für die Bemessung angesetzt. Das Profil wird im Böschungsverhältnis 1:1,5 geschnitten und die Böschung mit Grauwacke gesichert. Auf ein Geländer wird verzichtet.

Der Weg Nr. 22 geht im Westen im Bereich des Teiches Nr. 413 in den Weg Nr. 30 über. Durch den Teich fließt die Auma. Der dortige Aumadurchlass ist im Ein- und Auslaufbereich einsturzgefährdet, seine Instandsetzung wurde als Maßnahme 506 in die Planergänzung aufgenommen.

3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Reaktivierung der Auma

In Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde soll die verrohrte Auma Nr. 400 zwischen den Teichen Nr. 417 und Nr. 419 reaktiviert werden (siehe Lageplan „Reaktivierung Auma“, Maßstab 1:500). Dazu sollen die derzeitigen Rohrleitungen „B“ bis „C“ (DN 150) und „C“ bis zur Stirnmauer (DN 500) durch Plombierung der Schächte I, II und III verschlossen werden. Die Rohrleitung „A“ bis „C“ (DN 600) soll erhalten bleiben. Die Einbindestelle in Punkt „C“ wird als Kolk ausgebildet. Der Graben wird von „B“ bis Station 0+53 geführt und geht von dort frei ins Gelände über. Die Sohlbefestigung erfolgt mit Grauwacke. In Punkt „B“ wird der Rohrleitungsaustritt mit einer Stirnwand gesichert. Ab Station 0+53 kann sich das Wasser seinen Weg selbst suchen. Talabwärts ist das ehemalige Bachbett überwiegend im Geländetiefpunkt vorhanden und wird wieder wasserführend werden.

3.4 Schutz und Verbesserung des Bodens

entfällt

3.5 Landschaftspflege

Durch den Ausbau von Teilen der Wege Nr. 21, 22 und 38 und den Bau der Anlage 505 werden Funktionen des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen gilt es über geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dazu sind die Em 618 und 619 geplant. Bei der Ersatzmaßnahme Nr. 618 handelt es sich um die Gestaltung einer Eisvogel-Nistmöglichkeit an der Auma durch die Entnahme von Gitterplatten, Abgrabung der Böschung und Geländemodellierung mit einer randlichen Abgrenzung durch Erlen oder Begrenzungspfähle. Die Em 619 ist die Anlage und Entwicklung einer dreireihigen wegebegleitenden Hecke südwestlich des Weges Nr. 37.

Mit der Reaktivierung der Auma auf einer Länge von ca. 350 m (Maßnahme Nr. 400) in dem verrohrten Abschnitt zwischen den Teichen Nr. 417 und Nr. 419 wird sich in diesem Bereich vorläufig ein Biotop mit der Ausprägung als feuchtes Grünland in einer Talsohle (Gm 620) entwickeln, in dem der Auma freier Lauf gelassen wird. Die Größe des Feuchtbiotops wird ca. 1,65 ha betragen.

Zielzustand ist hier nach dem Durchgang durch verschiedene wertvolle Sukzessionsstadien ein relativ naturnaher Bachauenwald mit einer pflanzensoziologischen Ausprägung als Eichen-Eschen-Ulmen-Auewald (*Quercus-Ulmetum*) mit seinen Grundlagen im stark schwankenden Grundwasserstand und schwankender Bodenfeuchte durch die periodische Wasserführung der Auma in diesem Bereich. So ist auch ein zeitweiliges Trockenfallen im Sommer möglich.

Prägende Gehölzarten einer solchen Hartholzauwe sind u.a. Stieleiche, Gemeine Esche und Bergahorn. Diese Arten sind zum Teil als alter Bestand vorhanden bzw. wurden bereits als Em 613 (Plangenehmigung zum 1. Teilplan nach § 41 FlurbG vom 24.06.1998) an den Böschungen des Aumaeinschnittes gepflanzt und unterstützen die angestrebte Sukzession.

Im Zusammenhang von jeweils vorhandenen aquatischen Bedingungen und der sich entwickelnden Vegetation wird ein geeigneter Lebensraum geschaffen für z.B. Vögel wie Pirol, Mittelspecht oder Nachtigall; Kriechtiere wie Ringelnatter; Lurche wie Grasfrosch, Moorfrosch und Kleinen Wasserfrosch; Heuschrecken wie die Gemeine Eichenschrecke; Schmetterlinge wie Großer Gabelschwanz, Rotes Ordensband und Messingeule sowie Käfer wie Dammläufer, Moschusbock und Balkenschröter. Bei Erfolg würde spätestens der entstandene Auwald als nach § 18 ThürNatG besonders geschützter Biotop zu bewerten sein.

Als weitere Maßnahme zur Aufwertung der Kulturlandschaft nördlich von der Ortslage Linda ist die Gm Nr. 621 als 3-reihige Heckenbepflanzung und -entwicklung vorgesehen.

Die geplanten Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen wurden mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Gemeinde, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises, Referat VI Umwelt abgestimmt.

3.6 Freizeit und Erholung

siehe Plangenehmigung vom 18.03.1999

3.7 Sonstiges

siehe Plangenehmigung vom 18.03.1999

3.8 Dorferneuerung

siehe Plangenehmigung vom 18.03.1999

3.9 Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde analysiert, ob Umweltauswirkungen vorliegen bzw. inwieweit Umweltauswirkungen darzustellen sind. Generell ist festzustellen, daß mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens selbst keine Umweltauswirkungen auftreten, sofern sie nicht im Ergebnis des Verfahrens in Form von baulichen Maßnahmen (Wegebau) an gemeinschaftlichen Anlagen in begrenztem Umfang in Erscheinung treten.

Hierzu wurden im Einzelfall in den Formularen zum "Eingriffstatbestand" und "Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" Aussagen getroffen.

In folgenden Ausführungen werden sowohl Sachstand als auch zusammenfassende Hinweise zur Minimierung der Umweltauswirkungen im Landschaftsraum Linda dargestellt, welche im Zusammenhang mit der Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen stehen.

3.9.1 Boden

Bedingt durch die Gestaltung der Landschaft, durch zu geringen Anteil an Landschaftselementen mit natürlichem Bewuchs und durch teilweise ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen ist im Planungsgebiet mit Bodenerosion durch Wind und Wasser zu rechnen.

Weitere Gefahren für den Boden können örtlich auftreten durch:

- Bodenverdichtung
- Schadstoffeintrag
- Erosionsgefährdung

Als besonders windexponierte Lagen und damit erosionsgefährdet gelten die westlich der Ortslage Linda vorgelagerten großräumigen Ackerflächen sowie die in nordöstlicher Richtung fortführend ackerbaulich genutzten Flächen, welche in Trockenperioden und vegetationsarmen Zeiten der Winderosion ausgesetzt sind.

Diese erosionsfördernden Einflüsse sollen zusätzlich zu den bereits durchgeführten Ersatzmaßnahmen (Em) Nr. 602, 605, 608, 611, 612, 617, auch durch die Em Nr. 619 und Gestaltungsmaßnahme (Gm) Nr. 621 verringert werden.

- Versiegelung

Da die bisher genutzten landwirtschaftlichen Zuwegungen eine Fahrbahndecke aus natürlichem Material oder eine aus DDR praktizierte sandgeschlämmte Schotterdecke besitzen, wird durch künftigen Wirtschaftswegebau eine teilweise Versiegelung der Fahrbahndecken im Interesse höherer Belastbarkeit zwangsläufig erforderlich. Durch den teilweise Neubau des Weges Nr. 21 findet eine Neuversiegelung statt, die aufgrund der Forderung des zuständigen Straßenbauamtes auf eine rechtwinkelige Anbindung an die Landstraße L 2350 notwendig ist.

Neben positiven Einflüssen im Transportbereich werden jedoch gleichzeitig bestehende Strukturen des Naturhaushaltes in unterschiedlichem Maß beeinflusst.

Die im Interesse der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes durchzuführenden Maßnahmen stellen jedoch in ihrer Gesamtheit gegenüber dem Schutzgut Boden keine solch erheblichen Auswirkungen dar, welche unter Abwägung aller Einflüsse zu ihrem Versagen führen müßten.

Beeinträchtigungen des Bodens sind nur dort zu erwarten, wo keine oder nur ungenügend geordnete Abführung des anfallenden Oberflächenwassers vom versiegelten

Straßenbelag erfolgt und angrenzende landwirtschaftliche Flächen geschädigt werden.

3.9.2 Wasser

Maßnahmebedingte Änderungen des natürlichen Wasserhaushaltes sind bei technologisch richtiger Ausführung der Gemeinschaftsanlagen nicht zu erwarten.

Auf Grund der geringen Durchlassfähigkeit des Bodens ist die Grundwassergefährdung als mittel bis gering einzuschätzen.

Zum Schutz des Grundwassers ist zu beachten:

- strikte Einhaltung wasserschutztechnischer Bestimmungen bei der Projektierung von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Abflußgräben für geordnete Wegeentwässerung),
- günstigere Lösungen für Abwasseraufbereitung
- Vermeidung größerer Flächenversiegelung durch bituminöse Tragdeckschichten
- Einhaltung technischer Normative

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Gesamtplan nach § 41 FlurbG vom 18.03.1999 plangenehmigt wurde darauf hingewiesen, daß bei der Gestaltung des Planungsgebietes vorhandene natürliche Feuchtgebiete, Teiche, Speicher u. ä. zu erhalten und möglicherweise zu regenerieren sind. Ein Betrag zur Regenerierung wurde durch die Reaktivierung der Auma zwischen den Speichern Nr. 417 und Nr. 419 aufgegriffen und soll durch die angestrebte Entwicklung von feuchtem Grünland in der Talsohle ergänzt werden.

3.9.3 Kleinklima - Luft

Durch die Gemeinschaftsanlagen (Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Bau eines Durchlasses der Auma und Reaktivierung der Auma) sind keine kleinklimatischen Einflüsse zu erwarten, welche zur Luftbelastung durch Stäube, Schwefeldioxyd u. ä. führen würden.

In ihrer Funktion als Frischluftproduktionsstätten sind die umgebenden Waldbestände zu erhalten und möglichst in ihrer kleinklimatischen Wirkung durch weitere gezielte Grünanlagen zu fördern.

3.9.4 Pflanzen und Tiere

- Pflanzenwelt

In langfristigen Zeiträumen werden die gegenwärtig durch überwiegend als Fichtenbestände geprägten Wälder im Planungsgebiet mit einem größeren Laubholzanteil entwickelt, wobei bereits kleinflächig vorhandene Laubholzvorkommen als standortgerecht anzusehen sind.

Diese Entwicklung der Waldgesellschaft wird gegenwärtig nicht von Eingriffen berührt.

Als besonders erhaltenswert ist der Pflanzenbestand an und in den Hohlwegen sowie in den um das Dorf Linda vorhandenen Streuobstgürtel zu erwähnen. Hier ist die Existenzgrundlage für unterschiedlich strukturierte Pflanzengesellschaften noch gegeben, welche gleichfalls für angesiedelte Tierarten Bedeutung haben.

Einer Beeinträchtigung sind diese Pflanzengesellschaften im Rahmen der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen lediglich durch räumlich begrenzte Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wegebaues ausgesetzt, welche zu projektgerechten Eingriffen in die Kraut- und Gräservegetation durch die Gestaltung von Wegeseitenräumen führen können. Die hierzu erforderlichen landschaftsgestaltenden Maßnahmen werden im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erläutert.

Schützenswerte Teiche und Verlandungsgewässer nach § 18 Vorl.ThürNatG sind von den wegebaulichen Eingriffen nicht betroffen.

- Tierwelt

Die im Verfahrensgebiet angesiedelten strukturierten Vorkommen der Tierwelt sind wesentlich gekennzeichnet durch:

- Ansammlung in Teichgebieten und deren Umfeld
- Artenvielfalt in Feuchtbereichen
- Vorkommen im freien Landschaftsraum auf Acker, Wiesen und Waldbereichen

Dabei stellen Feuchtbiotope die bedeutendsten Habitate im Landschaftsraum Linda dar.

Eine Beeinträchtigung letztgenannter Lebensräume durch Instandhaltung bzw. Errichtung der Wegebaumaßnahmen entfällt. Durch die Reaktivierung der Auma und der sich anschließend später entwickelnde Auwald soll die Artenvielfalt in Feuchtbereichen fördern.

Für die im freien Landschaftsraum vorkommenden Klein-Tierarten treten durch die Versiegelung von Wegeoberflächen und durch den Ausbau von Wegeseitenräumen kleinräumig begrenzte Einschränkungen des Lebensraumes in Erscheinung. Sie sind jedoch vertretbar, da ein Ausweichen der Tierwelt auf analoge Lebensräume häufig möglich ist und Ausgleichsmaßnahmen dies vorsehen.

3.9.5 Landschaft

Mit der Realisierung der geplanter Gemeinschaftsanlagen tritt maßnahmebedingt eine Verbesserung des bestehenden Landschaftsbildes in der Auenlandschaft der verrohrten Auma in Erscheinung.

Die derzeit vorhandene Landschaftsstruktur wird gekennzeichnet durch:

- überwiegend Ackerland mit vereinzelt Solitärbäumen und Gehölzgruppen im nördlichen Bereich

- abwechslungsreichere Struktur mit Hecken-, Strauch- und Baumgruppen, Teiche mit Feuchtgrünland im südlichen Bereich.

Als bedeutungsvoll und erhaltenswert gelten gleichfalls die vorhandenen Streuobstgärten, Hohlwege und Gehölzgruppen einschließlich Teiche im Umfeld der Ortslage Linda. Sie gelten als Ausgangspunkt für eine spätere Biotopvernetzung im Interesse der Verbesserung und Aufwertung des vorhandenen Landschaftsbildes.

Während die derzeitigen "Eingriffe" bezogen auf örtliche Wegebaumaßnahmen im Verfahrensgebiet insgesamt durch Ersatzmaßnahmen in einer Größenordnung von 0,1925 ha eliminiert werden, ist der weitere Ausbau von vorhandenen Hecken und der Neuanlage derselben schrittweise und wegbegleitend zu entwickeln.

Dies gilt insbesondere für die direkte Neuanlage von Strauchhecken, welche derzeit über die erforderliche Ausgleichsfläche hinausgeht.

Hierzu sind insbesondere die Landschaftsräume im Norden, Osten und Westen des Verfahrensgebietes in die Planungen vorrangig einbezogen worden. Nicht zuletzt trägt die im östlichen Bereich (Nähe Speicher I, Nr. 404) angelegte Streuobstwiese mit Krautsaum wesentlich zur günstigeren Gestaltung des Landschaftsraumes bei.

Die im nördlichen und westlichen Bereich vorgesehenen Heckenneuanpflanzungen wirken durch ihren angestrebten Klima- und Erosionsschutz als Biotope fördernd.

Biotope nach § 18 Vorl.ThürNatG

Die sechs im Verfahrensgebiet ausgewiesenen "besonders geschützten Biotope" nach § 18 Vorl.ThürNatG wurden zur Ausweisung dieser Biotope mit den Grundeigentümern durch die UNB Saale-Orla Kreis zum Schutzzweck der besonders geschützten Biotope Vertragsnaturschutz vereinbart.

4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen

entfällt



Flurneuordnungsamt

Gera

Flurbereinigungsverfahren: Linda

Aktenzeichen: 2-1-0001

2. Verzeichnis der Festsetzungen

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur zu genehmigende Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.2 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Plangenehmigung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Flurneuordnungsamt Gera
 Flurbereinigungsverfahren: Linda
 Az.: 2 - 1 - 0001

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

Ergänzung

3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche ()	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche ()	Beschreibung	Länge (m), Fläche ()	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
21	Fw	780 m	280 m	RZ-W 2.2.1	310 m	RZ-W 4.4.2		Ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em 619 anteilig
			500 m	RZ-W 1.1.1	470 m	uv				
22	Fw	360 m	280 m	RZ-W 4.3.3	280 m	uv ⁶⁸	in 1120 m	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em 618 anteilig und Em 619 anteilig
			80 m 280 m ²	RZ-W 1.1.1 Grünland	80 m 280 m ²	RZ-W 3.3.1 SZ-W 2				
	ww	1160 m	120 m	RZ-W 1.1.1	120m	uv ⁶⁸				
			1040 m	RZ-W 3.3.1	780m	uv				
				RZ-W 3.3.1	260 m	RZ-W 4.4.1				
38	Fw	590 m	280 m	RZ-W 2.3.2	280 m	RZ-W 4.4.2	Reduzierung der Kronenbreite auf 4m, Grund: Reduzierung des Eingriffstatbestandes	ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em 619 anteilig
			50 m	RZ-W 3.3.1	50 m	uv				
			260 m	RZ-W 1.1.1	260 m	uv				

2,85

Flurneuordnungsamt Gera
 Flurbereinigungsverfahren Linda
 Az.: 2-1-0001

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN
 4. Wasserwirtschaftliche Anlagen

Ergänzung

Anlage Nr.	Gewässer name	Länge (m), Fläche ()	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche ()	Beschreibung	Länge (m), Fläche ()	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
400	Auma	350 m	350 m	Grünland, verrohrter Bachlauf	Ca. 350 m	Anlage Blatt 4 und 5		nein	a) TG b) Gde c) Gde	

Flurneuordnungsamt Gera
 Flurbereinigungsverfahren Linda
 Az.: 2-1-0001

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN
 5. Bauwerke

Ergänzung

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche ()	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/n ein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche ()	Beschreibung	Länge (m), Fläche ()	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
505	Durchlass	3 m x 22 m	-	Auma	3mx 22 m	Anlage Blatt 6 und 7		ja	a) TG b) Gde c) Gde	Em 618 anteilig Em 619 anteilig
506	Durchlass	13 m x 5,5 m		Betonrohr DN 500	13mx 5,5 m	RZ-D-1.2.1		nein	a) TG b) Gde c) Gde	

Flurneuordnungsamt Gera
 Flurbereinigungsverfahren: Linda
 Az.: 2 - 1 - 0001

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

Ergänzung

6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage			Bestand		Maßnahme				Ergänzende Hinweise	
Nr.	Art	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
618	Em	45 m ²	45 m ²	Gr	45 m ²	Anlage Blatt 6	Anlegen einer Eisvogelnistwand und Abgrenzen mit Erlen u. Begrenz.pfählen, 3-j. Entw.pflege	nein	a) TG b) Gde c) Gde	Em für Bauwerk 505
		56 m x 5 m 280 m ²	56 m x 5 m 280 m ²	A	56 m x 5 m 280 m ²	RZ-L 4.1.1	Anlegen von Feucht-Gr, Abgrenzen mit Strauchgruppen, Art: Faulbaum, Begrenzungspfähle, 3-jähr. Entwicklungspflege	nein	a) TG b) Gde c) Gde	zum Gewässerschutz der Auma Em für Weg 22
619	Em	320 m x 5 m 1.600 m ²	320 m x 5 m 1.600 m ²	A	320 m x 5 m 1.600 m ²	RZ-L 2.5.2	3-reihige Hecke mit: Hundsrose, Hasel, Weißdorn, Salweide, Hartriegel, Zäunung, 3-jähr. Entw.pflege	nein	a) TG b) Gde c) Gde	Em für Wege 21, 22, 38 und das Bauwerk 505
620	Gm	16.500m ²	16.500m ²	Gr	16.500m ²		Auma-Reaktivierung	nein	a) TG b) Gde c) Gde	
621	Gm	500 m x 5m 2.500m ²	500 m x 5m 2.500m ²	A	500 m x 5m 2.500m ²	RZ-L 2.5.2	3-reihige Hecke mit: Hundsrose, Hasel, Weißdorn, Salweide, Hartriegel, Zäunung, 3-jähr. Entw.pflege	nein	a) TG b) Gde c) Gde	

Regelzeichnungen
(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Festsetzung:

gewünschter Regelungsinhalt:

Weg mit Befestigung durch Betonplatten-
spur, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefesti-
gung für mittlere Beanspruchung und
Oberflächenentwässerung durch Seiten-
graben

durch:

**Anwendung der festgelegten
Kennziffern:**

Regelzeichnung

Anlage:
ländlicher Weg

Bauweise:
Weg mit Befestigung durch Betonplatten-
spur

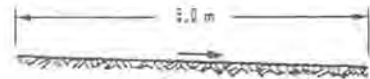

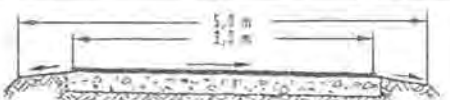


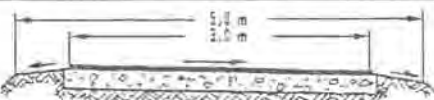
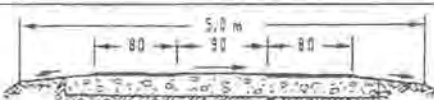

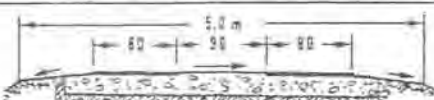
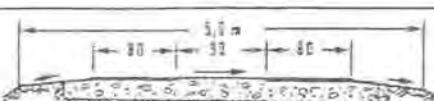
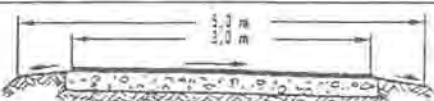
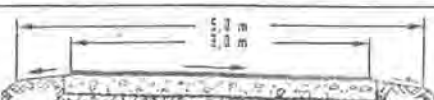
Beanspruchung:
Wegebefestigung für mittlere Beanspru-
chung

Oberflächenentwässerung:
Seitengraben

RZ-W 10.3.2

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>← Bauweise</p>		
1	Grünweg (Erdweg)	
2	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, ohne Deckschicht	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Deckschicht	
4	Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke	
5	Weg mit Befestigung durch Asphaltspur	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Betonspur	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke	
9	Weg mit Befestigung durch Betonsteinpflasterspur	
10	Weg mit Befestigung durch Betonplatten spur	
11	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)	
12	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Deckschicht (HGD)	

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)		RZ-W
RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Befestigung</p>		
1	Ohne Befestigung	
2	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung	
3	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung	
4	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung	
5	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung, Schichtenaufbau nach RStO, Bauklasse VI	
<p>↓ Oberflächenentwässerung</p>		
1	ohne Entwässerungsanlage	
2	Seitengraben	
3	Mulde	
4	Bordrinne	
5	Längssickerung	

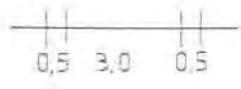
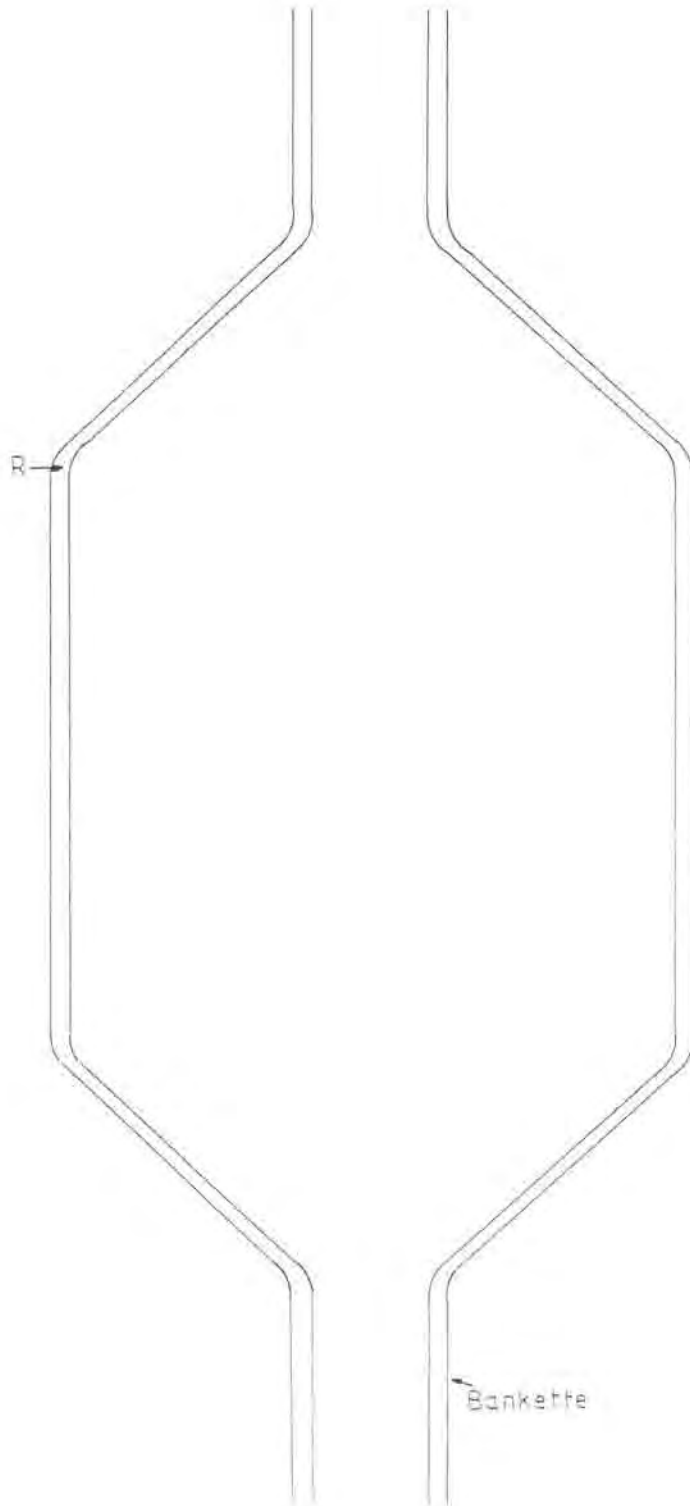
SZ-W 2

Kombination Ausweichstelle/Wendestelle

Maßstab 1:200

alle Angaben in Meter

R=Radius =1,00






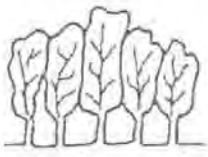
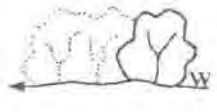
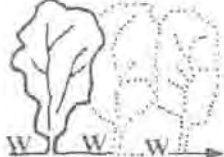
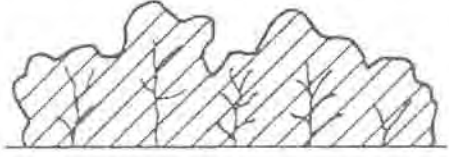
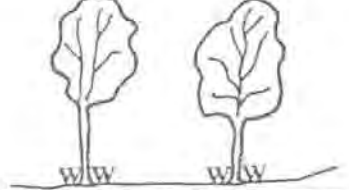


Bankette

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)		RZ-L
RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Bepflanzungsart</p>		
1	Bäume	
2	Sträucher	
3	Bäume und Sträucher	
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	
<p>↙ Bepflanzungsdichte</p>		
1	offene regelmäßige Bepflanzung	
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

RZ-L

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↓ Ausdehnung			
	1 einreihig		
	2 dreireihig		
	3 fünfreihig		
	4 mehrreihig		
	5 flächenhaft		
	6 alleeförmig		

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)			RZ-D
RZ-D Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
<p>↙ ————— Querschnittsform ↓</p>			
1	Rohrdurchlaß		
2	Rahmendurchlaß		
3	Rohrleitung		
4	Furt	<p>Graben</p>	
<p>↙ ————— Ein-/Auslaufgestaltung ↓</p>			
1	ohne besondere Gestaltung		
2	Ein-/Auslauf mit Stirnstück, Sicherung aus Steinschüttung, Natursteinpflaster o.a.		
3	Ein-/Auslauf mit senkrechtem Endbauwerk, Sicherung aus Steinschüttung, Natursteinpflaster o.a.		

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)		RZ-D
RZ-D Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
▾ Absturzsicherung ▾		
1	ohne Absturzsicherung	
2	Geländer	
3	Mauer	
4	Schutzplanken	

Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
Em	Ersatzmaßnahme
Fw	Feldweg
Fb	Fahrbahnbreite
Fb-Plan	Flurbereinigungsplan
Gm	Gestaltungsmaßnahme
Gde	Gemeinde
Gr	Grünland
iVm	in Verbindung mit
Kbr	Kronenbreite
Km	Kilometer
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
L 2345	Landstraße mit Nummer
m	Meter
m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
RL-W	Richtlinie ländlicher Wegebau
RZ-D	Regelzeichnung für Durchlässe, Furte und Rohrleitungen
RZ-L	Regelzeichnung für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnung für ländliche Wege
SBA	Straßenbauamt
SZ	Sonderzeichnung
TG	Teilnehmergeinschaft
TDM	Tausend Deutsche Mark
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
uv	unverändert
Ww	Waldweg



Flurneuordnungsamt

Gera

Flurbereinigungsverfahren: Linda

Aktenzeichen: 2-1-0001

3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Linda		Bearbeitungsstand:																																																						
Eingriffsvorhaben: Anlage 21: (Maßnahme)		Wegebau auf vorhandener Trasse																																																						
1. Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: (Kurzcharakteristik) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes 																																																								
2. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung: (Eingriffsbewertung)																																																								
2.1 Umfang und Art der Maßnahme:																																																								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="4">Umfang</th> <th colspan="4">Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche</th> </tr> <tr> <th>Länge (m)</th> <th>x</th> <th>Br. (m)</th> <th>= Fläche (m²)</th> <th>Art (Wert in Punkten/m²)</th> <th>Vorgang</th> <th>Art (Wert in Punkten/m²)</th> <th>Zweck</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A a</td> <td>280</td> <td>x</td> <td>3</td> <td>= 840</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>wird versiegelt zu</td> <td>Asphalt (0)</td> <td>als Fahrbahn</td> </tr> <tr> <td>A b</td> <td>280</td> <td>x</td> <td>2</td> <td>= 560</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>wird instandgesetzt zu</td> <td>Schotter (0,4)</td> <td>als Bankette</td> </tr> <tr> <td>B a</td> <td>30</td> <td>x</td> <td>3</td> <td>= 90</td> <td>Erdweg (0,5)</td> <td>wird versiegelt zu</td> <td>Asphalt (0)</td> <td>als Fahrbahn</td> </tr> <tr> <td>B b</td> <td>30</td> <td>x</td> <td>2</td> <td>= 60</td> <td>Erdweg (0,5)</td> <td>wird befestigt und weiterverdichtet zu</td> <td>Schotter (0,4)</td> <td>als Bankette</td> </tr> </tbody> </table>				Teil	Umfang				Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche				Länge (m)	x	Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck	A a	280	x	3	= 840	Schotterweg (0,4)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn	A b	280	x	2	= 560	Schotterweg (0,4)	wird instandgesetzt zu	Schotter (0,4)	als Bankette	B a	30	x	3	= 90	Erdweg (0,5)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn	B b	30	x	2	= 60	Erdweg (0,5)	wird befestigt und weiterverdichtet zu	Schotter (0,4)	als Bankette
Teil	Umfang				Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche																																																			
	Länge (m)	x	Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck																																																
A a	280	x	3	= 840	Schotterweg (0,4)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn																																																
A b	280	x	2	= 560	Schotterweg (0,4)	wird instandgesetzt zu	Schotter (0,4)	als Bankette																																																
B a	30	x	3	= 90	Erdweg (0,5)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn																																																
B b	30	x	2	= 60	Erdweg (0,5)	wird befestigt und weiterverdichtet zu	Schotter (0,4)	als Bankette																																																
2.2 Art und Intensität resultierender Beeinträchtigungen, Wertminderung:																																																								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="2">Anlagebedingte Beeinträchtigungen</th> <th colspan="2">Wertminderung der Fläche</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>Intensität</th> <th>je m² (um Punkte)</th> <th>Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A a</td> <td>Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens f. Pflanzen,</td> <td>niedrig- mittel</td> <td>- 0,4</td> <td>- 336</td> </tr> <tr> <td>A b</td> <td>Keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>B a</td> <td>Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens f. Pflanzen,</td> <td>mittel</td> <td>- 0,5</td> <td>- 45</td> </tr> <tr> <td>B b</td> <td>Geringfügige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunkt. des Bodens f. Pflanzen,</td> <td>sehr niedrig</td> <td>- 0,1</td> <td>- 6</td> </tr> </tbody> </table>				Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		Wertminderung der Fläche		Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)	A a	Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens f. Pflanzen,	niedrig- mittel	- 0,4	- 336	A b	Keine	/	/	/	B a	Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens f. Pflanzen,	mittel	- 0,5	- 45	B b	Geringfügige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunkt. des Bodens f. Pflanzen,	sehr niedrig	- 0,1	- 6																								
Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		Wertminderung der Fläche																																																					
	Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)																																																				
A a	Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens f. Pflanzen,	niedrig- mittel	- 0,4	- 336																																																				
A b	Keine	/	/	/																																																				
B a	Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens f. Pflanzen,	mittel	- 0,5	- 45																																																				
B b	Geringfügige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunkt. des Bodens f. Pflanzen,	sehr niedrig	- 0,1	- 6																																																				
<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer erheblichen oder nachhaltigen baubedingten Beeinträchtigung der Flora des Saums beim Wegeausbau wird nicht gerechnet, - Mit einer erheblichen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen ist nicht zu rechnen, da die Nutzbarkeit des ausgebauten Wegeteils zwar verbessert, aber die Durchgängigkeit nicht verbessert wird und der Verkehr sich auf landwirtschaftlichen Verkehr und Anliegerverkehr (Reitplatznutzer) beschränkt. 																																																								

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen: keine
Wertminderung durch Eingriff bei Anlage 21: - 387 Punkte

3. Eingriffsregelung:

3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:

Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- der bauliche Zustand des Weges entspricht nicht den Anforderungen, der Weg ist wegen Übernutzung - resultierend aus einem Mißverhältnis zwischen baulicher Ausführung und Nutzung – geschädigt,
- der Weg soll den Anforderungen durch die ganzjährige Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen sowie der Nutzung mit Pkw (zukünftig auch mit Pferdetransportanhängern, der Weg führt zum geplanten Reitplatz) dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst gering sein, die Baukosten sollen dabei angemessen sein,
- Ausbau in den beschriebenen Formen ist als Maßnahme geeignet, weil sich so langfristig kostengünstig die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- Bei Unterlassung der Maßnahme (Nullvariante) werden sich statt Verbesserung der Situation die Defizite verstärken, der Verschleiß nimmt zu, eine nutzbare alternative Trasse zur sinnvollen Verlagerung der Nutzung oder von Teilen davon ist nicht vorhanden, weniger beeinträchtigende Ausbauarten sind aus Gründen des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses ungeeignet.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:

Durch den Rückbau von versiegelten oder geschotterten Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes können die durch Verdichtung oder Versiegelung beeinträchtigten Boden-Funktionen begünstigt werden.

Da im Verfahrensgebiet keine Möglichkeiten zum Rückbau verfügbar sind, sind die hier auftretenden Funktionsverluste nicht ausgleichbar.

3.3 Abwägung der Belange

Der Eingriff ist trotz des verbleibenden Defizites zulässig, da hier die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den anderen Belangen der Landentwicklung nachrangig sind. Gründe:

- die betroffene Fläche ist schon Wegefläche, sie ist nicht besonders wertvoll,
- der Eingriff ist nicht schwerwiegend, es werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen oder Arten beeinträchtigt,

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft und Förderung der allgemeinen Landeskultur und –entwicklung durch bessere Flächenerschließung

3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:

Die beeinträchtigten Funktionen können über die Schaffung gleichartiger, zumindest gleichwertiger Funktionen durch Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt werden:

3.4.1 Beschreibung von Umfang und Art der Em, Zuordnung:

Em	Umfang			betroffene Fläche, Art des Ersatzes			
	Länge (m)	x Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck
619	320	x 5	= 1.600	Ackerland (1,0)	Anlegen und Entwickeln einer	Gehölzfläche (2,0)	als Hecke

Anlegen einer 3-reihigen Hecke auf Ackerland südlich des Weges 37, Schutz durch Wildschutzzaun, 3-jährige Pflege, Reihen-/ Pflanzabstand: 1,0 m / 1,5 m, Anzahl: 640 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	160
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 100-150	160
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	160
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	VSTR 4 Tr. 100-150	80
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	80

3.4.2 Art und Intensität der resultierenden Werterhöhung:

Em	Werterhöhung			
	Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Erhöhung, Punkte)
619	Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Nutzungsextensivierung, Abgrenzung von Flächen, Landschaftsbild-Aufwertung, Schaffung von Struktur auf Fläche	hoch	(1,0)	1.600

Auf Grund ihrer Größe wird die Em 619 zur Kompensation von Eingriffen bei mehreren Anlagen verwendet und aufgeteilt:

Anteil der Em 619 für die Anlage 21: 600 m², entspricht 600 Punkten

3.4.3 Bilanzierung, Ergebnis:

Wertminderung durch Eingriff	Werterhöhung durch Ersatz
- 387 Punkte	600 Punkte

Durch die Anlage von 600 m² Gehölzfläche auf dem Ackerland am Weg 37 sind die durch das Eingriffsvorhaben Anlage 21 beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht: Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Linda				Bearbeitungsstand:																																																																										
Eingriffsvorhaben: Anlage 22: (Maßnahme)				Wegebau auf vorhandener Trasse und Grünland																																																																										
1. Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: (Kurzcharakteristik) <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes 																																																																														
2. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung: (Eingriffsbewertung)																																																																														
2.1 Umfang und Art der Maßnahme:																																																																														
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="4">Umfang</th> <th colspan="4">Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche</th> </tr> <tr> <th>Länge (m)</th> <th>x</th> <th>Br. (m)</th> <th>= Fläche (m²)</th> <th>Art (Wert in Punkten/m²)</th> <th>Vorgang</th> <th>Art (Wert in Punkten/m²)</th> <th>Zweck</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A a</td> <td>80</td> <td>x</td> <td>3</td> <td>= 240</td> <td>Erdweg (0,5)</td> <td>wird versiegelt zu</td> <td>Schotter (0,4)</td> <td>als Fahrbahn</td> </tr> <tr> <td>A b</td> <td>80</td> <td>x</td> <td>2</td> <td>= 160</td> <td>Grünland- saum (1,2)</td> <td>wird verdichtet und befestigt zu</td> <td>Schotter (0,4)</td> <td>als Bankette</td> </tr> <tr> <td>B a</td> <td>22</td> <td>x</td> <td>6,5</td> <td>= 143</td> <td>Grünland- saum (1,2)</td> <td>wird verdichtet und befestigt zu</td> <td>Schotter (0,4)</td> <td>als Wen- dehammer</td> </tr> <tr> <td>B b</td> <td>22</td> <td>x</td> <td>6,5</td> <td>= 143</td> <td>Feucht-Gr (1,5)</td> <td>wird verdichtet und befestigt zu</td> <td>Schotter (0,4)</td> <td>als Wen- dehammer</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>80</td> <td>x</td> <td>5</td> <td>= 400</td> <td>Erdweg (0,5)</td> <td>unverändert</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>260</td> <td>x</td> <td>3</td> <td>= 780</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>wird versiegelt zu</td> <td>Asphalt (0)</td> <td>als Fahrbahn</td> </tr> </tbody> </table>								Teil	Umfang				Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche				Länge (m)	x	Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck	A a	80	x	3	= 240	Erdweg (0,5)	wird versiegelt zu	Schotter (0,4)	als Fahrbahn	A b	80	x	2	= 160	Grünland- saum (1,2)	wird verdichtet und befestigt zu	Schotter (0,4)	als Bankette	B a	22	x	6,5	= 143	Grünland- saum (1,2)	wird verdichtet und befestigt zu	Schotter (0,4)	als Wen- dehammer	B b	22	x	6,5	= 143	Feucht-Gr (1,5)	wird verdichtet und befestigt zu	Schotter (0,4)	als Wen- dehammer	C	80	x	5	= 400	Erdweg (0,5)	unverändert			D	260	x	3	= 780	Schotterweg (0,4)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn
Teil	Umfang				Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche																																																																									
	Länge (m)	x	Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck																																																																						
A a	80	x	3	= 240	Erdweg (0,5)	wird versiegelt zu	Schotter (0,4)	als Fahrbahn																																																																						
A b	80	x	2	= 160	Grünland- saum (1,2)	wird verdichtet und befestigt zu	Schotter (0,4)	als Bankette																																																																						
B a	22	x	6,5	= 143	Grünland- saum (1,2)	wird verdichtet und befestigt zu	Schotter (0,4)	als Wen- dehammer																																																																						
B b	22	x	6,5	= 143	Feucht-Gr (1,5)	wird verdichtet und befestigt zu	Schotter (0,4)	als Wen- dehammer																																																																						
C	80	x	5	= 400	Erdweg (0,5)	unverändert																																																																								
D	260	x	3	= 780	Schotterweg (0,4)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn																																																																						
2.2 Art und Intensität resultierender Beeinträchtigungen, Wertminderung:																																																																														
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="2">Anlagebedingte Beeinträchtigungen</th> <th colspan="2">Wertminderung der Fläche</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>Intensität</th> <th>je m² (um Punkte)</th> <th>Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A a</td> <td>Geringfügige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens f. Pflanzen,</td> <td>sehr gering</td> <td>- 0,1</td> <td>- 24</td> </tr> <tr> <td>A b</td> <td>Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,</td> <td>mittel-hoch</td> <td>- 0,8</td> <td>- 128</td> </tr> <tr> <td>B a</td> <td>wie bei A b</td> <td>mittel-hoch</td> <td>- 0,8</td> <td>- 114</td> </tr> <tr> <td>B b</td> <td>starke Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,</td> <td>hoch</td> <td>- 1,1</td> <td>- 157</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>Keine</td> <td>/</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,</td> <td>gering-mittel</td> <td>- 0,4</td> <td>- 312</td> </tr> </tbody> </table>								Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		Wertminderung der Fläche		Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)	A a	Geringfügige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens f. Pflanzen,	sehr gering	- 0,1	- 24	A b	Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,	mittel-hoch	- 0,8	- 128	B a	wie bei A b	mittel-hoch	- 0,8	- 114	B b	starke Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,	hoch	- 1,1	- 157	C	Keine	/	0	0	D	Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,	gering-mittel	- 0,4	- 312																																
Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		Wertminderung der Fläche																																																																											
	Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)																																																																										
A a	Geringfügige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens f. Pflanzen,	sehr gering	- 0,1	- 24																																																																										
A b	Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,	mittel-hoch	- 0,8	- 128																																																																										
B a	wie bei A b	mittel-hoch	- 0,8	- 114																																																																										
B b	starke Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,	hoch	- 1,1	- 157																																																																										
C	Keine	/	0	0																																																																										
D	Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,	gering-mittel	- 0,4	- 312																																																																										

- Mit einer erheblichen oder nachhaltigen baubedingten Beeinträchtigung der Flora des Saums beim Wegeausbau wird nicht gerechnet,
- Mit einer erheblichen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen ist nicht zu rechnen, da die Nutzbarkeit des ausgebauten Weges durch z.B. den Wendehammer zwar verbessert, aber die Durchgängigkeit nicht verbessert wird und der Verkehr sich weiterhin auf landwirtschaftlichen Verkehr und Anliegerverkehr beschränkt.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen: keine

Summe der Wertminderung durch Eingriff bei Anlage 22: - 735 Punkte

3. Eingriffsregelung:

3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:

Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- der bauliche Zustand des Weges entspricht nicht den derzeitigen und zukünftigen Anforderungen, resultierend aus einem Mißverhältnis zwischen baulicher Ausführung und Nutzung (Übernutzung) ist der Weg geschädigt,
- der Weg soll den Anforderungen durch die ganzjährige Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen und auch forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten, der Unterhaltungsaufwand soll möglichst gering sein und die Baukosten sollen dabei angemessen sein,
- Ausbau in den beschriebenen Formen ist als Maßnahme geeignet, weil sich so langfristig kostengünstig die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- Bei Unterlassung der Maßnahme (Nullvariante) werden sich statt Verbesserung der Situation die Defizite verstärken, der Verschleiß nimmt zu, eine nutzbare alternative Trasse zur sinnvollen Verlagerung der Nutzung oder von Teilen davon ist nicht vorhanden, weniger beeinträchtigende Ausbauarten sind aus Gründen des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses ungeeignet.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau teilweise unter der Regelbreite und an die Örtlichkeit angepaßt,
- Ausbau im Teil B ohne Verwendung von Bindemitteln

3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:

Durch den Rückbau von versiegelten oder geschotterten Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes können die durch Verdichtung oder Versiegelung beeinträchtigten Boden-Funktionen begünstigt werden.

Da im Verfahrensgebiet keine Möglichkeiten zum Rückbau verfügbar sind, sind die hier auftretenden Funktionsverluste nicht ausgleichbar.

3.3 Abwägung der Belange

Der Eingriff ist trotz des verbleibenden Defizites zulässig, da hier die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den anderen Belangen der Landentwicklung nachrangig sind. Gründe:

- die betroffene Fläche ist schon Wegefläche, sie ist nicht besonders wertvoll,
- der Eingriff ist nicht schwerwiegend, es werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen oder Arten beeinträchtigt,

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft und Förderung der allgemeinen Landeskultur und –entwicklung durch bessere Flächenerschließung

3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:

Die beeinträchtigten Funktionen können über die Schaffung gleichartiger, zumindest gleichwertiger Funktionen durch Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt werden:

3.4.1 Beschreibung von Umfang und Art der Em, Zuordnung:

Em	Umfang			betroffene Fläche, Art des Ersatzes			
	Länge (m)	x Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck
618b	56	x 5	= 280	Ackerland (1,0)	Anlegen und Entwickeln von	Feuchtgrünland mit Gehölzen (2,0)	als Pufferzone am Gewässer

Anlegen von Feuchtgrünland auf Ackerland an der Auma und am Weg 22, Abgrenzung durch 7 Strauchgruppen und Begrenzungspfähle, 3-jähr. Pflege, Abstand der Strauchgruppen: 8 m

Art	Pflanzgut	Anzahl
Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	v.Str. 3 Tr. 60-100	21

Em	Umfang			betroffene Fläche, Art des Ersatzes			
	Länge (m)	x Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck
619	320	x 5	= 1.600	Ackerland (1,0)	Anlegen und Entwickeln einer	Gehölzfläche (2,0)	als Hecke

Anlegen einer 3-reihigen Hecke auf Ackerland südlich des Weges 37, Schutz durch Wildschutzzaun, 3-jährige Pflege, Reihen-/ Pflanzabstand: 1,0 m / 1,5 m, Anzahl: 640 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	160
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 100-150	160
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	160
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	VSTR 4 Tr. 100-150	80
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	80

3.4.2 Art und Intensität der resultierenden Werterhöhung:

Em	Werterhöhung			
	Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Erhöhung, Punkte)
618b	Verbesserung der Qualität als Lebens-raum durch Nutzungsextensivierung, Abgrenzung von Flächen, Gewässerschutz durch Pufferung von Einträgen, Aufwertung des Landschaftsbildes	hoch	(1,0)	280
619	Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Nutzungsextensivierung und Schaffung von Struktur auf Fläche, Abgrenzung von Flächen, Landschaftsbild-Aufwertung	hoch	(1,0)	1.600

Anteil der Em 618b für Anlage 22: 280 m², entspricht 280 Punkten

Auf Grund ihrer Größe wird die Em 619 zur Kompensation von Eingriffen bei mehreren Anlagen verwendet und aufgeteilt:

Anteil der Em 619 für Anlage 22: 520 m², entspricht 520 Punkten

Werterhöhung durch Em (Summe): 800 Punkte

3.4.3 Bilanzierung, Ergebnis:

Wertminderung durch Eingriff	Werterhöhung durch Ersatz
- 735 Punkte	800 Punkte

Durch die Anlage von 520 m² Gehölzfläche auf dem Ackerland am Weg 37 und die Umwandlung von 280 m² Ackerland in Grünland an der Auma sind die durch das Eingriffsvorhaben Anlage 22 beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht: Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Linda		Bearbeitungsstand:																																				
Eingriffsvorhaben: Anlage 38:		Wegebau auf vorhandener Trasse																																				
(Maßnahme)																																						
1. Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: (Kurzcharakteristik) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes 																																						
2. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung: (Eingriffsbewertung)																																						
2.1 Umfang und Art der Maßnahme:																																						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="4">Umfang</th> <th colspan="4">Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche</th> </tr> <tr> <th>Länge (m)</th> <th>x</th> <th>Br. (m)</th> <th>= Fläche (m²)</th> <th>Art (Wert in Punkten/m²)</th> <th>Vorgang</th> <th>Art (Wert in Punkten/m²)</th> <th>Zweck</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a</td> <td>280</td> <td>x</td> <td>3</td> <td>= 840</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>wird versiegelt zu</td> <td>Asphalt (0)</td> <td>als Fahrbahn</td> </tr> <tr> <td>b</td> <td>280</td> <td>x</td> <td>1</td> <td>= 280</td> <td>Schotterweg (0,4)</td> <td>wird instandgesetzt zu</td> <td>Schotter (0,4)</td> <td>als Bankette</td> </tr> </tbody> </table>				Teil	Umfang				Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche				Länge (m)	x	Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck	a	280	x	3	= 840	Schotterweg (0,4)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn	b	280	x	1	= 280	Schotterweg (0,4)	wird instandgesetzt zu	Schotter (0,4)	als Bankette
Teil	Umfang				Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche																																	
	Länge (m)	x	Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck																														
a	280	x	3	= 840	Schotterweg (0,4)	wird versiegelt zu	Asphalt (0)	als Fahrbahn																														
b	280	x	1	= 280	Schotterweg (0,4)	wird instandgesetzt zu	Schotter (0,4)	als Bankette																														
2.2 Art und Intensität resultierender Beeinträchtigungen, Wertminderung:																																						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="2">Anlagebedingte Beeinträchtigungen</th> <th colspan="2">Wertminderung der Fläche</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>Intensität</th> <th>je m² (um Punkte)</th> <th>Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a</td> <td>geringfügige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunkt. des Bodens f. Pflanzen,</td> <td>gering- mittel</td> <td>- 0,4</td> <td>- 336</td> </tr> <tr> <td>b</td> <td>Keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> </tbody> </table>				Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		Wertminderung der Fläche		Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)	a	geringfügige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunkt. des Bodens f. Pflanzen,	gering- mittel	- 0,4	- 336	b	Keine	/	/	/																
Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		Wertminderung der Fläche																																			
	Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)																																		
a	geringfügige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunkt. des Bodens f. Pflanzen,	gering- mittel	- 0,4	- 336																																		
b	Keine	/	/	/																																		
<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer erheblichen oder nachhaltigen baubedingten Beeinträchtigung der Flora des Saums beim Wegeausbau wird nicht gerechnet, - Mit einer erheblichen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen ist nicht zu rechnen, da die Nutzbarkeit des ausgebauten Wegeteils zwar verbessert, aber die Durchgängigkeit nicht verbessert wird und der Verkehr sich weiterhin auf landwirtschaftlichen Verkehr und Anliegerverkehr beschränkt. 																																						
<p>Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen: keine</p> <p>Wertminderung durch Eingriff bei Anlage 38: - 336 Punkte</p>																																						

3. Eingriffsregelung:

3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:

Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- der bauliche Zustand des Weges entspricht nicht den Anforderungen, der Weg ist wegen Übernutzung - resultierend aus einem Mißverhältnis zwischen baulicher Ausführung und Nutzung - geschädigt,
- der Weg soll den Anforderungen durch die ganzjährige Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten, der Unterhaltungsaufwand soll möglichst gering sein und die Baukosten sollen dabei angemessen sein,
- Ausbau in Form der Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich so langfristig kostengünstig die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- Bei Unterlassung der Maßnahme (Nullvariante) werden sich statt Verbesserung der Situation die Defizite verstärken, der Verschleiß nimmt zu, eine nutzbare alternative Trasse zur sinnvollen Verlagerung der Nutzung oder von Teilen davon ist nicht vorhanden, weniger beeinträchtigende Ausbauarten sind aus Gründen des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses ungeeignet.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau mit 4 m Breite unter der Regelbreite von 5 m,

3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:

Durch den Rückbau von versiegelten oder geschotterten Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes können die durch Verdichtung oder Versiegelung beeinträchtigten Boden-Funktionen begünstigt werden.

Da im Verfahrensgebiet keine Möglichkeiten zum Rückbau verfügbar sind, sind die hier auftretenden Funktionsverluste nicht ausgleichbar.

3.3 Abwägung der Belange

Der Eingriff ist trotz des verbleibenden Defizites zulässig, da hier die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den anderen Belangen der Landentwicklung nachrangig sind. Gründe:

- die betroffene Fläche ist schon Wegefläche, sie ist nicht besonders wertvoll,
- der Eingriff ist nicht schwerwiegend, es werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen oder Arten beeinträchtigt,

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft und Förderung der allgemeinen Landeskultur und -entwicklung durch bessere Flächenerschließung

3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:

Die beeinträchtigten Funktionen können über die Schaffung gleichartiger, zumindest gleichwertiger Funktionen durch Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt werden:

3.4.1 Beschreibung von Umfang und Art der Em, Zuordnung:

Em	Umfang				betroffene Fläche, Art des Ersatzes			
	Länge (m)	x	Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck
619	320	x	5	= 1.600	Ackerland (1,0)	Anlegen und Entwickeln einer	Gehölzfläche (2,0)	als Hecke

Anlegen einer 3-reihigen Hecke auf Ackerland südlich des Weges 37, Schutz durch Wildschutzzaun, 3-jährige Pflege, Reihen-/ Pflanzabstand: 1,0 m / 1,5 m, Anzahl: 640 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	160
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 100-150	160
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	160
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	VSTR 4 Tr. 100-150	80
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	80

3.4.2 Art und Intensität der resultierenden Werterhöhung:

Em	Werterhöhung			
	Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Erhöhung, Punkte)
619	Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Nutzungsextensivierung, Schaffung von Struktur auf Fläche, Abgrenzung von Flächen, Landschaftsbild-Aufwertung	hoch	(1,0)	1.600

Auf Grund ihrer Größe wird die Em 619 zur Kompensation von Eingriffen bei mehreren Anlagen verwendet und aufgeteilt:

Anteil der Em 619 für die Anlage 38: 480 m², entspricht 480 Punkten

3.4.3 Bilanzierung, Ergebnis:

Wertminderung durch Eingriff	Werterhöhung durch Ersatz
- 336 Punkte	480 Punkte

Durch die Anlage von 480 m² Gehölzfläche auf dem Ackerland südlich des Weges 37 sind die durch das Eingriffsvorhaben Anlage 38 beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht: Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Linda		Bearbeitungsstand:																								
Eingriffsvorhaben: Anlage 505:		Bau eines Durchlasses mit Überfahrt auf Grünland / Gewässerböschung																								
(Maßnahme)																										
1. Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: (Kurzcharakteristik) <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes 																										
2. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung: (Eingriffsbewertung)																										
2.1 Umfang und Art der Maßnahme:																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="3">Umfang</th> <th colspan="4">Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche</th> </tr> <tr> <th>Länge (m)</th> <th>x Br. (m)</th> <th>= Fläche (m²)</th> <th>Art (Wert in Punkten/m²)</th> <th>Vorgang</th> <th>Art (Wert in Punkten/m²)</th> <th>Zweck</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>3,5</td> <td>x 3</td> <td>= 10,5</td> <td>Grünland, Böschung (1,5)</td> <td>wird abgegraben, bebaut und teilw. befestigt zum</td> <td>Durchlaß aus Maulprofil (0)</td> <td>als Überfahrt über die Auma</td> </tr> </tbody> </table>				Teil	Umfang			Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche				Länge (m)	x Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck		3,5	x 3	= 10,5	Grünland, Böschung (1,5)	wird abgegraben, bebaut und teilw. befestigt zum	Durchlaß aus Maulprofil (0)	als Überfahrt über die Auma
Teil	Umfang				Art der Baumaßnahme, betroffene Fläche																					
	Länge (m)	x Br. (m)	= Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck																			
	3,5	x 3	= 10,5	Grünland, Böschung (1,5)	wird abgegraben, bebaut und teilw. befestigt zum	Durchlaß aus Maulprofil (0)	als Überfahrt über die Auma																			
2.2 Art und Intensität resultierender Beeinträchtigungen, Wertminderung:																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="2">Anlagebedingte Beeinträchtigungen</th> <th colspan="2">Wertminderung der Fläche</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>Intensität</th> <th>je m² (um Punkte)</th> <th>Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>starke Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,</td> <td>sehr hoch</td> <td>- 1,5</td> <td>- 16</td> </tr> </tbody> </table>				Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		Wertminderung der Fläche		Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)		starke Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,	sehr hoch	- 1,5	- 16									
Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen		Wertminderung der Fläche																							
	Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Minderung, Punkte)																						
	starke Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und der Standortfunktion des Bodens für Pflanzen,	sehr hoch	- 1,5	- 16																						
<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer weitergehenden erheblichen oder nachhaltigen baubedingten Beeinträchtigung der Flora des Saums beim Wegeausbau wird nicht gerechnet, die umliegende Flora an der Auma kann die zeitweise beeinträchtigten Funktionen der betroffenen Flora übernehmen. Es kann aber – obwohl die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers nach der Baudurchführung erhalten bleibt - auch eventuell zu Störungen der Tierwelt des Gewässers und der Randbereiche (sensibler Bereich) kommen. - Mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen ist zu rechnen, da die Nutzbarkeit des anschließenden Weges über die verbesserte Durchgängigkeit verbessert wird. Der Verkehr wird sich aber weiterhin auf landwirtschaftlichen Verkehr und Anliegerverkehr beschränken. 																										
<p>Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen:</p> <p>Wegen der möglichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen wird die Wertminderung pauschal verdreifacht.</p> <p>Wertminderung durch Eingriff bei Anlage 505: - 48 Punkte</p>																										

3. Eingriffsregelung:

3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:

Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- eine ehemals vorhandene Brücke ist nicht mehr vorhanden, um die nun fehlende Wegeverbindung wieder nutzbar zu machen, ist der Bau einer neuen Brücke oder eines Durchlasses mit Überfahrt notwendig,
- der Durchlaß mit Überfahrt soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen und auch forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten, der Unterhaltungsaufwand soll möglichst gering sein und die Baukosten sollen dabei angemessen sein,
- Bau in Form einer Überfahrt mit Hamco-Maulprofil ist als Maßnahme geeignet, weil sich so langfristig kostengünstig die angestrebten Ziele erreichen lassen und die Maßnahme ökologisch vertretbar ist,
- Bei Unterlassung der Maßnahme (Nullvariante) bleibt die Wegeverbindung nicht nutzbar, ein nutzbarer alternativer Standort für den Durchlaß ist nicht vorhanden, weniger beeinträchtigende Ausbauarten (z.B. Holzbrücke) sind aus Gründen des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses ungeeignet.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

Vorkehrungen zur Verminderung:

- Verwendung eines Maulprofils, um die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers möglichst vollständig zu erhalten

3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:

Durch den Rückbau von Brücken oder ähnlichen Anlagen innerhalb des Verfahrensgebietes können die beeinträchtigten Funktionen begünstigt werden.

Da im Verfahrensgebiet keine Möglichkeiten zum Rückbau verfügbar sind, sind die hier auftretenden Funktionsverluste nicht ausgleichbar.

3.3 Abwägung der Belange

Der Eingriff ist trotz des verbleibenden Defizites zulässig, da hier die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den anderen Belangen der Landentwicklung nachrangig sind. Gründe:

- die betroffene Fläche war bis vor einigen Jahren schon Standort einer Brücke, sie ist nicht besonders wertvoll,

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft und Förderung der allgemeinen Landeskultur und -entwicklung durch bessere Flächenerschließung, Herstellung verlorengegangener, aber fehlender Wegeverbindungen

3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:

Die beeinträchtigten Funktionen können über die Schaffung gleichartiger, zumindest gleichwertiger Funktionen durch Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt werden:

3.4.1 Beschreibung von Umfang und Art der Em, Zuordnung:

Em	Umfang			betroffene Fläche, Art des Ersatzes					
	Länge (m)	x	Br. (m)	=	Fläche (m ²)	Art (Wert in Punkten/m ²)	Vorgang	Art (Wert in Punkten/m ²)	Zweck
618a	13	x	3,5	=	45	Gewässerböschung (1,5)	Plattentnahme, abgraben und formen zum	Steiluferbereich (3,5)	als Nistmöglichkeit

Anlage einer Eisvogel-Nistmöglichkeit am südlichen Ufer der Auma, dazu Anlage einer Auskolkung mit Steilwand, Entnahme von Gitterplatten und Bodenmaterial, Auflagerung des Bodenmaterials am Böschungsrand der Auskolkung zur Erhöhung der Böschung, Verfestigung des aufgetragenen Materials, Entsorgung der Gitterplatten,

Fläche der Auskolkung ca. : 10 m x 2 m = 20 m²

Abgrenzung zum Uferrandstreifen in 1,5 m Entfernung von der Böschungsoberkante mittels:

Variante A (Vorzugsvariante, zu nutzen bei Möglichkeit der Einhaltung des Grenzabstandes von 5 m zu Leitungen): Schwarzerlen, Hei. 2xv. 150-200, 15 St.,

Variante B (zu nutzen bei Unmöglichkeit der Variante A): Begrenzungspfählen aus 5 Stück Viertelstämmen zur nutzerseitigen Anbringung von Zaunmaterial

3.4.2 Art und Intensität der resultierenden Werterhöhung:

Em	Werterhöhung			
	Art	Intensität	je m ² (um Punkte)	Gesamt (Fläche x Erhöhung, Punkte)
618a	Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Schaffung eines speziellen Habitates	sehr hoch	(2,0)	90

Anteil der Em 618a für die Anlage 505: 45 m², entspricht 90 Punkten

3.4.3 Bilanzierung, Ergebnis:

verbliebene Wertminderung nach Ausgleich	Werterhöhung durch Ersatz
- 48 Punkte	90 Punkte

Durch die Anlage der Eisvogel-Nistmöglichkeit am Ufer der Auma sind die durch das Eingriffsvorhaben Anlage 505 beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Teilweise wird sogar (durch Habitatanlage) ein funktioneller Ersatz erreicht.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda																			
Eingriff / Anlage Nr.: 21	Maßn. / Anlage Nr.: 619 anteilig																		
1. Beeinträchtigung:	1.2 Beschreibung:																		
1.1 Kurzcharakteristik: <input checked="" type="checkbox"/> Der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 930 m ² mit Asphaltdecke (Teil a) und auf 620 m ² mit Befestigung ohne Bindemittel (Teil b) führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung sowie der Standortfunktion für Pflanzen im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von geringer bis mittlerer Intensität.																		
2. Kompensation:																			
2.1 Art der Kompensation:																			
Der Eingriff ist <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme (Am) <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme (Em)																			
2.2 Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (Km):																			
Em 619: Anlegen einer 3-reihigen Hecke auf 320 m x 5 m = 1.600 m ² Ackerland südlich des Weges 37, Schutz durch Wildschutzzaun, 3-jährige Entwicklungspflege, Reihen-/ Pflanzabstand: 1,0 m / 1,5 m, Anzahl: 640 Stück																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Art</th> <th style="text-align: left;">Pflanzgut</th> <th style="text-align: left;">Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hunds-Rose (Rosa canina)</td> <td>VSTR 3 Tr. 60-100</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Weißdorn (Crataegus monogyna)</td> <td>VSTR 3 Tr. 100-150</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Hasel (Corylus colurna)</td> <td>VSTR 5 Tr. 100-150</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Salweide (Salix caprea)</td> <td>VSTR 4 Tr. 100-150</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Hartriegel (Cornus sanguinea)</td> <td>VSTR 5 Tr. 100-150</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>		Art	Pflanzgut	Anzahl	Hunds-Rose (Rosa canina)	VSTR 3 Tr. 60-100	160	Weißdorn (Crataegus monogyna)	VSTR 3 Tr. 100-150	160	Hasel (Corylus colurna)	VSTR 5 Tr. 100-150	160	Salweide (Salix caprea)	VSTR 4 Tr. 100-150	80	Hartriegel (Cornus sanguinea)	VSTR 5 Tr. 100-150	80
Art	Pflanzgut	Anzahl																	
Hunds-Rose (Rosa canina)	VSTR 3 Tr. 60-100	160																	
Weißdorn (Crataegus monogyna)	VSTR 3 Tr. 100-150	160																	
Hasel (Corylus colurna)	VSTR 5 Tr. 100-150	160																	
Salweide (Salix caprea)	VSTR 4 Tr. 100-150	80																	
Hartriegel (Cornus sanguinea)	VSTR 5 Tr. 100-150	80																	
Zur flächenmäßigen Zuordnung der Km zum Eingriff siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !																			
3. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:																			
Ein Ausgleich der durch die Verdichtung oder Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle durch Entsiegelung ist nicht möglich, da im Verfahrensgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind.																			

Durch die Anlage und Entwicklung der mehrreihigen Hecke südlich des Weges 37 mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, also der Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Nutzungsextensivierung, Schaffung von Struktur auf Fläche und Landschaftsbild-Aufwertung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.

Über die Schaffung von gliedernden, raumbildenden Strukturelementen mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda																			
Eingriff / Anlage Nr.: 22	Maßn. / Anlage Nr.: 618b; 619 anteilig																		
<p>1. Beeinträchtigung:</p> <p>1.1 Kurzcharakteristik:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p style="margin-left: 20px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima </p> <p><input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes</p> <p><input type="checkbox"/> des Erholungswertes</p>	<p>1.2 Beschreibung:</p> <p>Der Ausbau der - schon verdichteten und teilweise befestigten - Wegetrasse auf 1.020 m² mit Asphaltdecke (Teile A a und D) und von Grünland auf 402 m² mit Befestigung ohne Bindemittel (Teile A b, B, C) führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung sowie der Standortfunktion für Pflanzen im Bereich der Wegetrasse und des Grünlandes. Die Beeinträchtigungen sind von sehr geringer bis hoher Intensität.</p>																		
2. Kompensation:																			
2.1 Art der Kompensation:																			
Der Eingriff ist <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme (Am) <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme (Em)																			
2.2 Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (Km):																			
Em 618b: Anlegen von Feuchtgrünland auf 56 m x 5 m = 280 m ² Ackerland an der Auma und am Weg 22, Abgrenzung durch 7 Strauchgruppen und Begrenzungspfähle, 3-j. Entw.pflege, Abstand der Strauchgruppen: 8 m																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Art</th> <th style="width: 30%;">Pflanzgut</th> <th style="width: 20%;">Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)</td> <td>v.Str. 3 Tr. 60-100</td> <td style="text-align: center;">21</td> </tr> </tbody> </table>	Art	Pflanzgut	Anzahl	Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	v.Str. 3 Tr. 60-100	21													
Art	Pflanzgut	Anzahl																	
Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	v.Str. 3 Tr. 60-100	21																	
Em 619: Anlegen einer 3-reihigen Hecke auf 320 m x 5 m = 1.600 m ² Ackerland südlich des Weges 37, Schutz durch Wildschutzzaun, 3-jährige Entwicklungspflege, Reihen-/ Pflanzabstand: 1,0 m / 1,5 m, Anzahl: 640 Stück																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Art</th> <th style="width: 30%;">Pflanzgut</th> <th style="width: 20%;">Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)</td> <td>VSTR 3 Tr. 60-100</td> <td style="text-align: center;">160</td> </tr> <tr> <td>Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)</td> <td>VSTR 3 Tr. 100-150</td> <td style="text-align: center;">160</td> </tr> <tr> <td>Hasel (<i>Corylus colurna</i>)</td> <td>VSTR 5 Tr. 100-150</td> <td style="text-align: center;">160</td> </tr> <tr> <td>Salweide (<i>Salix caprea</i>)</td> <td>VSTR 4 Tr. 100-150</td> <td style="text-align: center;">80</td> </tr> <tr> <td>Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)</td> <td>VSTR 5 Tr. 100-150</td> <td style="text-align: center;">80</td> </tr> </tbody> </table>	Art	Pflanzgut	Anzahl	Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	160	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 100-150	160	Hasel (<i>Corylus colurna</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	160	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	VSTR 4 Tr. 100-150	80	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	80	
Art	Pflanzgut	Anzahl																	
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	160																	
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 100-150	160																	
Hasel (<i>Corylus colurna</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	160																	
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	VSTR 4 Tr. 100-150	80																	
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	80																	
Zur flächenmäßigen Zuordnung der Km zum Eingriff siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !																			

3. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:

Ein Ausgleich der durch die Verdichtung oder Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle durch Entsiegelung ist nicht möglich, da im Verfahrensgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind.

Durch die Anlage und Entwicklung des Grünlandes mit abgrenzenden Gehölzgruppen an der Auma mit Funktionen als hauptsächlich Pufferzone am Gewässer und z.B. Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, also der Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Nutzungsextensivierung, Schaffung von Struktur auf Fläche und Landschaftsbild-Aufwertung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.

Durch die Anlage und Entwicklung der mehrreihigen Hecke südlich des Weges 37 mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, also der Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Nutzungsextensivierung, Schaffung von Struktur auf Fläche und Landschaftsbild-Aufwertung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.

Über die Schaffung von gliedernden, raumbildenden Strukturelementen mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda																			
Eingriff / Anlage Nr.: 38	Maßn. / Anlage Nr.: 619 anteilig																		
1. Beeinträchtigung:	1.2 Beschreibung:																		
1.1 Kurzcharakteristik: <input checked="" type="checkbox"/> Der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Der Ausbau der - schon verdichteten und befestigten - Wegetrasse auf 840 m ² mit Asphaltdecke (Teil a) führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von geringer-mittlerer Intensität.																		
2. Kompensation:																			
2.1 Art der Kompensation:																			
Der Eingriff ist <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme (Am) <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme (Em)																			
2.2 Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (Km):																			
Em 619: Anlegen einer 3-reihigen Hecke auf 320 m x 5 m = 1.600 m ² Ackerland südlich des Weges 37, Schutz durch Wildschutzzaun, 3-jährige Entwicklungspflege, Reihen-/ Pflanzabstand: 1,0 m / 1,5 m, Anzahl: 640 Stück																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Art</th> <th style="text-align: left;">Pflanzgut</th> <th style="text-align: left;">Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)</td> <td>VSTR 3 Tr. 60-100</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)</td> <td>VSTR 3 Tr. 100-150</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Hasel (<i>Corylus colurna</i>)</td> <td>VSTR 5 Tr. 100-150</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>Salweide (<i>Salix caprea</i>)</td> <td>VSTR 4 Tr. 100-150</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)</td> <td>VSTR 5 Tr. 100-150</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>		Art	Pflanzgut	Anzahl	Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	160	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 100-150	160	Hasel (<i>Corylus colurna</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	160	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	VSTR 4 Tr. 100-150	80	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	80
Art	Pflanzgut	Anzahl																	
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	160																	
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 100-150	160																	
Hasel (<i>Corylus colurna</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	160																	
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	VSTR 4 Tr. 100-150	80																	
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	80																	
Zur flächenmäßigen Zuordnung der Km zum Eingriff siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !																			
3. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:																			
Ein Ausgleich der durch die Verdichtung oder Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle durch Entsiegelung ist nicht möglich, da im Verfahrensgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen verfügbar sind.																			

Durch die Anlage und Entwicklung der mehrreihigen Hecke südlich des Weges 37 mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, also der Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Nutzungsextensivierung, Schaffung von Struktur auf Fläche und Landschaftsbild-Aufwertung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.

Über die Schaffung von gliedernden, raumbildenden Strukturelementen mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Linda	
Eingriff / Anlage Nr.: 505	Maßn. / Anlage Nr.: 618a, 619 anteilig
<p>1. Beeinträchtigung:</p> <p>1.1 Kurzcharakteristik:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p style="margin-left: 20px;"> <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima </p> <p><input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes</p> <p><input type="checkbox"/> des Erholungswertes</p>	<p>1.2 Beschreibung:</p> <p>Der Bau eines Maulprofil-Durchlasses mit Überfahrt über die Auma auf 66 m² Gewässerböschung / Grünland mit führt zur Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung und der Standortfunktion für Pflanzen im Bereich der Anlage wie zu einer möglichen geringfügigen Beeinträchtigung der Tierwelt. Die Beeinträchtigungen sind von hoher Intensität.</p>
2. Kompensation:	
2.1 Art der Kompensation:	
Der Eingriff ist <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme (Am) <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme (Em)	
2.2 Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (Km):	
<p>Em 618a: Anlage einer Eisvogel-Nistmöglichkeit am südlichen Ufer der Auma, dazu Anlage einer Auskolkung mit Steilwand, Entnahme von Gitterplatten und Bodenmaterial, Auflagerung des Bodenmaterials am Böschungsrand der Auskolkung zur Erhöhung der Böschung, Verfestigung des aufgetragenen Materials, Entsorgung der Gitterplatten, Fläche der Auskolkung ca. : 10 m x 2 m = 20 m²</p> <p>Abgrenzung zum Uferrandstreifen in 1,5 m Entfernung von der Böschungsoberkante mittels:</p> <p style="margin-left: 40px;"><u>Variante A</u> (Vorzugsvariante, zu nutzen bei Möglichkeit der Einhaltung des Grenzabstandes von 5 m zu Leitungen): Schwarzerlen, Hei. 2xv. 150-200, 15 St.,</p> <p style="margin-left: 40px;"><u>Variante B</u> (zu nutzen bei Unmöglichkeit der Variante A): Begrenzungspfählen aus 5 Stück Viertelstämmen zur nutzerseitigen Anbringung von Zaunmaterial</p>	
<p>Em 619: Anlegen einer 3-reihigen Hecke auf 320 m x 5 m = 1.600 m² Ackerland südlich des Weges 37, Schutz durch Wildschutzzaun, 3-jährige Entwicklungspflege, Reihen-/ Pflanzabstand: 1,0 m / 1,5 m, Anzahl: 640 Stück</p>	

Art	Pflanzgut	Anzahl
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	160
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 100-150	160
Hasel (<i>Corylus colurna</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	160
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	VSTR 4 Tr. 100-150	80
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	VSTR 5 Tr. 100-150	80

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Km zum Eingriff siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ |

3. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:

Ein Ausgleich der durch die Anlage des Durchlasses und der Überfahrt gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle durch Rückbau ist nicht möglich, da im Verfahrensgebiet keine zurückzubauenden Anlagen verfügbar sind.

Durch die Anlage der Steilwand am Ufer der Auma wird ein spezielles Bruthabitat für den Eisvogel angelegt, der auf eine solche Geländeform zur Anlage seiner ohn- und Brutröhre angewiesen ist. Auch für zahlreiche andere Tierarten ist hier möglicher Lebensraum.

Durch die Anlage und Entwicklung der mehrreihigen Hecke südlich des Weges 37 mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, also der Verbesserung der Qualität als Lebensraum durch Nutzungsextensivierung, Schaffung von Struktur auf Fläche und Landschaftsbild-Aufwertung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.

Über die Schaffung von gliedernden, raumbildenden Strukturelementen mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland.



Legende

- Verfahrnsgrnze
- Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
- Ausbau
- Ausweichstelle
- Zufahrt zu öffentlichen Straßen
- sonstiger ländlicher Weg
- Seitengraben, geplant
- Nummer der Verkehrsanlage
- Durchlass mit Nummer, geplant
- Baum-, Strauchreihe, Feldhecke, geplant
- Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
- Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
- Fließendes Gewässer, geplant mit Nummer
- Längsgefälle



Flurneuerungsamt
Gera

Flurbereinigungsverfahren : Linda
Aktenzeichen : 2-1-0001

**Karte zur
1. Änderung des Planes über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
Maßstab 1: 5000**

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	01/2001	Cöster Gruppenleiter BO	
Plangenehmigung	04.07.2001	Fehsenfeld Ministerialrat	